

# *Gut vorbereitet mit dem Enforcement Planner*

7., überarbeitete und erweiterte Auflage

*Unser Leitfaden erleichtert  
Ihnen die gezielte  
Vorbereitung auf eine  
DPR-Prüfung und bietet  
Ihnen wertvolle Unter-  
stützung während des  
gesamten Enforcement-  
Verfahrens.*



---

# *Gut vorbereitet mit dem Enforcement Planner*

7., überarbeitete und erweiterte Auflage

*Unser Leitfaden erleichtert  
Ihnen die gezielte  
Vorbereitung auf eine  
DPR-Prüfung und bietet  
Ihnen wertvolle Unter-  
stützung während des  
gesamten Enforcement-  
Verfahrens.*



## **Gut vorbereitet mit dem Enforcement Planner**

Herausgegeben von PricewaterhouseCoopers

7., überarbeitete und erweiterte Auflage November 2018, 94 Seiten

Bearbeitung der siebten Auflage WP StB Dr. Bernd Kliem, WP StB Jan Kosma, Fabio Weiss

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, Mikroverfilmung, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien sind ohne Zustimmung des Verlags nicht gestattet.

Printed in Germany

Die Inhalte dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Sie entsprechen dem Kenntnisstand der Autoren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die in der Publikation angegebenen Quellen zurück oder wenden sich an die genannten Ansprechpartner. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bekennt sich zu den PwC-Ethikgrundsätzen (zugänglich in deutscher Sprache über [www.pwc.de/de/ethikcode](http://www.pwc.de/de/ethikcode)) und zu den Zehn Prinzipien des UN Global Compact (zugänglich in deutscher und englischer Sprache über [www.globalcompact.de](http://www.globalcompact.de)).

© November 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

---

## Vorwort zur siebten Auflage

Das deutsche Enforcement-System, bestehend aus den beiden Instanzen Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), ist nunmehr seit gut 13 Jahren für die Überwachung der normenkonformen Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland zuständig. Seit ihrer Gründung im Jahr 2005 hat die DPR knapp 1.340 Prüfungen abgeschlossen.<sup>1</sup> Fast alle der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen wurden bereits zwei Mal von der DPR geprüft, viele Unternehmen bereits zum dritten oder vierten Mal.

Mittlerweile hat die DPR ihr Auswahlverfahren der zu prüfenden Unternehmen angepasst. Die Wahrscheinlichkeit, bei einem abstrakten Fehlerrisiko aufgrund einer risikobewussten Auswahl in die Stichprobe zu gelangen, ist von 30 Prozent auf 40 Prozent angestiegen. Zu diesen Risiken gehören neben komplexen Transaktionen z. B. auch Auffälligkeiten in vorherigen DPR-Prüfungen oder die schleppende Umsetzung bei neuen Standards. Außerdem wurde das Auswahlverfahren um eine Zufallskomponente ergänzt, die zu einer jederzeitigen und damit sogar zur Prüfung zweier direkt aufeinanderfolgender Stichtage führen könnte.

Eine weitere Neuerung betrifft die Hinweisgeber an die DPR, die ein anlassbezogenes Verfahren auslösen könnten. So wird die in 2016 neu eingesetzte Abschlussprüfer-Aufsichtsstelle (APAS) Anzeichen für eine fehlerhafte Rechnungslegung, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrnimmt, an die DPR melden. Die DPR wird daraufhin entscheiden, ob sie ein Prüfverfahren über den betreffenden Abschluss eröffnet.

Auch wenn den Unternehmen die grundsätzliche Vorgehensweise der DPR durch bereits durchlaufene Verfahren bekannt ist, gilt unverändert, dass bei den geprüften Unternehmen weiterhin Klärungsbedarf beispielsweise darüber besteht, welche Entscheidungen das Unternehmen zu treffen hat und wie den Anforderungen der DPR entsprochen werden kann.

Im Rahmen des Verfahrensablaufs stellen sich den geprüften Unternehmen unverändert häufig Fragen über den Umgang bei der Beantwortung der Fragen der DPR sowie über den Umfang der Antworten. Zwar können die Unternehmen oftmals auf die in früheren DPR-Verfahren gewonnenen Erfahrungen zurückgreifen, doch liegt das letzte Verfahren meist eine gewisse Zeit zurück und die Verantwortlichkeiten im Unternehmen bzw. die Zusammensetzung der für die Beantwortung der DPR-Fragen erforderlichen Personen haben sich zwischenzeitlich verändert. Zudem hat die DPR jedes Jahr neue Prüfungsschwerpunkte, und auch die Themenbereiche, die die DPR abfragt, werden sich häufig von denen früherer Prüfungen unterscheiden. Daher ist eine gute Vorbereitung bzw. Dokumentation prüfungsrelevanter Themen und Sachverhalte nach wie vor von besonderer Bedeutung.

---

<sup>1</sup> Die Tätigkeitsberichte der DPR sind unter folgender URL abrufbar: [www.frep.info/presse/taetigkeitsberichte.php](http://www.frep.info/presse/taetigkeitsberichte.php) (letzter Abruf: 23.10.2018).

Neben den Weiterentwicklungen rund um das Thema Enforcement gibt es aber auch einige Konstanten: DPR-Verfahren bleiben komplex und sind zumeist mit einem hohen Zeiteinsatz verbunden. Um Ihnen die bestmögliche Grundlage zur gezielten Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung und Unterstützung während des gesamten Enforcement-Verfahrens zu bieten, dient die vorliegende siebte Auflage des Enforcement Planner auf bewährte Weise als ein Nachschlagewerk für:

- eine Gesamtdarstellung des Ablaufs eines Enforcement-Verfahrens
- eine optimale Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung mit dem Ziel, eine selbsterklärende Dokumentation der Bilanzierungssachverhalte zu erstellen
- bewährte Maßnahmen, um eine DPR-Prüfung als zusätzliches Projekt neben der routinemäßigen Finanzberichterstattung zu meistern
- die Implementierung einer zielgerichteten Projekt- und Prozessorganisation
- Weiterentwicklungen in der Rechtsprechung zum Enforcement-Verfahren
- wichtige Empfehlungen zur Umsetzung von Fehlerfeststellungen und Hinweisen im Nachgang zu einer DPR-Prüfung
- Maßnahmen bei der Ausarbeitung einer neuen Bilanzierung und der Abstimmung mit der DPR (Pre-Clearance)

Wir hoffen, dass auch die siebte Auflage eine informative und hilfreiche Lektüre ist.

Frankfurt am Main, Oktober 2018

*Petra Justenhoven*  
**Petra Justenhoven**

Mitglied der Geschäftsführung

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	9
Tabellenverzeichnis .....	10
Abkürzungsverzeichnis .....	11
<b>A Rechnungslegungs-Enforcement in Deutschland.....</b>	<b>13</b>
1 Überblick .....	13
2 Grundlegende Verfahrensregelungen der DPR.....	22
3 Entwicklung und Stand der Prüfungen.....	26
4 Stand der Rechtsprechung zum Enforcement-Verfahren.....	32
5 ESMA und der Einfluss auf Enforcer und Bilanzierer in Deutschland .....	36
6 Die APAS als externer Hinweisgeber der DPR .....	40
<b>B Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung.....</b>	<b>42</b>
1 Prüfungsvorgehen der DPR.....	42
2 Organisatorische Vorbereitung – Projektmanagement.....	44
3 Inhaltliche Vorbereitung .....	46
3.1 Prüfungsschwerpunkte und unternehmensindividuelle Themen.....	46
3.2 Pre-Clearance .....	48
4 Optimierung der Dokumentation wesentlicher Bilanzierungsthemen .....	49
<b>C Die Prüfung durch die DPR .....</b>	<b>54</b>
1 Ablauf einer DPR-Prüfung .....	54
2 Beginn des Prüfverfahrens .....	54
2.1 Einleitungsschreiben .....	54
2.2 Erklärung über die Mitwirkung des Unternehmens .....	56
2.3 Weitere Maßnahmen zu Beginn des Prüfverfahrens .....	57
3 Durchführung der Prüfung.....	59
3.1 Frageschreiben .....	59
3.2 Beantwortung schriftlicher Prüfungsfragen .....	60
3.3 Vorlage angeforderter Unterlagen.....	61
3.4 Besprechung mit DPR-Vertretern .....	62
4 Abschluss des Prüfverfahrens .....	63
4.1 Vorläufige und endgültige Prüfungsfeststellungen .....	63
4.2 Rechnungslegung fehlerfrei.....	64
4.3 Rechnungslegung fehlerhaft.....	65
<b>D Prüfung durch die BaFin und Rechtsschutz .....</b>	<b>68</b>
1 Prüfung .....	68
2 Entscheidung der BaFin über Fehlerbekanntmachung.....	70
3 Rechtsschutz im Enforcement-Verfahren .....	72
3.1 Widerspruch .....	73
3.2 Beschwerde .....	75
3.3 Einstweiliger Rechtsschutz .....	76
4 Handhabung von Rechtsbehelfen .....	78

<b>E</b>	<b>Aufgaben nach Verfahrensabschluss.....</b>	<b>79</b>
1	Auswertung der Prüfungsfeststellungen.....	79
2	Mögliche Auswirkungen des Fehlers und seine Korrektur.....	79
3	Handlungsalternativen bei der Fehlerkorrektur.....	80
4	Nachschau der DPR.....	82
5	Abschließende Aufgaben des Projektleiters .....	83
<b>F</b>	<b>Checklisten.....</b>	<b>84</b>
1	Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung.....	84
2	Beginn der DPR-Prüfung .....	85
3	Durchführung der Prüfung.....	86
4	Abschluss des Prüfverfahrens .....	87
5	Aufgaben nach Verfahrensabschluss.....	89
6	Zusammenfassende Darstellung .....	90
	Ihre Ansprechpartner.....	92

---

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Gegenüberstellung Prüfungsgegenstand/kein Prüfungsgegenstand des Enforcement .....	14
Abb. 2	Mögliche Auslöser für eine DPR-Prüfung .....	17
Abb. 3	Organe der DPR .....	22
Abb. 4	Organe der Prüfstelle .....	23
Abb. 5	Am DPR-Verfahren Beteiligte .....	24
Abb. 6	Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen.....	25
Abb. 7	Hinweise der DPR aus den Geschäftsjahren 2007–2017 .....	28
Abb. 8	Fehlerfeststellungen im Rahmen der Fehlerbekanntmachungen entsprechend § 109 WpHG.....	30
Abb. 9	Fehlerfeststellungen zum Anhang im Rahmen der Fehlerbekanntmachungen entsprechend § 109 WpHG.....	31
Abb. 10	Aufbau der ESMA.....	37
Abb. 11	Koordination von Enforcement-Aktivitäten.....	40
Abb. 12	Informationspflicht bei Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzung .....	41
Abb. 13	Prüfungsvorgehen im Vergleich .....	43
Abb. 14	Projektteam .....	45
Abb. 15	Ablauf eines Vorbereitungsprojekts.....	49
Abb. 16	Dokumentationsprozess.....	50
Abb. 17	Benutzeroberfläche eines Soll-Dokumentationsprogramms .....	52
Abb. 18	Gap-Analyse des Soll-Dokumentationsprogramms am Beispiel latenter Steuern .....	53
Abb. 19	Prozessablauf DPR-Prüfung .....	91

---

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Entwicklung und Stand der Prüfverfahren der DPR.....	26
Tab. 2	Zustimmungsquote bei Fehlerfeststellungen der DPR .....	32
Tab. 3	Auf Ebene der BaFin abgeschlossene Verfahren .....	32
Tab. 4	Chronologische Reihenfolge der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen .....	33
Tab. 5	Themen der Prüfungsschwerpunkte (mit jeweiliger Jahresangabe) .....	47
Tab. 6	Soll-Dokumentation am Beispiel latenter Steuern .....	50
Tab. 7	Adressaten von Verfügungen der BaFin.....	72

---

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AMF	Autorité des Marchés Financiers
AR	Aufsichtsrat
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilKoUmV	Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung
CESR	Committee of European Securities Regulators
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
DTA	Deferred Tax Asset
DTL	Deferred Tax Liability
EECS	European Enforcers' Co-ordination Sessions
ESMA	European Securities and Markets Authority (deutsch: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FREP	Financial Reporting Enforcement Panel (siehe DPR)
FRRP	Financial Reporting Review Panel
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standards

KWG	Kreditwesengesetz
MU	Mutterunternehmen
OLG	Oberlandesgericht
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
StB	Steuerberater
TK	Teilkonzern
TU	Tochterunternehmen
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WP	Wirtschaftsprüfer
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

# A Rechnungslegungs-Enforcement in Deutschland

## 1 Überblick

„Unternehmensskandale im In- und Ausland haben nicht nur das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen einzelner Unternehmen, sondern auch das Vertrauen in die Integrität und Stabilität des gesamten Marktes – mithin die Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes – erschüttert.“<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund wurde ein Überwachungsmechanismus eingeführt, welchem – neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat – die Aufgabe übertragen wurde, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu überprüfen. Mit dem Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) vom 15. Dezember 2004 wurden die rechtlichen Grundlagen für das deutsche Enforcement der Rechnungslegung (im Folgenden kurz „Enforcement“) gelegt.

Vornehmliches Ziel des Enforcements ist es, Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften im Rahmen von Jahres- und Konzernabschlüssen, in den zugehörigen Lage- und Konzernlageberichten sowie in den Halbjahresfinanzberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen präventiv entgegenzuwirken. Diesem Ziel kommt sie durch die Prüfung als solche und durch das Erteilen von Hinweisen für die künftige Rechnungslegung nach. Sofern die DPR Fehler in der Rechnungslegung feststellt, hat im Sinne der Korrektivwirkung des Enforcements eine zeitnahe und transparente Korrektur des Fehlers zu erfolgen. Dadurch soll das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit einzelner Unternehmensinformationen sowie in die Integrität und Stabilität des deutschen Kapitalmarkts insgesamt gestärkt werden. Grundsätzlich unterliegen auch (Konzern-)Zahlungsberichte, die z. B. von Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie zu erstellen sind, dem Enforcement; die Prüfung solcher Berichte stellt in Deutschland aber eher seltene Fälle dar.

### **Betroffene Unternehmen**

Dem Enforcement unterliegen die genannten Finanzberichte aller Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind und die Deutschland als Herkunftsstaat haben<sup>3</sup>, also vereinfacht ausgedrückt mit Sitz in Deutschland. Besonderheiten können z. B. für Unternehmen bestehen, die ausschließlich mit Schuldtiteln in einer Stückelung von größer als 1.000 Euro notiert sind. Zu den Wertpapieren zählen insbesondere Aktien und Schuldverschreibungen. Ausgeschlossen hiervon sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Jahr 2015 Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Offizielle Begründung des BilKoG, in: Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG), S. 18.

<sup>3</sup> Vgl. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. § 2 Abs. 1 WpHG.

<sup>4</sup> Vgl. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB, § 106 WpHG.

Eine Beendigung der Zulassung der Wertpapiere eines Unternehmens zum Handel im regulierten Markt zieht nicht mehr unbedingt auch die Beendigung eines eventuell laufenden DPR-Verfahren nach sich. Insbesondere wenn die Prüfung auf eine Feststellung eines Fehlers zusteuert und an der Bekanntmachung des Fehlers ein öffentliches Interesse besteht, kann die DPR ihre Prüfung trotz des Delistings fortsetzen.<sup>5</sup>

### Prüfungsgegenstand

Geprüft werden der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht sowie seit dem Jahr 2016 auch die jeweils zu Grunde liegende Buchführung.<sup>6</sup> Obwohl der Wortlaut des Gesetzes („oder“) eine alternative Prüfung nahelegt, werden Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie die zugehörigen Lageberichte regelmäßig gemeinsam geprüft. Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit bilden jedoch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht. Darüber hinaus unterliegen der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts dem Enforcement. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenz-Änderungsrichtlinie können im Rahmen von Anlassprüfungen auch der Abschluss und Halbjahresfinanzbericht des vorangegangenen Jahres geprüft werden.<sup>7</sup>

In Bezug auf den Abschluss erstreckt sich die Prüfung auf sämtliche Bestandteile wie Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung. Die bei kalendergleichem Geschäftsjahr erstmalig in den Abschlüssen des Jahres 2017 aufzunehmenden Angaben zum Diversitätskonzept sowie die nichtfinanzielle Erklärung<sup>8</sup> unterliegen nur in Bezug auf ihr Vorhandensein der Prüfung durch die DPR. Die Richtigkeit der Inhalte wird indes nicht geprüft.

Das Risikofrüherkennungssystem, der Abhängigkeitsbericht und der Bilanzzeit stellen keinen Prüfungsgegenstand des Enforcement dar, da diese keine Abschlussbestandteile bilden. Auch unterliegt die Zwischenberichterstattung des ersten und dritten Quartals nicht dem Enforcement.

#### Abb. 1 Gegenüberstellung Prüfungsgegenstand/kein Prüfungsgegenstand des Enforcement

Prüfungsgegenstand des Enforcement	Kein Prüfungsgegenstand des Enforcement
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuletzt festgestellter Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht</li> <li>• zuletzt gebilligter Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht</li> <li>• zuletzt veröffentlichter verkürzter Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts</li> <li>• Vorhandensein von Konzernklärungen (z. B. der nichtfinanziellen Konzernklärung nach § 315b HGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzzeit</li> <li>• Risikofrüherkennungssystem</li> <li>• Abhängigkeitsbericht</li> <li>• Zwischenberichterstattung des ersten und dritten Quartals</li> <li>• Inhalt der Konzernklärungen</li> </ul>

<sup>5</sup> Vgl. § 342b Abs. 2 Satz 7 HGB.

<sup>6</sup> Vgl. § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB, § 107 Abs. 1 Satz 4 1. Halbsatz WpHG.

<sup>7</sup> Vgl. § 342b Abs. 2 und Abs. 2a HGB.

<sup>8</sup> Vgl. § 315d HGB i.V.m. § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB zum Diversitätskonzept und § 315b zur nichtfinanziellen Erklärung.

### **Zweistufigkeit des Enforcement**

Das deutsche Enforcement ist zweistufig aufgebaut. Auf der ersten Stufe erfolgt die Überprüfung der Rechnungslegungsunterlagen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (im Folgenden DPR oder Prüfstelle).<sup>9</sup> Die DPR ist eine privatrechtlich organisierte Einrichtung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, der für die Durchführung des Enforcements gegründet wurde.

Aufgrund der privatrechtlichen Struktur kann die DPR eine Prüfung nicht gegen den Willen des betroffenen Unternehmens durchführen. Vielmehr ist sie auf die Kooperation der Unternehmen angewiesen, die nicht zur Mitwirkung an der DPR-Prüfung verpflichtet sind.<sup>10</sup>

Diese Mitwirkungsfreiheit der Unternehmen besteht jedoch nur gegenüber der DPR und bezieht sich nicht auf das gesamte Enforcement-Verfahren. Verweigert ein Unternehmen die Mitwirkung an der DPR-Prüfung, so eröffnet auf der zweiten Stufe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Aufsichtsbehörde nach entsprechender Berichterstattung durch die DPR die Prüfung. Die BaFin kann dabei nach pflichtgemäßem Ermessen ihre Prüfungsanordnung und deren Grund im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Dadurch wird das Enforcement-Verfahren in jedem Fall durchgeführt.<sup>11</sup>

Das Enforcement-Verfahren lässt sich in verschiedene Phasen unterteilen. Diese erstrecken sich von der Einleitung einer Prüfung durch die DPR oder durch die BaFin bis zum Abschluss der Prüfung und dem Umgang mit den Prüfungsergebnissen.

### **Prüfungsanlässe und Einleitung der Prüfung durch DPR oder BaFin**

Die DPR eröffnet auf der ersten Stufe des Enforcement-Verfahrens eine Prüfung aus einem der folgenden drei Prüfungsanlässe:

- Stichprobenprüfung
- Anlassprüfung
- Prüfung auf Verlangen der BaFin

Stichprobenprüfungen<sup>12</sup> stellen mit über 90 Prozent der Prüfungen den Regelfall der DPR-Prüfungen dar. Sie erfolgen ohne konkreten Anlass auf Basis einer Stichprobenziehung. Ein gesondertes öffentliches Interesse an der Prüfung ist nicht erforderlich. Allerdings ist das Risiko, bei einem abstrakten Fehlerrisiko in die Stichprobe zu gelangen, gestiegen. Ein solch abstraktes Risiko wird z. B. im Vorliegen komplexer Transaktionen gesehen, die auf Grund der damit verbundenen Komplexität für die Rechnungslegung fehlerbehaftet sein könnten. Die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung werden in Abschnitt A 2 „Grundlegende Verfahrensregelungen der DPR“ erläutert. Im Gegensatz zum Jahres- und Konzernabschluss sind Stichprobenprüfungen des Halbjahresfinanzberichts nicht zulässig. Treten im Rahmen einer Stichprobenprüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung im nachfolgenden Halbjahresfinanzbericht auf, kann auch Letzterer einer Prüfung unterzogen werden.

<sup>9</sup> Im Englischen wird die DPR als „Financial Reporting Enforcement Panel“ (FREP) bezeichnet.

<sup>10</sup> Vgl. § 342b Abs. 4 Satz 1 HGB.

<sup>11</sup> Vgl. § 342b Abs. 6 Nr. 2 HGB, § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG i. V. m. § 107 Abs. 1 Satz 5 WpHG.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB.

Die Durchführung einer Anlassprüfung setzt das Vorliegen eines konkreten Anhaltspunkts für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften voraus.<sup>13</sup> Sie unterbleibt jedoch, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an der Prüfung besteht<sup>14</sup>, da die Auswirkungen des etwaigen Fehlers nicht wesentlich sind. Hierzu zählen unwesentliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, sofern diese in ihrer Gesamtheit für die Beurteilung der Lage des Unternehmens und in Relation zur Größenordnung von Umsatz, Gewinn oder Vermögen des Unternehmens von untergeordneter Bedeutung sind und keine Auswirkungen auf die den Aktienkurs beeinflussenden Faktoren haben. Zusammenfassend liegen unerhebliche Auswirkungen vor, wenn das durch den Jahres- oder Konzernabschluss und den Lagebericht oder Konzernlagebericht vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Zukunftsaussichten des Unternehmens durch die möglichen Fehler in keiner Weise verfälscht wird.<sup>15</sup> Gleicher Maßstab gilt in Bezug auf den im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen (verkürzten) Abschluss und den Zwischenlagebericht. Ohnehin kann hier eine Prüfung nur anlassbezogen erfolgen, eine turnusmäßige Stichprobenziehung durch die DPR ist nicht vorgesehen.

Bei einer Anlassprüfung beschränkt sich der Umfang der Prüfung grundsätzlich auf jene Sachverhalte, bezüglich derer Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Die Prüfungsstelle kann jedoch den Umfang der Prüfung erweitern, wenn sich durch die Prüfung Anhaltspunkte für weitere Verstöße ergeben. Erfolgt eine Anlassprüfung des Halbjahresfinanzberichts, schließt dies die gleichzeitige Aufnahme der Prüfung des letzten Jahres- bzw. Konzernabschlusses nicht aus. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Auslöser für eine Anlassprüfung durch die DPR. Hierbei werden die einzelnen möglichen Auslöser für eine Anlassprüfung an einen von der DPR eingerichteten Vorprüfungsausschuss bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und einem Mitglied der DPR herangetragen. Dieser entscheidet dann über eine mögliche Einleitung einer Anlassprüfung.

---

<sup>13</sup> § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HGB.

<sup>14</sup> § 342b Abs. 2 Satz 4 HGB.

<sup>15</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2005, S. 12, abrufbar unter: [www.frep.info/docs/jahresberichte/2005/2005\\_tb.pdf](http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2005/2005_tb.pdf) (letzter Abruf: 23.10.2018).

**Abb. 2** Mögliche Auslöser für eine DPR-Prüfung

Auslöser	Beschreibung/Konkretisierung
Medienausschluss	Allgemeine Presseberichterstattung/ Ad-hoc Mitteilung der Gesellschaft
	Ad-hoc Mitteilungen der Gesellschaft von ihr selbst aufgedeckten Fehlern oder aufgedeckten Regelmäßigkeiten
Mitglieder der Prüfstelle	Im Rahmen der Nachschau: Nicht korrigierter vom Unternehmen akzeptierter Fehler/Nicht umgesetzter Hinweis
	Im Rahmen der Nachschau: Entdeckung von Anhaltspunkten für einen Fehler zu einem anderen als in der Nachschau betrachteten Themenkomplex
	Im Rahmen einer laufenden Stichproben- prüfung: Entdeckung eines neuen nicht bereits im laufenden Verfahren adressierten Fehlers im Halbjahres- finanzbericht oder Folgeabschluss
	Zufallsbefund
Abschlussprüferaufsichtskommission (APAS)	Mitteilung von konkreten Anhaltspunkten für Fehler in der Rechnungslegung, die die APAS im Rahmen von Inspektionen festgestellt hat
Whistleblower	Hinweise durch externe Dritte

Quelle: Vortrag Prof. Dr. Bettina Thormann „Prüfungssaison 2014/2015 und Prüfungsschwerpunkte 2016“ im Rahmen der 7. Jahrestagung für Bilanzkontrolle des Deutschen Aktieninstituts.

Auch bei einer DPR-Prüfung auf Verlangen der BaFin<sup>16</sup> müssen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen sowie ein öffentliches Interesse an der Prüfung bestehen.<sup>17</sup> Die BaFin gibt hier den Anstoß für eine Prüfung auf der ersten Stufe.

Die Durchführung einer Prüfung durch die BaFin selbst kommt in Betracht, wenn

- ihr die DPR berichtet, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert,
- das Unternehmen mit dem Ergebnis der DPR-Prüfung nicht einverstanden ist oder
- erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der DPR oder an der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung durch die DPR bestehen.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB.

<sup>17</sup> § 108 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 107 Abs. 1 Satz 1 WpHG.

<sup>18</sup> § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpHG.

### **Prüfungsmaßstab und relevante Normen**

Die DPR bzw. BaFin prüft, ob der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht sowie der zuletzt veröffentlichte (verkürzte) Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht (ggf. auch Zahlungsberichte) sowie die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht.<sup>19</sup>

Die Prüfung der jeweiligen Finanzberichte erfolgt anhand derjenigen Rechnungslegungsnormen und -standards, die auch für die Erstellung der Abschlüsse maßgeblich waren. Dies ergibt sich aus den jeweiligen nationalen Vorschriften am Sitz des geprüften Unternehmens. Im Regelfall kommen für Unternehmen mit Sitz in Deutschland die International Financial Reporting Standards (IFRS) und das Handelsgesetzbuch (HGB) sowie andere einschlägige nationale Normen wie beispielsweise die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) in Betracht.

### **Ergebnis der Prüfung**

Hat die DPR die Prüfung abgeschlossen, teilt sie dem Unternehmen<sup>20</sup> sowie der BaFin<sup>21</sup> das Ergebnis mit. Folgende drei Alternativen kommen in Betracht:

- Die DPR hat keinen Fehler festgestellt.
- Die DPR hat keinen Fehler festgestellt, gibt jedoch Hinweise auf Unregelmäßigkeiten der Finanzberichte, die dann in der zukünftigen Rechnungslegung des Unternehmens berücksichtigt werden sollten.
- Die DPR hat einen oder mehrere Fehler festgestellt. Zusätzlich können auch in diesem Fall Hinweise auf Unregelmäßigkeiten gegeben werden.

Wurde kein Fehler festgestellt bzw. enthält das Prüfungsergebnis nur Hinweise, so ist die DPR-Prüfung damit grundsätzlich abgeschlossen. Eine Fortsetzung der Prüfung kommt dann ausnahmsweise in Betracht, wenn die BaFin erhebliche Zweifel an dem Prüfungsergebnis der DPR oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung hat. In diesem Fall wird eine erneute, eigene Prüfung durch die BaFin durchgeführt.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main vom 22. Januar 2009 hat eine Fehlerfeststellung im Enforcement-Verfahren dann zu erfolgen, wenn die geprüfte Rechnungslegung einen oder mehrere Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder die sonst durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards aufweist, die entweder für sich allein betrachtet oder in ihrer Gesamtheit aus der Sicht des Kapitalmarkts wesentlich sind.<sup>22</sup> Insofern ist bei mehreren vorliegenden Fehlern die Wesentlichkeitsbeurteilung für jeden Fehler separat vorzunehmen.

<sup>19</sup> § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB, § 109 WpHG.

<sup>20</sup> § 342b Abs. 5 Satz 1 HGB, § 109 WpHG.

<sup>21</sup> § 342b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 HGB.

<sup>22</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22. Januar 2009, Aktenzeichen WpÜG 1/08 und 3/08.

### **Entscheidung über Einverständnis**

Hat die DPR einen Fehler festgestellt und ihre Entscheidung gegenüber dem Unternehmen begründet, ist dem Unternehmen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist zu äußern, ob es mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden ist.<sup>23</sup> Die gesetzlichen Vertreter entscheiden über die Zustimmung oder Ablehnung der Fehlerfeststellung. Es empfiehlt sich dabei auch eine Abstimmung mit dem Aufsichtsrat bzw. mit dem Prüfungsausschuss.

Erklärt sich das Unternehmen mit dem festgestellten Fehler einverstanden, tritt die Fehlerfeststellung in Kraft und das Prüfverfahren ist damit grundsätzlich abgeschlossen. Die BaFin entscheidet dann darüber, ob der festgestellte Fehler bekannt zu machen ist.

Eine Fortsetzung des eigentlichen Prüfverfahrens kommt wiederum nur dann in Betracht, wenn die BaFin trotz der Fehlerfeststellung Mängel in der Prüfungsdurchführung durch die DPR oder am Ergebnis der Prüfung sieht und daher eine erneute Prüfung einleitet.<sup>24</sup>

Ist das Unternehmen dagegen mit der Fehlerfeststellung der DPR nicht einverstanden, leitet die BaFin auf der zweiten Stufe eine Prüfung ein.<sup>25</sup> Bei ihrer Prüfung ist die BaFin nicht an die im Rahmen der Prüfung durch die DPR hinterfragten Themen oder den Gegenstand der Fehlerfeststellung gebunden, sondern kann auch darüber hinausgehende oder abweichende Themen prüfen. Die BaFin kann im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass entgegen dem Prüfungsergebnis der DPR kein Fehler vorliegt. Nach Mitteilung an das Unternehmen<sup>26</sup> ist die Prüfung auf der zweiten Stufe damit beendet. Stellt die BaFin dagegen wie die DPR einen Fehler fest<sup>27</sup>, so ist dieser zu begründen und dem betroffenen Unternehmen mitzuteilen.<sup>28</sup> Zum Rechtsschutz im Enforcement-Verfahren vgl. Abschnitt D 3.

### **Anordnung der Bekanntmachung**

Wird ein Fehler festgestellt, ordnet die BaFin in aller Regel die Bekanntmachung des Fehlers an. In diesem Fall ist der Fehler vom Unternehmen unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger und möglichst zeitgleich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem bekannt zu machen. Zu veröffentlichen sind der Fehler und die wesentlichen Teile der Begründung.<sup>29</sup> Die BaFin kann auf Antrag des Unternehmens auf eine Bekanntmachungsanordnung verzichten, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden.<sup>30</sup> Diese Möglichkeit wird von der BaFin sehr restriktiv gehandhabt.

<sup>23</sup> § 342b Abs. 5 Satz 2 HGB.

<sup>24</sup> § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG.

<sup>25</sup> Vgl. § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 WpHG.

<sup>26</sup> § 109 Abs. 3 WpHG.

<sup>27</sup> § 109 Abs. 1 WpHG.

<sup>28</sup> § 39, 41 VwVfG.

<sup>29</sup> § 109 Abs. 2 Satz 1 WpHG.

<sup>30</sup> § 109 Abs. 2 Satz 3 WpHG.

### **Bedeutung der Fehlerfeststellung und -bekanntmachung für die Unternehmen**

Die primäre Bedeutung des Enforcement-Verfahrens liegt in der drohenden negativen Öffentlichkeitswirkung („blame and shame“ Mechanismus). Durch die Bekanntmachung der festgestellten Fehler ist das Unternehmen dem Risiko eines sinkenden Aktienkurses der emittierten Wertpapiere ausgesetzt.<sup>31</sup> Ebenso droht durch die Fehlerbekanntmachung ein Reputationsverlust für das Unternehmen im Allgemeinen und sowohl für die gesetzlichen Vertreter, die Verantwortlichen im Rechnungswesen als auch für den Aufsichtsrat im Speziellen. Von einem solchen Reputationsverlust für das bilanzierende Unternehmen gehen – den Ergebnissen einer zuletzt im Jahr 2013 durchgeführten Befragung ausgewählter Vorstandsmitglieder zufolge – über 60 Prozent der befragten Unternehmen aus.<sup>32</sup>

Ferner kann die Fehlerbekanntmachung dazu führen, dass Anleger gegenüber der Gesellschaft bzw. den Mitgliedern der Geschäftsführung Schadenersatzansprüche geltend machen.

### **Fehlerfolgen bzw. -korrektur**

Mit der Bekanntmachung der Fehlerfeststellung endet das Enforcement-Verfahren. Ob der Fehler Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Abschlusses hat oder ob und wie ein festgestellter Fehler zu korrigieren ist, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Dies ergibt sich vielmehr aus den gesellschaftsrechtlichen und jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften (im Regelfall IFRS oder HGB).

Nach IFRS sind wesentliche Fehler durch eine rückwirkende Anpassung der Bilanzierung im ersten vollständigen Abschluss zu korrigieren, der zur Veröffentlichung nach der Aufdeckung der Fehler genehmigt wird.<sup>33</sup> Ein Fehler wird dann als wesentlich eingestuft, wenn dieser die auf Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnte.

Handelsrechtliche Jahresabschlüsse, die zwar fehlerhaft, nicht aber nichtig im Sinne des § 256 AktG sind, können in aller Regel in laufender Rechnung im nächsten Jahresabschluss korrigiert werden. Liegt jedoch ein Fehler vor, der zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führt, besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur direkten Änderung des fehlerhaften Abschlusses.<sup>34</sup> Daraus ergeben sich Folgewirkungen, wie etwa eine Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs. 3 Satz 2 HGB und die erneute Feststellung des Abschlusses. Ferner können sich Auswirkungen für Gewinnverwendungsbeschlüsse oder -abführungen, Steuererklärungen und bereits festgestellte Folgeabschlüsse ergeben. Die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 6“ konkretisiert die Auffassung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer über die Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit der Änderung eines Jahres- oder Konzernabschlusses.

<sup>31</sup> Auch empirische Studien zur Kapitalmarktwirkung der Fehlerveröffentlichung weisen einen negativen Einfluss von Fehlerveröffentlichungen auf die Aktienkurse nach. Vgl. hierzu Hecker, R./Wild, A. „Capital market effects of mandatory IFRS reporting in the EU: Empirical evidence“, Working Paper, 2007 sowie Hitz, J.-M./Ernstberger, J./Stich, M., European Accounting Review, Jg. 21, 2012.

<sup>32</sup> Dies ist ein Untersuchungsergebnis der gemeinsamen Studie von Deutschem Aktieninstitut e. V. und PwC aus dem Jahr 2013.

<sup>33</sup> Vgl. IAS 8.42.

<sup>34</sup> Eine Ausnahme hiervon stellt die Korrektur in laufender Rechnung bspw. bei § 256 Abs. 6 AktG dar.

Die jeweilige Vorgehensweise bei der Fehlerkorrektur und die damit verbundenen Folgewirkungen sollten einzelfallbezogen zusammen mit dem Abschlussprüfer untersucht werden. Eine detailliertere Darstellung der Alternativen erfolgt in Abschnitt E.

### **Rechtsbehelfe**

Die Feststellung eines Fehlers und die Anordnung der Fehlerbekanntmachung durch die BaFin stellen jeweils eigenständige Verwaltungsakte dar. Das Unternehmen kann gegen jede dieser Anordnungen Widerspruch nach § 112 Abs. 1 Satz 1 WpHG einlegen. Bleibt der Widerspruch erfolglos, ist die Beschwerde statthaft.<sup>35</sup> Für diese ist ausschließlich das OLG Frankfurt am Main zuständig.<sup>36</sup>

Der Widerspruch und die Beschwerde gegen die vorgenannten Verfügungen der BaFin haben keine aufschiebende Wirkung.<sup>37</sup> Der Gesetzgeber hat hier dem Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Anordnungen der BaFin den Vorrang vor dem Aussetzungsinteresse der Unternehmen eingeräumt. Dies bedeutet in der Regel auch, dass eine Fehlerbekanntmachung auch vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens bereits zu erfolgen hat.

### **Kosten des Enforcement-Verfahrens**

Das Enforcement wird durch eine von den kapitalmarktorientierten Unternehmen erhobene Umlage finanziert, soweit die Kosten nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattungen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind.<sup>38</sup> Grundlage des Verteilungsschlüssels sind die inländischen Börsenumsätze der umlagepflichtigen Unternehmen.<sup>39</sup>

Die gegebenenfalls anfallenden Kosten einer Prüfung durch die BaFin werden von der Umlage nicht erfasst. Vielmehr werden die Prüfungskosten der BaFin dem jeweiligen Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt. Die BaFin rechnet auf Stundenbasis ab. Die bei der BaFin angefallenen Kosten sind nicht zu erstatten, wenn das Prüfungsergebnis der BaFin zugunsten des Unternehmens von dem der DPR abweicht.

---

<sup>35</sup> § 113 Abs. 1 Satz 1 WpHG.

<sup>36</sup> § 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 48 Abs. 4 WpÜG.

<sup>37</sup> § 112 Abs. 2 WpHG bzw. § 113 Abs. 1 Satz 2 WpHG.

<sup>38</sup> § 17d Abs. 1 Satz 1 FinDAG.

<sup>39</sup> Details zur Erhebung und der Umlagevorauszahlung regelt die Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung (BilKoUmV).

## 2 Grundlegende Verfahrensregelungen der DPR

Grundlage der Tätigkeit der DPR ist der Anerkennungsvertrag vom 30. März 2005 zwischen der Prüfstelle und dem Bundesministerium der Justiz, zu dem der Gesetzgeber das Ministerium in § 342b ff. HGB ermächtigt hat.

Die DPR hat die Einzelheiten ihres organisatorischen Aufbaus und des Prüfungsablaufs den gesetzlichen Vorgaben entsprechend geregelt. Dazu zählen neben der Satzung der Prüfstelle insbesondere die Verfahrensordnung sowie die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB. Diese sind vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt.

### Überblick über die Satzung der DPR

Die Satzung regelt neben den Mitgliedschaftsbedingungen auch die interne Organisation des Vereins. Hiernach sind folgende vier Vereinsorgane zu unterscheiden:<sup>40</sup>

**Abb. 3 Organe der DPR**

Vorstand	Normierungsausschuss	Prüfstelle	Mitgliederversammlung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehend aus Vorsitzendem, Stellvertreter, Schatzmeister, maximal zwei weiteren Mitgliedern</li> <li>• Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins</li> <li>• keine Berechtigung, der Prüfstelle oder ihren Mitgliedern Weisungen zu erteilen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sieben sachkundige Mitglieder (bestehend aus Vorstandsvorsitzendem und sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Personen)</li> <li>• Wahl und Abberufung des Präsidenten und Vizepräsidenten</li> <li>• Wahl und Abberufung der sonstigen Mitglieder der Prüfstelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens fünf Mitglieder (bestehend aus Präsident, Vizepräsident und weiteren Mitgliedern der Prüfstelle)</li> <li>• führt die DPR-Prüfungen durch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehend aus Vereinsmitgliedern</li> <li>• Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreters, Schatzmeisters sowie der weiteren Mitglieder</li> <li>• Wahl der Mitglieder des Normierungsausschusses</li> </ul>

Der Nominierungsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und benennt die Mitglieder der Prüfstelle, wodurch sichergestellt ist, dass die DPR den gesetzlichen Anforderungen entsprechend unabhängige, vertrauliche und sachverständige Prüfungen durchführt. Im Rahmen der DPR-Prüfungen haben die kapitalmarktorientierten Unternehmen allein Kontakt zu den (prüfungsbezogenen) Mitgliedern der Prüfstelle.

<sup>40</sup> Vgl. Satzung des Vereins Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V., abrufbar unter: [www.frep.info/struktur\\_der\\_dpr/rechtliche\\_grundlagen/satzung.php](http://www.frep.info/struktur_der_dpr/rechtliche_grundlagen/satzung.php) (letzter Abruf: 23.10.2018).

### Überblick über die Verfahrensordnung der Prüfstelle

Die Verfahrensordnung besteht aus drei Teilen. Teil A regelt die Organisation der Prüfstelle.<sup>41</sup> Die nachfolgende Übersicht stellt die unterschiedlichen Organe und ihre Tätigkeiten überblickshaft dar.

**Abb. 4 Organe der Prüfstelle**

Präsidium	Plenum	Ausschüsse	Kammern
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitungsfunktion und Repräsentant der Prüfstelle nach außen</li> <li>Unterstützung durch Vizepräsident</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammensetzung aus den Mitgliedern der Prüfstelle</li> <li>Einberufung des Plenums erfolgt durch den Präsidenten</li> <li>insbesondere zuständig für die Verabschiedung und Änderung der Verfahrensordnung der Prüfstelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bestehend aus Mitgliedern der Prüfstelle</li> <li>Mitglieder der Ausschüsse werden durch Präsidium bestimmt</li> <li>folgende Ausschüsse sind ständig gebildet: <ul style="list-style-type: none"> <li>Verfahrensordnung</li> <li>Compliance</li> <li>Vorprüfungen</li> <li>Stichproben</li> <li>Medienanalyse</li> <li>internationale Zusammenarbeit</li> <li>Beschwerden</li> <li>Bildung weiterer Ausschüsse bei Bedarf</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bestehend aus Präsident, Vizepräsident und jeweils einem weiteren Mitglied der Prüfstelle</li> <li>Anzahl der Kammern ist abhängig von den Mitgliedern der Prüfstelle</li> <li>Vorsitz der Kammern hat Präsident oder Vizepräsident inne</li> <li>zuständig für die Urteilsfindung in Bezug auf Fehlerhaftigkeit des Abschlusses</li> <li>Hinzuziehung der fallverantwortlichen Prüfer, anderer Mitglieder der Prüfstelle sowie der beigezogene Prüfer zu Kammersitzungen zu Beratungszwecken</li> </ul>

Die Kammern der Prüfstelle treffen die endgültigen Entscheidungen für die Ergebnisse der Prüfungen.<sup>42</sup> Die Anzahl der Kammern entspricht derjenigen der Mitglieder der Prüfstelle ohne Präsident und Vizepräsident.<sup>43</sup> Den Kammern gehören jeweils der Präsident und der Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied der Prüfstelle an.<sup>44</sup> Die Kammer entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.<sup>45</sup> Die einzelnen Prüfungen werden nach einem festen Prinzip auf die Kammern verteilt.<sup>46</sup>

Grundlage für die Urteilsfindung der Kammern ist die Prüftätigkeit des in die einzelnen Prüfungen involvierten fallverantwortlichen Prüfers.<sup>47</sup> Der fallverantwortliche Prüfer ist die primäre Kontaktperson für das einer DPR-Prüfung unterliegende kapitalmarktorientierte Unternehmen; von ihm wird das Frageschreiben verfasst. Neben dem fallverantwortlichen Prüfer wird pro DPR-Prüfung ein weiteres Mitglied der Prüfstelle als Berichtskritiker eingesetzt.<sup>48</sup> Bei zusätzlich erforderlichen Personalkapazitäten hinsichtlich Qualifikation und zeitlichen Umfangs werden weitere Mitglieder der Prüfstelle beigezogen, darunter der sogenannte beigezogene Prüfer.<sup>49</sup>

<sup>41</sup> Vgl. Verfahrensordnung der Prüfstelle, abrufbar unter: [www.frep.info/docs/rechtliche\\_grundlagen/20050816\\_verfahrensordnung\\_pruefstelle.pdf](http://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20050816_verfahrensordnung_pruefstelle.pdf) (letzter Abruf: 23.10.2018).

<sup>42</sup> § 4 Abs. 1 Verfahrensordnung.

<sup>43</sup> § 4 Abs. 2 Verfahrensordnung.

<sup>44</sup> § 4 Abs. 3 Verfahrensordnung.

<sup>45</sup> § 4 Abs. 6 Verfahrensordnung.

<sup>46</sup> § 5 Abs. 1 Verfahrensordnung.

<sup>47</sup> § 6 Abs. 1 Satz 2 Verfahrensordnung.

<sup>48</sup> § 8 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung.

<sup>49</sup> § 7 Abs. 2 Verfahrensordnung.

**Abb. 5 Am DPR-Verfahren Beteiligte**

<b>Fallverantwortlicher Prüfer</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständig für Durchführung sämtlicher Prüfungstätigkeiten, um der Kammer eine sachgerechte Entscheidungsfindung zu ermöglichen</li> </ul>	<b>Berichtskritiker</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kritische Durchsicht der Prüfungsunterlagen des fallverantwortlichen Prüfers</li> </ul>	<b>Beigezogener Prüfer</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung des fallverantwortlichen Prüfers bei Bedarf</li> </ul>
---	--	--

Der fallverantwortliche Prüfer, andere Mitglieder der Prüfstelle sowie der gegebenenfalls beigezogene Prüfer können zu den Sitzungen der Kammer zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.

Teil B der Verfahrensordnung enthält Regelungen zu den Integritätsanforderungen, die das Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitsgebot sowie das Verwertungsverbot betreffen. Neben Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unterliegen weitere bei der Prüftätigkeit bekannt gewordene Erkenntnisse über das zu prüfende Unternehmen der Verschwiegenheit und dürfen nicht unbefugt verwertet werden.

Das Prüfverfahren ist in Teil C der Verfahrensordnung reglementiert. Neben Ausführungen zum Ablauf des Prüfverfahrens sind hier unter anderem gesetzliche Anzeigepflichten gegenüber Strafbehörden und der Wirtschaftsprüferkammer, die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der DPR sowie der Umgang mit Beschwerden geregelt. Der Verfahrensablauf wird detailliert in Abschnitt C dieses Leitfadens erläutert.

### **Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung**

Die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung regeln die Ermittlung der Unternehmen, deren Abschluss turnusmäßig geprüft wird.<sup>50</sup> Die Auswahl erfolgt sowohl als risikoorientierte Auswahl als auch als Zufallsauswahl.

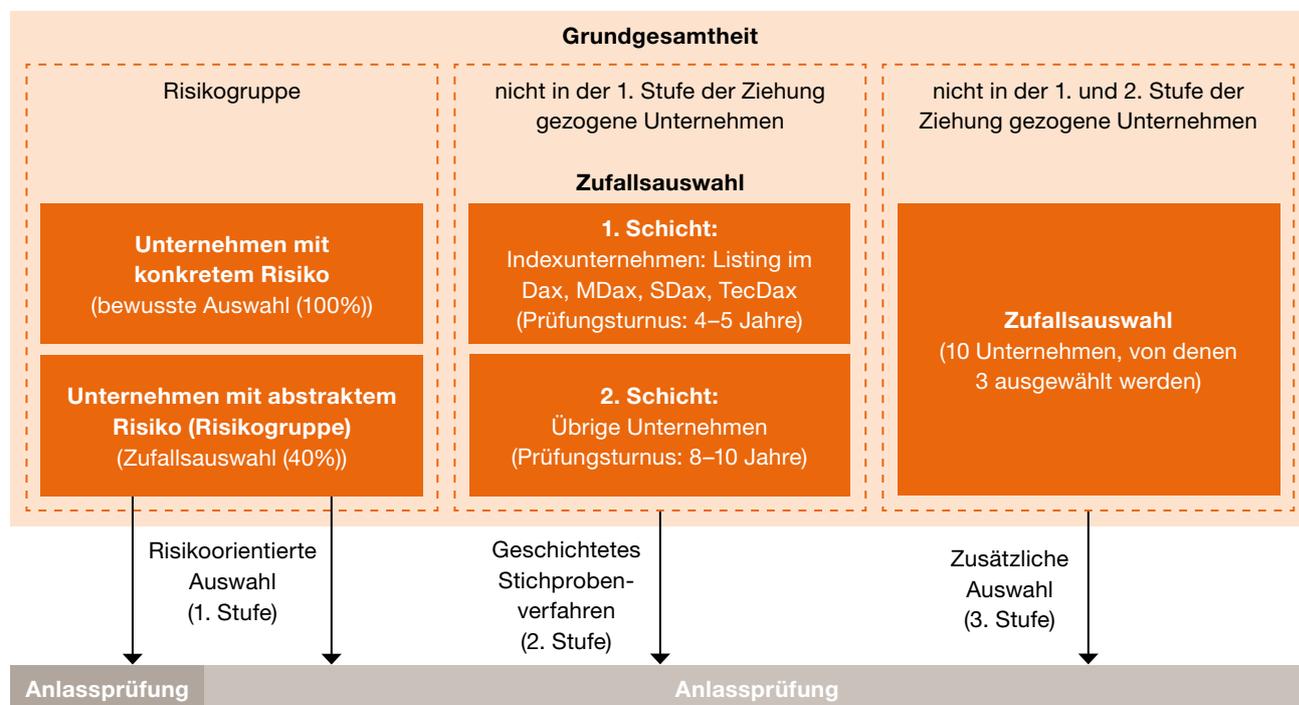
Ungefähr 40 Prozent der Stichprobenprüfungen eröffnet die DPR als bewusste Auswahl auf Basis von Informationen zu besonders risikobehafteten Umständen.

Im Übrigen wird ein geschichtetes Stichprobenverfahren eingesetzt. Mit der Schichtung wird erreicht, dass Unternehmen, die im Dax, MDax, SDax und TecDax geführt werden, alle vier bis fünf Jahre gezogen werden, während die übrigen Unternehmen nur alle acht bis zehn Jahre in die Stichprobe fallen. Die Ziehung erfolgt grundsätzlich ohne Zurücklegen, bis alle Unternehmen der jeweiligen Schicht in dem vorgesehenen Zeitraum geprüft wurden, es sei denn, der DPR werden zwischenzeitlich neue Risikofaktoren bekannt, die ein vorzeitiges Zurücklegen erfordern. Somit kann ein Unternehmen nach Abschluss einer Prüfung nicht sicher sein, wann die DPR die nächste Prüfung eröffnen wird.

<sup>50</sup> Vgl. Grundsätze der Stichprobenprüfung, abrufbar unter: [https://www.frep.info/docs/rechtliche\\_grundlagen/20161215\\_grundsaeetze\\_stichprobenartige\\_pruefung.pdf](https://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20161215_grundsaeetze_stichprobenartige_pruefung.pdf) (letzter Abruf: 23.10.2018). Vgl. dazu auch Barth, D., BB Jg. 73, S. 1259 ff.

Eine Übersicht über das Auswahlverfahren für die Stichprobenprüfung kann folgender Abbildung<sup>51</sup> entnommen werden:

**Abb. 6 Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen**



Quelle: Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, Tätigkeitsbericht 2017, S. 13.

Im Dezember 2016 hatte die DPR ihre Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen wie in Abbildung 6 dargestellt geändert. Die in die Risikogruppe fallenden Unternehmen mit einem abstraktem Risiko der Falschbilanzierung unterliegen nunmehr einer Wahrscheinlichkeit von 40 Prozent, einer Prüfung durch die DPR unterzogen zu werden. Diese Auswahl erfolgt unabhängig davon, ob ein Unternehmen bereits in jüngster Vergangenheit einer Prüfung unterlag. Vorher lag die Quote nur bei 30 Prozent. Abstrakte Risiken sind z. B. erstmalige Börsengänge, außergewöhnliche, komplexe Transaktionen, mangelhafte Corporate Governance, ungeplante Wechsel im Vorstand oder Aufsichtsrat oder die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die DPR entwickelt diese Liste der Risikoaspekte laufend fort. So wurde diese in jüngst um Auffälligkeiten in abgelaufenen Enforcement-Prüfungen und die schleppende Umsetzung neuer Rechnungslegungsstandards ergänzt.

Vollständig neu ist die in der rechten Spalte der obigen Abbildung dargestellte zusätzliche Zufallsauswahl, die im Extremfall dazu führen könnte, dass ein Unternehmen in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren auch rein zufallsbedingt einer Prüfung unterzogen wird, ohne dass die Prüfung durch ein erhöhtes Risiko der Falschbilanzierung ausgelöst worden wäre.

<sup>51</sup> Darstellung aus Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2017, S. 13, abrufbar unter: [https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2017/2017\\_tb.pdf](https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2017/2017_tb.pdf) (letzter Abruf: 23.10.2018).

### 3 Entwicklung und Stand der Prüfungen

#### **Tätigkeitsbericht der DPR**

Die DPR hat ihre Tätigkeit am 1. Juli 2005 aufgenommen und informiert seitdem in jährlichen Berichten über diese. Innerhalb der nunmehr dreizehnjährigen Bestehensdauer hat die DPR mehr als 1.330 Prüfungen durchgeführt, wobei in über 262 Fällen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt wurde.<sup>52</sup>

Eine Übersicht über die in Tabelle 1 wiedergegebene Entwicklung und den Stand der Prüfverfahren geben die Tätigkeitsberichte der DPR für die entsprechenden Zeiträume. Bezogen auf die Fehlerfeststellungen wurde zusätzlich eine normalisierte Fehlerquote (jeweils im Klammern) angegeben. Die normalisierte Fehlerquote wurde um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen mit eingeschränktem Testat aufgrund fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt.<sup>53</sup>

Die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2017 sowie die Anzahl der Fehlerfeststellungen lagen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Auffällig ist, dass trotz 44 Prüfverfahren bei den indizierten Unternehmen (Dax, MDax, SDax, TecDax) keine Fehler und folglich die 15 in 2017 festgestellten Fehler allesamt bei nicht indizierten Unternehmen festgestellt wurden. Die Gründe dafür dürften vielfältig sein. Das tendenziell vermehrte Vorhandensein von Bilanzierungs-Fachabteilungen in indizierten Unternehmen im Vergleich zu nicht indizierten, ein höherer Standardisierungsgrad im Rechnungswesen, ein verstärkter Einsatz Accounting-spezifischer IT-Systeme oder das Vorhandensein von Bilanzierungsrichtlinien mögen Faktoren sein, die zu einer geringeren Fehlerquote bei indizierten Unternehmen führen.

**Tab. 1 Entwicklung und Stand der Prüfverfahren der DPR**

Abgeschlossene Prüfverfahren	01.01.– 31.12.2012	01.01.– 31.12.2013	01.01.– 31.12.2014	01.01.– 31.12.2015	01.01.– 31.12.2016	01.01.– 31.12.2017
abgeschlossene Prüfverfahren	113	110	104	81	96	99
• davon Anlassprüfungen	2	6	3	6	7	3
• davon Stichprobenprüfungen	110	98	99	71	87	91
• davon Prüfungen auf Verlangen der BaFin	1	6	2	4	2	5
• davon Fehlerfeststellungen in %	18	15	13	12	15	15
normalisierte Fehlerquote in %	(16)	(11)	(12)	(10)	(12)	(14)

Quelle: Tätigkeitsberichte der DPR für die Jahre 2012–2017.

<sup>52</sup> Vgl. Tätigkeitsberichte der DPR für die Jahre 2005–2017. Seit dem Jahr 2010 weist die DPR zusätzlich eine normalisierte Fehlerquote in ihren statistischen Auswertungen aus. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden im Weiteren die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2005–2011 nicht dargestellt.

<sup>53</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2017, S. 4.

**Hinweise der DPR<sup>54</sup>**

Im Rahmen ihrer präventiven Funktion zur Vermeidung von Schwachstellen künftiger Abschlüsse sowie zur Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung erteilt die DPR im Rahmen der Prüfungen Hinweise zur künftigen Rechnungslegung. Diese Hinweise betreffen in der Regel die folgenden Aspekte:

- bilanzielle Behandlung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag
- neue oder geänderte Rechnungslegungsvorschriften
- komplizierte Übergangsbestimmungen
- unwesentliche Fehler, die für die künftige Rechnungslegung wesentlich werden könnten

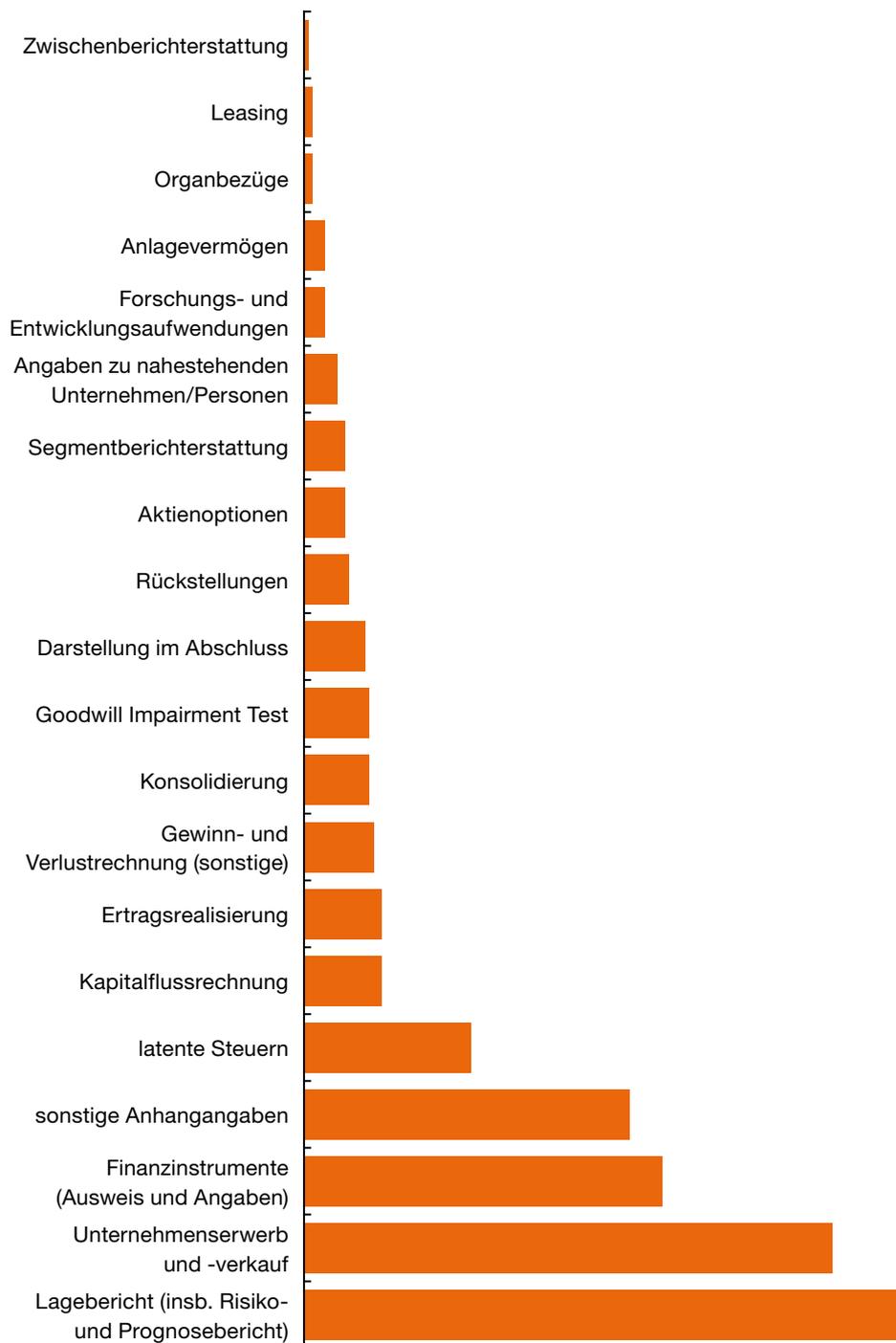
Neben Hinweisen kann es auch zu ergänzenden Empfehlungen bereits während der Prüfung oder zum Abschluss der Prüfung kommen, die nicht verschriftlicht werden.

---

<sup>54</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2017, S. 10.

Aus den Tätigkeitsberichten der DPR der Jahre 2007 bis 2017 ergibt sich folgende Häufigkeitsverteilung der Hinweise:

**Abb. 7 Hinweise der DPR aus den Geschäftsjahren 2007–2017**



Quelle: Tätigkeitsberichte der DPR für die Jahre 2007–2017.

Im Rahmen ihrer Nachschau überprüft die DPR systematisch die Umsetzung der im Vorjahr erteilten Hinweise. Sollten sie offensichtlich nicht umgesetzt sein, kann das ein Auslöser für eine anlassbezogene Prüfung des betroffenen Abschlusses darstellen. Vielfach wird dem Unternehmen bereits vor Einleitung einer Anlassprüfung die Gelegenheit gegeben, die Nicht-Umsetzung im Rahmen einer Voruntersuchung zu begründen.

### ***Fehlerfeststellungen der DPR***

Das Ziel der Prüfung durch die DPR liegt darin, festzustellen, ob die Rechnungslegung des geprüften Unternehmens den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften entspricht oder ob diese fehlerhaft ist. Die DPR hat eine Fehlerfeststellung zu treffen, wenn Verstöße gegen anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften einzeln für sich oder zusammen mit anderen Verstößen wesentlich sind.

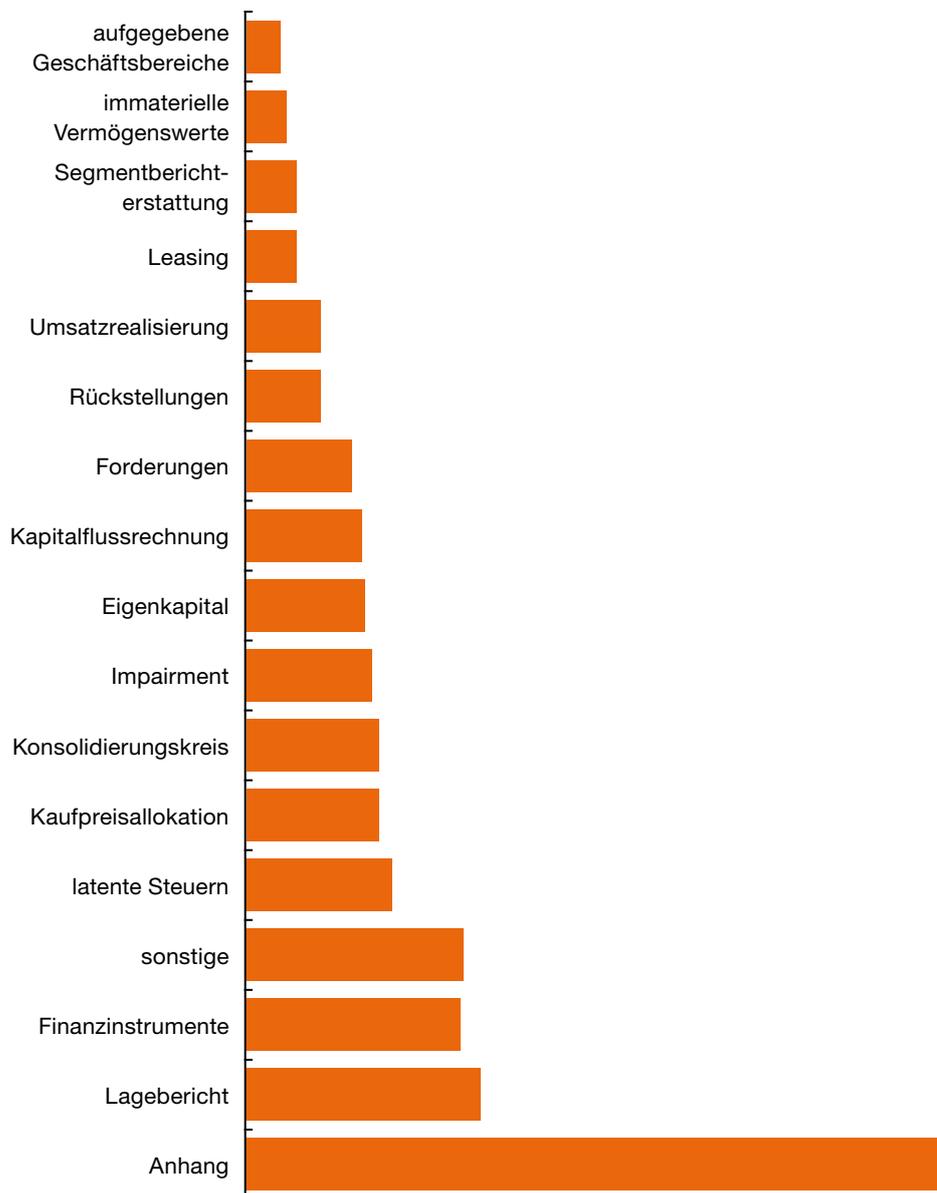
Durch die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 22. Januar 2009 ist die DPR im Falle der Fehlerhaftigkeit der Rechnungslegung angehalten, auch für sich genommen unwesentliche Fehler als Fehlerfeststellungen aufzunehmen, da diese in der Gesamtbewertung die Verlässlichkeit der Rechnungslegung aus Sicht des Kapitalmarktes einschränken würden.<sup>55</sup>

---

<sup>55</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08.

Die Fehlerbekanntmachungen, die bis zum Mai 2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, betreffen mehrheitlich die folgenden, als fehlerhaft festgestellten, Sachverhalte:

**Abb. 8 Fehlerfeststellungen im Rahmen der Fehlerbekanntmachungen entsprechend § 109 WpHG**

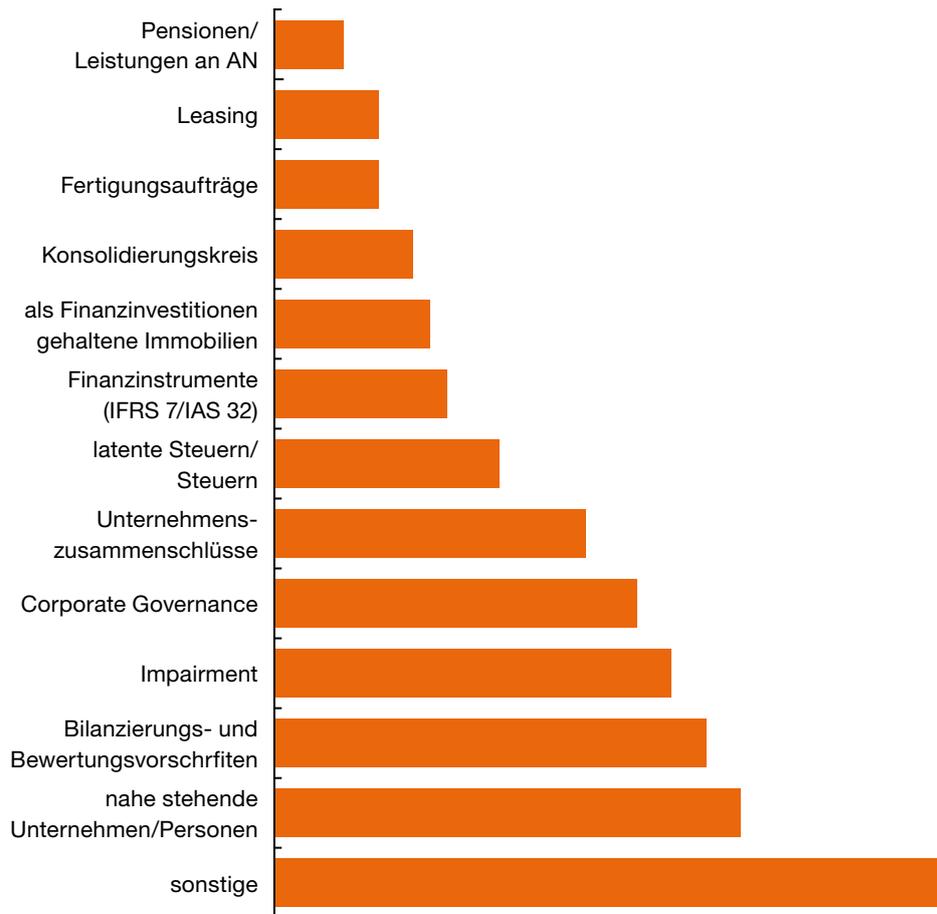


Quelle: www.bundesanzeiger.de (Stand 30.04.2018)

Die sonstigen Fehler betreffen unter anderem die Anpassung von Vorjahreszahlen, die fehlerhafte Bilanzierung von Finanzanlagen, Verbindlichkeiten und Steuern sowie fehlerhafte Bilanzgliederungen.

Die veröffentlichten fehlerhaften oder fehlenden Anhangangaben beziehen sich auf folgende Themen:

**Abb. 9 Fehlerfeststellungen zum Anhang im Rahmen der Fehlerbekanntmachungen entsprechend § 109 WpHG**



Quelle: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) (Stand 30.04.2018)

Die sonstigen Anhangangaben betreffen unter anderem Fehlerbekanntmachungen zu finanziellen Verpflichtungen, Vorjahresangaben, Bilanzierungs- sowie Bewertungsmethoden.

Nach Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung werden die betroffenen Unternehmen von der DPR hinsichtlich ihrer Zustimmung zur Fehlerfeststellung befragt. Die Zustimmungsquoten zu den Fehlerfeststellungen sind im Folgenden dargestellt. Dass im Jahr 2015 nur eine Zustimmungsquote von 50 Prozent von der DPR erzielt wurde, lässt sich nach Meinung der DPR in den meisten Fällen auf ein während des Verfahrens stattfindendes Delisting zurückführen. Hierbei könnte die Nichtzustimmung auf die Erwartung des Vorstands, dass eine Fehlerveröffentlichung durch erneute Überprüfung und die sich hierdurch ergebende zeitliche Verzögerung aufgrund fehlenden öffentlichen Interesses abzuwenden sei, zurückzuführen sein. Jedoch wurde die Möglichkeit zur Fortführung des Verfahrens auch nach einem Delisting mittlerweile im HGB in § 342b Abs. 2 Satz 7 verankert.

**Tab. 2 Zustimmungquote bei Fehlerfeststellungen der DPR**

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zustimmungsquote der Unternehmen bei Fehlerfeststellungen	52 %	80 %	82 %	78 %	72 %	81 %	75 %	71 %	77 %	50 %	73 %	100 %

Quelle: Tätigkeitsberichte der DPR für die Jahre 2006–2017.

### **Stand auf der zweiten Verfahrensstufe**

Die DPR leitet alle Fälle, in denen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt wurde, an die BaFin weiter. Die BaFin führt in den Fällen, in denen die Unternehmen der Fehlerfeststellung der DPR nicht zugestimmt haben, eine eigene Prüfung durch.

**Tab. 3 Auf Ebene der BaFin abgeschlossene Verfahren**

	2013	2014	2015	2016	2017
Verfahren ohne Zustimmung durch Unternehmen	3	3	4	4	2
• davon unveränderte Fehlerfeststellung	2	2	3	3	2
• davon veröffentlicht	2	2	3	3	2

Quelle: Tätigkeitsberichte der DPR für die Jahre 2013–2017.

Fast alle Fehlerfeststellungen werden von der BaFin bestätigt und führen auch zu einer Fehlerveröffentlichung.

## **4 Stand der Rechtsprechung zum Enforcement-Verfahren**

Seit Einführung des zweistufigen Enforcement-Verfahrens sind 13 gerichtliche Entscheidungen ergangen, wobei ein gerichtliches Vorgehen gegen eine Enforcement-Prüfung nur auf der zweiten Stufe möglich ist. Die bisherige Rechtsprechung zum Enforcement ist insofern von besonderer Relevanz, als die Urteile sowohl bezogen auf das Verfahren an sich als auch in Bezug auf die Konkretisierung der Fehlerhaftigkeit von Abschlüssen einen verbindlichen Handlungsrahmen sowohl für die dem Enforcement unterliegenden Unternehmen als auch die DPR und BaFin geben.

Tabelle 4 stellt die bislang ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in chronologischer Reihenfolge dar:

**Tab. 4 Chronologische Reihenfolge der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen**

Gericht	Entscheidung (Aktenzeichen)	Titel	Gegenstand der Entscheidung
OLG Frankfurt	Beschluss vom 12.02.2007 (WpÜG 1/06)	Vorlagepflicht des Abschlussprüfers im Enforcement-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlussprüfer ist zur Herausgabe von Arbeitspapieren verpflichtet.</li> <li>• Hintergrund: Interesse an zügiger Abwicklung des Enforcement-Verfahrens.</li> </ul>
OLG Frankfurt	Beschluss vom 14.06.2007 (WpÜG 1/07)	Pflicht zur Veröffentlichung eines im Enforcement-Verfahren festgestellten Fehlers	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Veröffentlichungspflicht besteht nur in Bezug auf Fehler und den wesentlichen Teil der Begründung.</li> <li>• Es besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung von Art und Umfang der Prüfung (Anlassprüfung).</li> <li>• Ein Wegfall des öffentlichen Interesses besteht nur im Ausnahmefall, nicht etwa bei Beeinträchtigung des Aktienkurses.</li> <li>• Es besteht kein Wegfall des öffentlichen Interesses bei einer fehlerfreien nachfolgenden Rechnungslegung.</li> </ul>
OLG Frankfurt	Beschluss vom 29.11.2007 (WpÜG 2/07)	Auskunfts- und Vorlagepflicht des Abschlussprüfers gegenüber der BaFin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Umfang der Ermittlungsmaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der BaFin.</li> </ul>
OLG Frankfurt	Beschluss vom 22.01.2009 (WpÜG 1 und 3/08)	Voraussetzung für die Fehlerfeststellung im Enforcement-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt ein wesentlicher Fehler vor, wenn dieser allein oder bei Gesamtbetrachtung für Kapitalmarktteilnehmer relevant ist.</li> <li>• Ein Wegfall des öffentlichen Interesses liegt nur in Ausnahmefällen vor, nicht hingegen bei Image-schäden oder sonstigen typischen Folgen, allenfalls bei atypischen, existenzbedrohenden Folgen.</li> <li>• Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich auf alle Fehler, selbst wenn einzelne Fehler für sich betrachtet unwesentlich sind.</li> </ul>
OLG Frankfurt	Beschluss vom 24.11.2009 (WpÜG 11 und 12/09)	kein (Konzern-)Lagebericht ohne Prognosebericht-erstattung – vorläufiger Rechtsschutz im Enforcement-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einem vollständigen Verzicht auf den Prognosebericht im Konzernlagebericht liegt ein wesentlicher Fehler vor.</li> <li>• Das Unternehmensinteresse in Bezug auf die Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen und die Ausnutzung durch Minderheitsaktionäre überwiegt nicht das öffentliche Interesse an der Fehlerbekanntmachung.</li> </ul>
VG Frankfurt	04.02.2010 (1 L 70/10)	Zuständigkeit des OLG für Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen der BaFin im Enforcement-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die abdrängende Sonderzuweisung in § 113 WpHG i. V. m. § 48 IV WpÜG verfolgt auch Rechtsmittel gegen Zwangsmittelanordnungen, die der Durchsetzung von Anordnungen im Rahmen des Enforcement dienen.</li> </ul>
VGH Kassel	28.04.2010 (6 B 395/10)	Informationsgesuch an die BaFin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entscheidung des VG Frankfurt vom 04.02.2010 wurde bestätigt.</li> </ul>

Gericht	Entscheidung (AktENZEICHEN)	Titel	Gegenstand der Entscheidung
OLG Frankfurt	31.08.2010 (WpÜG 3/10)	Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zwangsgeldandrohung im Enforcement-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung einer Fehlerbekanntmachungsanordnung im Enforcement-Verfahren kann mit dem auch im konkreten Einzelfall anwendbaren Gesetzeszweck der zeitnahen Verfahrensdurchführung und Fehlerveröffentlichung begründet werden.</li> <li>Die Fehlerveröffentlichung hat sich auf die inhaltlichen Vorgaben des § 109 Abs. 2 Satz 1 WpHG zu beschränken, wobei der Fehlerfeststellung widersprechende, diese relativierende oder verharmlosende Darstellungen unzulässig sind. Hierzu zählen auch die Verwendung des Konjunktivs im Zusammenhang mit der Fehlerfeststellung und der Hinweis auf eingelegte Rechtsbehelfe.</li> </ul>
OLG Frankfurt	04.12.2012 (WpÜG 4/12)	Zur Geltendmachung der Kosten einer Enforcement-Prüfung als Masseverbindlichkeit im Insolvenzverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird über das Vermögen eines börsennotierten Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet, so können die Kosten einer Enforcement-Prüfung durch die BaFin nach § 17c FinDAG als Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2. InsO nur dann durch Kostenfestsetzungsbescheid gegen den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden, wenn sie sich auf eine Rechnungslegung beziehen, welche von dem Insolvenzverwalter für die Geschäftsjahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder für das vorausgegangene Rumpfgeschäftsjahr aufzustellen war. Beziehen sich die Kosten dagegen auf die Prüfung einer Rechnungslegung, welche bereits vor der Insolvenzeröffnung festgestellt und offengelegt war, so sind sie als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anzumelden.</li> </ul>
OLG Frankfurt	31.05.2012 (WpÜG 2/12)	Fehlerhaftigkeit der Rechnungslegung wegen unterbliebener Angaben zur Vorstandsvergütung einer börsennotierten Aktiengesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die vollständig unterbliebene Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands einer börsennotierten Aktiengesellschaft nach § 285 Nr. 9a) Satz 1 bis 4 HGB stellt auch dann einen wesentlichen und somit im Enforcement-Verfahren zu beanstandenden Rechnungslegungsfehler dar, wenn der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht.</li> <li>An der Veröffentlichung eines solchen Fehlers besteht auch dann aus präventiven Gründen ein öffentliches Interesse, wenn die Börsennotierung des Unternehmens nach behördlicher Fehlerfeststellung und Fehlerbekanntmachungsanordnung während des gerichtlichen Verfahrens auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Beschwerde entfällt.</li> </ul>

Gericht	Entscheidung (Aktenzeichen)	Titel	Gegenstand der Entscheidung
OLG Frankfurt	07.11.2013 (WpÜG 1/13)	Kostenerstattung bei eingestellter Rechnungslegungs- prüfung im Enforcement- Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kosten, die bei einer Prüfung der Rechnungslegung auf der zweiten Stufe des Enforcement-Verfahrens entstehen, weil sich das Unternehmen mit dem vorausgegangenen Prüfergebnis der DPR nicht einverstanden erklärt hat, sind von dem betroffenen Unternehmen nach § 17c FinDAG auch dann zu erstatten, wenn das Prüfverfahren von der BaFin wegen eines zwischenzeitlich erfolgten Delistings nicht zu Ende geführt, sondern eingestellt wird.</li> </ul>
OLG Frankfurt	07.01.2016 (WpÜG 1/15, 2/15)	Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Fehler- feststellungsbescheids oder einer Veröffentlichungs- anordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach § 109 II WpHG kommt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen einen nach § 109 I WpHG ergangenen Fehlerfeststellungsbescheid und eine nach § 109 II 1 WpHG ergangene Veröffentlichungsanordnung im Wege des einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes entsprechend der dortigen Verweisung als Ausnahme nur dann in Betracht, wenn eine der Voraussetzungen des § 50 III WpÜG erfüllt ist.</li> <li>Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Fehlerfeststellungsbescheids oder einer Veröffentlichungsanordnung iSd § 109 II 1 WpHG, § 50 III Nr. 2 WpÜG können verfahrensrechtlicher, tatsächlicher oder materiell-rechtlicher Art sein.</li> <li>An das Tatbestandsmerkmal der ernstlichen Zweifel sind erhebliche Anforderungen zu stellen. Sie sind nur anzunehmen, wenn nach der Einschätzung des Gerichts im Rahmen einer nur summarischen Prüfung die Aufhebung der Verfügung im Ausgangsverfahren überwiegend wahrscheinlich ist. Jedenfalls nicht ausreichend ist es, wenn die Rechtslage offen ist. Die Zweifel tatsächlicher und/oder rechtlicher Art an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verfügung müssen also im Rahmen der gebotenen summarischen, das heißt auch einer geringeren Kontrolldichte unterliegenden, Überprüfung so erheblich sein, dass gemäß der vorausschauenden Würdigung des Gerichts die Aufhebung der Verfügung überwiegend wahrscheinlich, jedenfalls wahrscheinlicher als ihre Bestätigung ist.</li> </ul>

Gericht	Entscheidung (AktENZEICHEN)	Titel	Gegenstand der Entscheidung
OLG Frankfurt	09.08.2016 (WpÜG 1/16, 2/16)	Bestandskraft einer Fehlerfeststellung im Enforcement-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird im Enforcement-Verfahren lediglich Widerspruch gegen eine Fehlerfeststellung der BaFin eingelegt, ohne dass dessen aufschiebende Wirkung angeordnet wird, darf auch die Fehlerhaftigkeit der nachfolgenden Rechnungslegungen erneut festgestellt werden, wenn der ursprünglich festgestellte Fehler in den nachfolgenden Rechnungslegungen bei sonst unveränderter Sachlage fortgesetzt wird und nachfolgend die Bestandskraft dieser Fehlerfeststellung eingetreten ist.</li> <li>• Jedenfalls mit Eintritt der Bestandskraft einer Fehlerfeststellung steht fest, dass die bisherige Rechnungslegung des betroffenen Unternehmens fehlerhaft ist und ohne nachfolgende Korrektur – die sich nach den materiellen Rechnungslegungsvorschriften richtet – bei unverändertem Sachverhalt auch eine Fehlerhaftigkeit der nachfolgenden Abschlüsse gegeben ist.</li> </ul>

## 5 ESMA und der Einfluss auf Enforcer und Bilanzierer in Deutschland

### **Wertpapier- und Kapitalmarktaufsicht durch die ESMA**

Seit dem 1. Januar 2011 wirkt die ESMA als Behörde zur Regulierung des Handels mit Wertpapieren innerhalb der EU.<sup>56</sup> Die im Zuge der europäischen Finanzmarktaufsichtsreform gegründete Regulierungsbehörde für die Wertpapiermärkte ist als Nachfolgeinstitution des Committee of European Securities Regulators (CESR) auch mit der Harmonisierung des Enforcement der Rechnungslegung betraut<sup>57</sup>, um nicht zuletzt auf eine europaweite einheitliche Auslegung bzw. Anwendung der IFRS hinzuwirken. Die Notwendigkeit einer Harmonisierung hinsichtlich der Durchsetzung zeigt sich unter anderem an den unterschiedlichen Strukturen und Prozessen bei den Enforcementinstanzen der einzelnen Mitgliedsstaaten, ihren (Sanktions-)Befugnissen und letztlich auch an den Fehlerquoten.<sup>58</sup>

<sup>56</sup> Vgl. die Gesetzesgrundlage für die Gründung VO (EG) 1606/2002, Abl. EG Nr. L 243/1 vom 11.09.2009, Rz. 4. Die Verbesserung des Anlegerschutzes sowie die Förderung stabiler und funktionierender Finanzmärkte in der Europäischen Union sind als Hauptauftrag der ESMA anzusehen. Vgl. Jahresbericht 2011 der ESMA, S. 8, abrufbar unter: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma20-95-916\\_2017\\_annual\\_report\\_0.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma20-95-916_2017_annual_report_0.pdf) (letzter Abruf: 23.10.2018).

<sup>57</sup> Zu den weiteren Aufgaben der ESMA zählen u. a. die Ausarbeitung und Festlegung technischer Details im Rahmen der europäischen Wertpapierrechtsetzung und die Entwicklung der Rahmenbedingungen für gleiche Anlegerschutzbedingungen in der EU.

<sup>58</sup> Zu einem Vergleich einzelner Enforcement-Instanzen der Mitgliedsstaaten vgl. Brown, P./Tarca, A., *European Accounting Review*, Jg. 14, 2005, S. 181-212; Berger, A., *BFuP*, Jg. 61, 2009, S. 599-620; Berger, A., *Accounting in Europe*, Jg. 7, 2010, S. 15-35. Vgl. auch Caspari, K.-B., *Kreditwesen*, Jg. 13, 2012, S. 634. Vgl. auch ESMA Peer Review on Guidelines on Enforcement of Financial Information, abrufbar unter [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-4138\\_peer\\_review\\_report.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-4138_peer_review_report.pdf) (letzter Abruf: 23.10.2018).

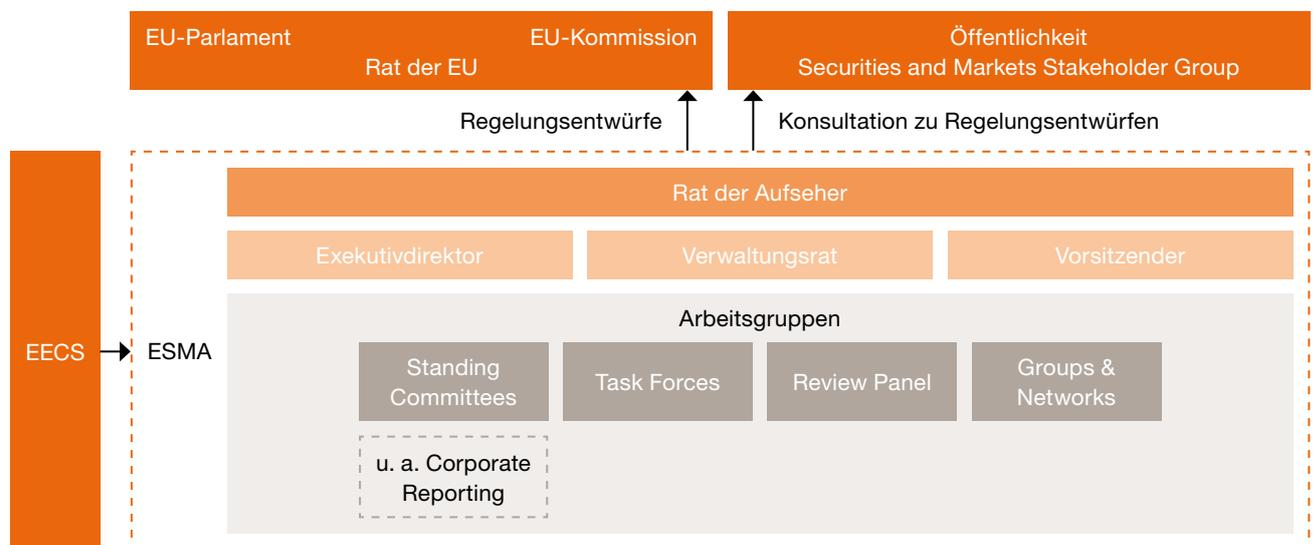
Um die Erfüllung dieser Aufgaben im Bereich der Rechnungslegung sicherstellen zu können, wurden im Juli 2014 die *ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement)* herausgegeben. Diese Leitlinien ersetzen die bis dahin geltenden CESR Standards No. 1 *Enforcement of Standards on Financial Information in Europe* sowie No. 2 *Coordination of Enforcement Activities*.<sup>59</sup> Grundsätzlich haben die Leitlinien der ESMA zum Enforcement keine gesetzliche Bindungswirkung, jedoch ergibt sich durch die Pflicht der Mitgliedsstaaten der EU zur Veröffentlichung, ob die Leitlinien umgesetzt werden bzw. welche Gründe für die Nicht-Umsetzung bestehen, eine gewisse faktische Bindungswirkung.<sup>60</sup> Deutschland vertreten durch die BaFin als sanktionierendes Organ entspricht den Leitlinien dabei aus gesetzlichen Gründen in zwei Punkten nicht.<sup>61</sup>

### Aufbau der ESMA

Die ESMA und ihre Organmitglieder sind gegenüber den EU-Institutionen und Mitgliedsstaaten weisungsunabhängig. Das Entscheidungsgremium, der Rat der Aufseher, besteht im Großteil aus den Leitern der nationalen Aufsichtsbehörden. Die Vorbereitung und Ausarbeitung der Grundlage für die Entscheidungsfindung des Rates der Aufseher obliegen dem Verwaltungsrat bzw. dem Vorsitzenden.

Diverse – dauerhaft ernannte – Arbeitsgruppen (sog. Standing Committees) sind für spezifische Themen zuständig. Die Fragestellungen rund um das Enforcement der IFRS-Rechnungslegung sind der Arbeitsgruppe „Corporate Reporting“ zugewiesen.<sup>62</sup>

Abb. 10 Aufbau der ESMA



<sup>59</sup> Die ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) sind auf der Homepage der ESMA unter folgendem Link erhältlich: <https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-esma-1293de.pdf> (letzter Abruf: 23.10.2018).

<sup>60</sup> Vgl. Rötting, M./Lang, C., EuZW, Jg. 23, 2010, S. 10; Hommelhoff, P./Gundel, A., BetriebsBerater, Jg. 69, 2014, S. 812; Rosner, S./Sträter, L., KoR, Jg. 10, 2015, S. 146; Eierle, B./Ritzer-Angerer, P./Schleicher, M., KoR, Jg. 15, 2015, S. 311.

<sup>61</sup> Vgl. ESMA Guidelines compliance table, abrufbar unter: [https://www.esma.europa.eu/system/files\\_force/library/esma32-67-142\\_compliance\\_table\\_-\\_guidelines\\_on\\_the\\_enforcement\\_of\\_financial\\_information.pdf?download=1](https://www.esma.europa.eu/system/files_force/library/esma32-67-142_compliance_table_-_guidelines_on_the_enforcement_of_financial_information.pdf?download=1) (letzter Abruf: 23.10.2018).

<sup>62</sup> Zur Zusammensetzung der ESMA im Detail vgl. VO 1095/2010, Art. 6, 40–53. Zur Arbeitsgruppe „Corporate Reporting“ vgl. <https://www.esma.europa.eu/about-esma/working-methods/standing-committees> (letzter Abruf: 23.10.2018). Ausführlich zu dem Tätigkeitsbereich und den Arbeitsgruppen der EECS vgl. Gödl, R. D./Wich, S., WPg, Jg. 17, 2012, S. 913-924; Caspari, K.-B., Kreditwesen, Jg. 13, 2012, S. 634-636.

### **Koordination von Enforcement-Aktivitäten und Einfluss der ESMA auf das Enforcement in Deutschland**

Grundlegend für die Harmonisierung bzw. die einheitliche Auslegung der IFRS ist ein kontinuierlicher Austausch der Enforcer über ihre Auffassungen, in welchen Fällen eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt. Für diese Zwecke treffen Vertreter der nationalen Enforcement-Instanzen alle zwei Monate im Rahmen von European Enforcers' Co-ordination Sessions (EECS) zur Diskussion zusammen.<sup>63</sup> Im Vergleich zum Mitgliederkreis der ESMA sind zu den Sessions auch Vertreter privat-rechtlich organisierter Enforcement-Instanzen, wie beispielsweise die deutsche DPR oder das britische Financial Reporting Review Panel (FRRP), zugelassen. Darüber hinaus nimmt zweimal jährlich ein Vertreter des IFRS-IC an den Sitzungen teil. Das IFRS-IC richtet seinerseits Anwendungsfragen hinsichtlich der IFRIC-Agenda im Einzelfall an das EECS.

### **EECS-Datenbank**

Diskussionsgrundlage bilden aufbereitete und im Rahmen einer EECS-eigenen Datenbank dargestellte Enforcement-Entscheidungen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Ansammlung an Enforcement-Entscheidungen wurden Kriterien festgelegt, anhand derer die Relevanz der jeweiligen Entscheidung beurteilt wird. Als relevant werden die Entscheidungen unter anderem dann angesehen, wenn diese erwartungsgemäß eine wesentliche Bedeutung für andere Emittenten oder Enforcement-Instanzen haben, früheren Enforcement-Entscheidungen widersprechen, durch einen Berufungsausschuss oder ein Gericht aufgehoben wurden oder das Risiko einer Ungleichbehandlung der Emittenten besteht oder nicht durch einen bestimmten Rechnungslegungsstandard abgedeckt sind, ein neu auftretendes Problem darstellen oder von hohem fachlichen Wert sind.<sup>64</sup> Auch Entscheidungen, bei denen es zu keiner Fehlerfeststellung kam, und Entscheidungen, die noch von den nationalen Enforcern zu treffen sind, können hier diskutiert werden. Das EECS hat jedoch keine Befugnisse, von den nationalen Enforcern getroffene Entscheidungen infolge der Diskussionen zu revidieren.<sup>65</sup>

Auch die BaFin und die DPR bringen ihre kritischen Fälle in der EECS zur Diskussion ein. Zudem wird von der DPR vor Abschluss eines DPR-Verfahrens die EECS-Datenbank hinsichtlich gleicher oder ähnlicher Sachverhalte in anderen europäischen Ländern durchgesehen. Die DPR hat der BaFin die Durchschau der EECS-Datenbank hinsichtlich kritischer Sachverhalte zu bestätigen.

Eine rechtliche Bindungswirkung an die im Rahmen der EECS diskutierten Entscheidungen liegt für die einzelnen Enforcement-Instanzen zwar nicht vor, allerdings besteht eine faktische Bindungswirkung bei vergleichbaren Sachverhalten. Da die Diskussionen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, besteht für die dem Enforcement unterliegenden Unternehmen grundsätzlich keine Möglichkeit, die als fehlerhaft statuierte Rechnungslegung anderer Unternehmen bei ihren Bilanzierungs-, Bewertungs- und Darstellungsentscheidungen zu antizipieren. Somit bleiben die Entscheidungen der DPR/BaFin vorerst unverändert maßgeblich für die Bilanzierenden in Deutschland.

<sup>63</sup> Die Implementierung der EECS erfolgte bereits im Jahr 2005 zu Zeiten des CESR gemäß den Prinzipien des CESR Standard No. 2 „Coordination of Enforcement Activities“.

<sup>64</sup> Zu den Kriterien im Einzelnen vgl. ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement), abrufbar unter: <https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-esma-1293de.pdf> (letzter Abruf: 23.10.2018), Leitlinie 13.

<sup>65</sup> Vgl. CESR Standard No. 2, S. 4.

Um dennoch eine Präventivwirkung zu erzielen, werden auf der Internetseite der ESMA in unregelmäßigen Abständen auszugsweise Enforcement-Entscheidungen veröffentlicht.<sup>66</sup> Gegenwärtig sind 22 Auszüge aus den Enforcement-Entscheidungen veröffentlicht worden.<sup>67</sup> Eine thematische Gruppierung bzw. Sortierung der Entscheidungen in einem Gesamtdokument findet derzeit noch nicht statt.

Deutsche Entscheidungen werden wegen des Verschwiegenheitsgebots nach § 342c HGB nicht veröffentlicht, da EECs-Entscheidungsveröffentlichungen über das hinausgehen, was in Fehlerfeststellungen gemäß § 109 Abs. 2 WpHG bekannt zu machen ist.<sup>68</sup>

### **Prüfungsschwerpunkte und sonstige Verlautbarungen**

Als weitere Maßnahme hat die ESMA in Abstimmung mit den europäischen Enforcement-Instanzen für die Jahres- und Konzernabschlüsse, veröffentlicht die ESMA gemeinsam mit allen europäischen Enforcement-Institutionen jährlich drei Prüfungsschwerpunkte.

Unternehmen sind somit gut beraten, wenn sie bei der Vorbereitung auf ein DPR-Verfahren nicht nur die DPR-Prüfungsschwerpunkte, sondern auch die von der ESMA veröffentlichten Schwerpunkte berücksichtigen, da diese von der DPR berücksichtigt werden.<sup>69</sup>

Ihren Beitrag zur Weiterentwicklung der Berichterstattung sieht die ESMA unter anderem in der Veröffentlichung von Leitlinien zu Accounting-Themen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die ESMA im Juni 2015 die Leitlinien zu Alternativen Leistungskennzahlen (APM).<sup>70</sup> Darüber hinaus hat die ESMA in 2016 Leitlinien zur erstmaligen Anwendung des IFRS 15 – Revenue from Contracts with Customers – und des IFRS 9 – Financial Instruments – veröffentlicht<sup>71</sup>.

<sup>66</sup> Vgl. ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement), Leitlinie 17 sowie Europäische Enforcement-Entscheidungen, abrufbar unter: <https://www.esma.europa.eu/convergence/ifrs-supervisory-convergence> (letzter Abruf: 23.10.2018).

<sup>67</sup> Vgl. <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-22nd-extract-eeccs-database> (letzter Abruf: 23.10.2018).

<sup>68</sup> Dies stellt einen der beiden Punkte dar, weshalb Deutschland vertreten durch die BaFin den ESMA-Leitlinien zum Enforcement nicht entspricht. Die zweite Leitlinie, die von deutscher Seite her nicht entsprochen wird, regelt die Durchsetzungsmaßnahmen, die den Enforcementinstanzen zur Verfügung stehen sollten (Aufforderung zur erneuten Erstellung des Abschlusses, Aufforderung zur Erstellung einer Berichtigungsmittelteilung und Aufforderung zu einer Berichtigung in künftigen Abschlüssen, vgl. ESMA-Leitlinie zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement), Leitlinie 7).

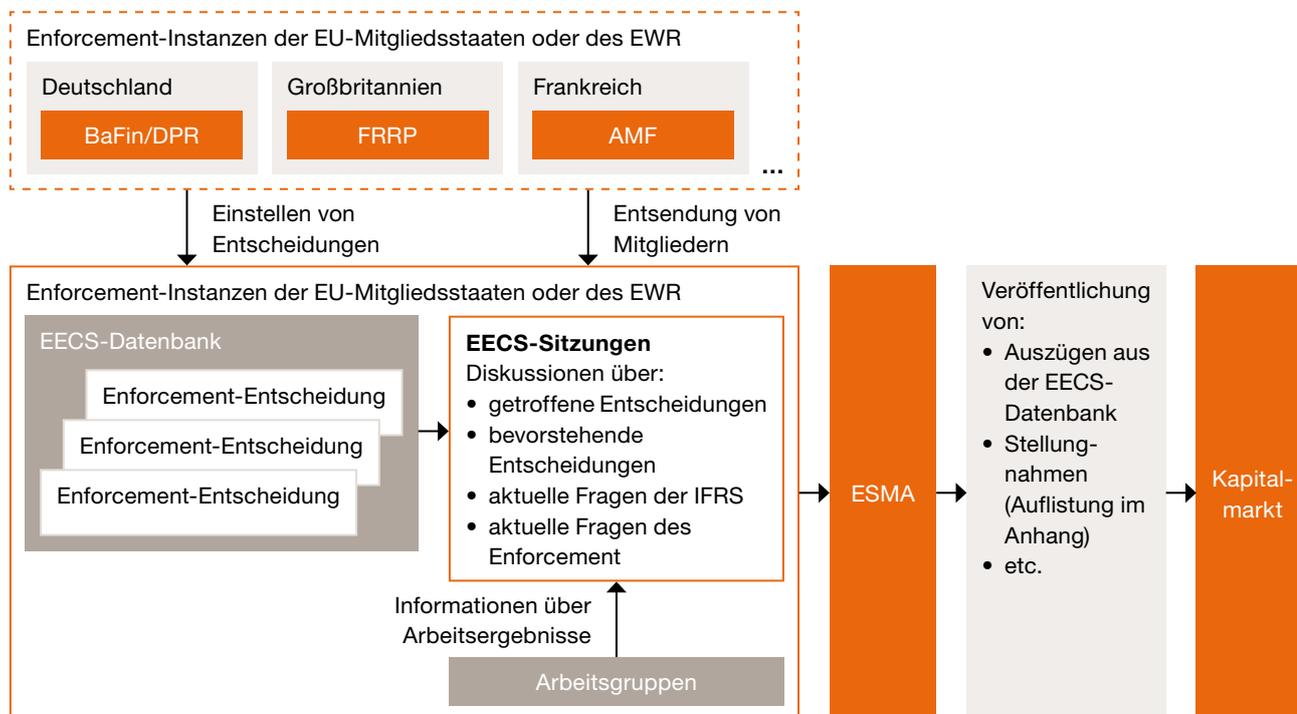
<sup>69</sup> Vgl. Prüfungsschwerpunkte der ESMA, abrufbar unter: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-340\\_esma\\_european\\_common\\_enforcement\\_priorities\\_2017.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-340_esma_european_common_enforcement_priorities_2017.pdf) (letzter Abruf: 23.10.2018).

<sup>70</sup> Die Leitlinien zu den Alternativen Leistungskennzahlen (APM) sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/10/2015-esma-1415en.pdf> (letzter Abruf: 23.10.2018).

<sup>71</sup> Vgl. zu IFRS 15: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-1148\\_public\\_statement\\_ifrs\\_15.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-1148_public_statement_ifrs_15.pdf) und zu IFRS 9: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-1563\\_public\\_statement-issues\\_on\\_implementation\\_of\\_ifrs\\_9.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-1563_public_statement-issues_on_implementation_of_ifrs_9.pdf) (letzter Abruf: 23.10.2018).

Die Koordination von Enforcement-Aktivitäten ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

**Abb. 11 Koordination von Enforcement-Aktivitäten**



## 6 Die APAS als externer Hinweisgeber der DPR

Mit Inkrafttreten des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AREG) zum 17. Juni 2016 übt die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer aus, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen.<sup>72</sup> Nachdem die zuvor zuständige Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) den Vorgaben der EU-Abschlussprüferreform vom Juni 2014 nicht mehr entsprechen konnte, erfolgte im Rahmen des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz vom 31. März 2016 (APAREG) eine Umstrukturierung von der APAK zur APAS.<sup>73</sup>

<sup>72</sup> Vgl. <https://www.wpk.de/wpk/berufsaufsicht/> (letzter Abruf: 23.10.2018).

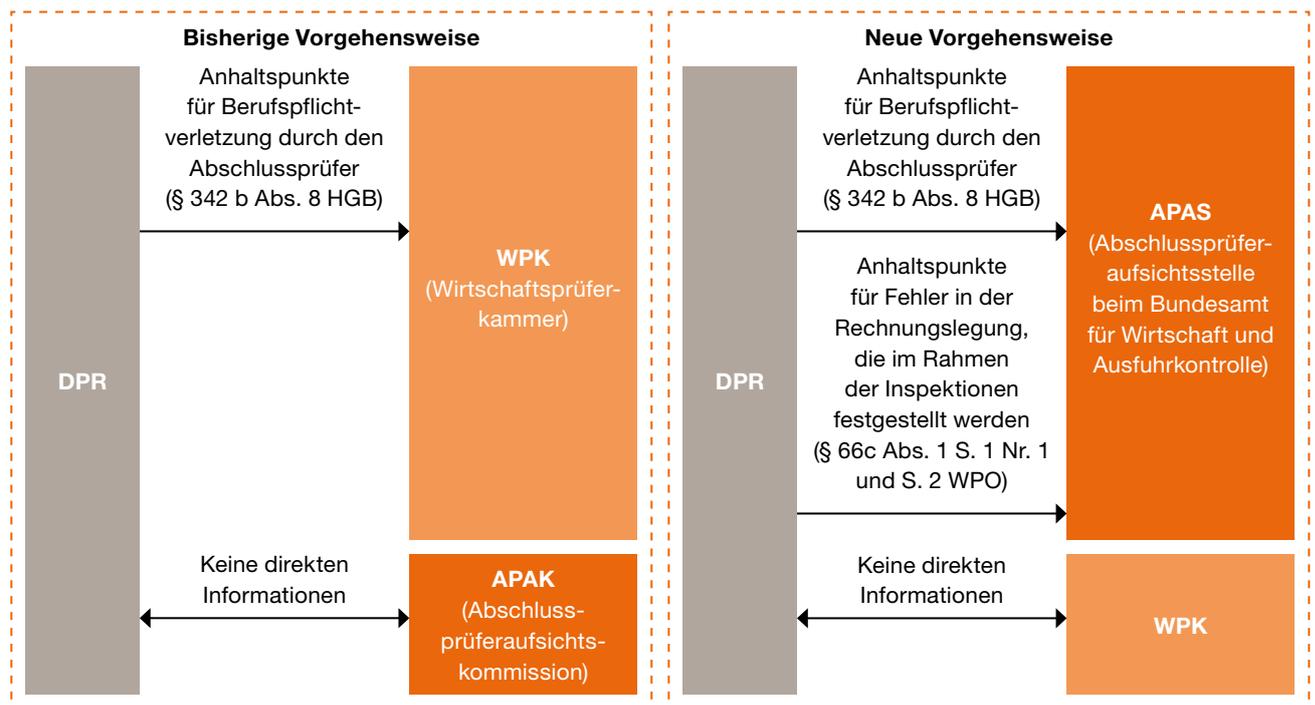
<sup>73</sup> Vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/fortentwicklung-des-berufsrechts-der-wirtschaftspruefer.html> (letzter Abruf: 23.10.2018).

Soweit zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich, ermöglicht der neu eingeführte § 66c Abs. 1 WPO der APAS zudem einen erweiterten Informationsaustausch, vor allem mit der DPR sowie der BaFin. Bisher bestand lediglich eine einseitige Verpflichtung seitens DPR und BaFin gegenüber der WPK zur Information über Anhaltspunkte, welche auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen. Diese gesetzliche Informationspflicht besteht nun nicht mehr gegenüber der WPK, sondern gegenüber der APAS. Ihr kommt die DPR unverändert immer dann nach, wenn sie einen Fehler in der Rechnungslegung feststellt, ohne dass eine entsprechende Einschränkung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer erfolgt ist. Ein direkter Informationsaustausch mit der WPK erfolgt nicht.<sup>74</sup>

Die APAS tritt als externer Hinweisgeber der DPR über mögliche Fehler in der Rechnungslegung in Erscheinung, was eine Anlassprüfung der DPR zur Folge haben kann.<sup>75</sup>

Folgende Darstellung<sup>76</sup> zeigt zusammengefasst das Zusammenspiel von DPR, APAS und WPK im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise.

**Abb. 12 Informationspflicht bei Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzung**



Quelle: Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2016.

<sup>74</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2016, S. 22.

<sup>75</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2016, S. 22.

<sup>76</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2016, S. 22.

---

## **B Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung**

Da sowohl die DPR als auch die BaFin jederzeit eine Prüfung eröffnen können, empfiehlt sich eine organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, um einen effizienten Verlauf der kommenden DPR-Prüfung sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, je länger die letzte DPR-Prüfung zurückliegt und eine neuerliche, turnusmäßige Stichprobenprüfung wahrscheinlich wird. Die Relevanz einer Vorbereitung spiegeln auch die Ergebnisse einer im Jahr 2013 durchgeführten Befragung wider. Von den befragten Unternehmen bereiten sich 84 Prozent auf eine DPR-Prüfung vor.<sup>77</sup>

Durch die Prüfung werden nicht nur Kapazitäten im Rechnungswesen der Unternehmen, sondern auch in anderen Abteilungen sowie den Konzerngesellschaften stark beansprucht. Da sich DPR-Prüfungen in der Regel über einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten erstrecken, ergeben sich zwangsläufig während der Prüfung Ressourcenkonflikte mit gleichzeitig laufenden Zwischen- und Jahresabschlussstellungen. Diese Konflikte können durch zielgerichtete Vorbereitungsmaßnahmen oder Vorbereitungsprojekte reduziert werden. Eine sachgerechte Vorbereitung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Projekts und umfasst vor allem die Projekt- und Prozessorganisation mit der Festlegung der unternehmensinternen Zuständigkeiten und Entwicklung entsprechender Projektpläne sowie die Optimierung der internen Dokumentation prüfungsrelevanter Sachverhalte.

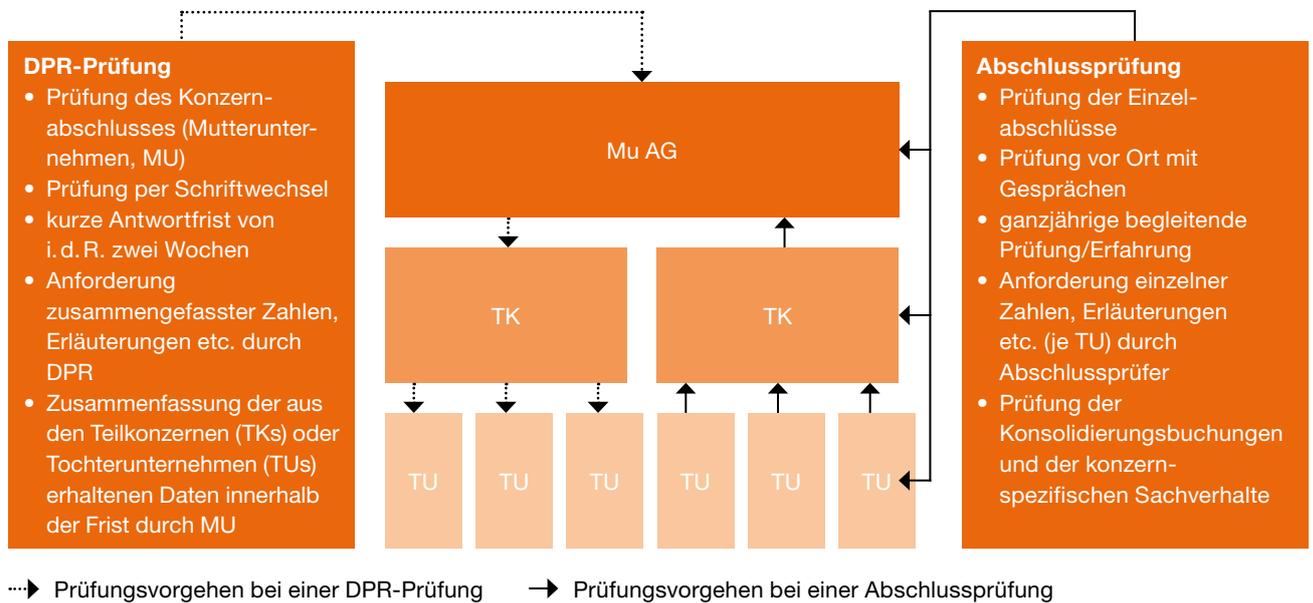
### **1 Prüfungsvorgehen der DPR**

Das Prüfungsvorgehen der DPR unterscheidet sich insbesondere hinsichtlich des Konzernabschlusses fundamental von dem Prüfungsvorgehen des Abschlussprüfers. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das unterschiedliche Prüfungsvorgehen im Rahmen einer DPR-Prüfung im Vergleich zu einer Abschlussprüfung.

---

<sup>77</sup> Vgl. Erfahrungen mit DPR-Prüfungen, S. 12.

**Abb. 13 Prüfungsverfahren im Vergleich**



Mit Ausnahme von Konsolidierungsbuchungen werden die im Konzernabschluss bilanzierten Sachverhalte zunächst in Einzelabschlüssen der jeweiligen Konzerngesellschaften erfasst, die dann die Grundlage des von der DPR überprüften Konzernabschlusses sind. Der Konzernabschlussprüfer erlangt die erforderliche Prüfungssicherheit bezüglich dieser Sachverhalte mittels Zugriff auf die Ergebnisse der Prüfungen der Einzelabschlüsse. Die DPR wendet sich hingegen nur an die Konzernobergesellschaft für Auskünfte zu sämtlichen Sachverhalten im Konzern. Dementsprechend besteht für diese die Herausforderung, der DPR innerhalb der gesetzten Frist (i. d. R. 14 Tage) Fragen angemessen zu beantworten. Dies erfordert eine gute Zusammenarbeit des Konzernrechnungswesens mit den weiteren am Konzernabschluss beteiligten Abteilungen und den einbezogenen Tochterunternehmen.

Diese Herausforderung wird durch einen nachweisorientierten Prüfungsansatz der DPR verstärkt. Danach genügt es in der Regel nicht, nur Auskünfte ohne entsprechende Nachweise und Belege zu den geprüften Sachverhalten zu geben.

Im Rahmen ihrer Frageschreiben erbittet die DPR nunmehr ausdrücklich Dokumente in der Form, wie sie zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vorlagen. Sollten im Rahmen der Beantwortung der Fragen Änderungen an diesen Dokumenten vorgenommen werden, sollten diese kenntlich gemacht werden. Hintergrund dieser Anforderung ist, dass die DPR dadurch ihrem gesetzlichen Prüfungsauftrag – der der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durch die betreffenden Unternehmen – verstärkt nachkommt, um diesen Aspekt in ihr Gesamturteil über die Prüfung einzubeziehen. So könnten beispielsweise im Rahmen der Prüfung einzelner Rückstellungen Berechnungen oder Kalkulationen angefordert werden, die dann in der Form zu übersenden wären, wie sie im Rahmen der Abschlusserstellung erzeugt worden sind. Eine erst nachträgliche (Detail-) Berechnung für Zwecke des DPR-Verfahrens wäre der DPR gegenüber als solche kenntlich zu machen.

Gleiches gilt für z. B. Werthaltigkeitstest-Berechnungen oder Bewertungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen. Nicht ausreichende oder nicht vorhandene Unterlagen können im Rahmen der Prüfung nicht ergänzt oder ersetzt werden. Abzuwarten bleibt, in welcher Form sich derartige erst für die Beantwortung der Fragen der DPR – nachträglich zum Abschluss – erstellte Unterlagen auf das Prüfungsergebnis der DPR auswirken werden.<sup>78</sup>

Das Risikofrüherkennungssystem im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG und der Abhängigkeitsbericht im Sinne von § 312 Abs. 1 Satz 1 AktG sind ebenfalls nicht Gegenstand des Enforcement. Die DPR greift jedoch bei Bedarf auf diese Informationen zu, zum Beispiel bei der Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht oder in den Angaben zu nahestehenden Personen.

Ein weiteres Merkmal des Prüfungsvorgehens der DPR ist die nahezu ausschließliche Prüfung aus ihren Geschäftsräumen in Berlin heraus. Die Unternehmen werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen dorthin zu senden. Nur in Ausnahmefällen – etwa bei Dokumenten von besonderer Geheimhaltungsstufe – kann es zu einer Einsicht von Unterlagen durch die DPR beim geprüften Unternehmen kommen. An die Dokumentation der Bilanzierung wird folglich der Anspruch gestellt, dass der DPR-Prüfer diese allein aus der schriftlichen Dokumentation heraus nachvollziehen und verstehen kann. Daraus ergibt sich verstärkt das Erfordernis einer aussagekräftigen und nachvollziehbaren schriftlichen Dokumentation aller relevanten Bilanzierungssachverhalte. Intensive Erörterungen einzelner Bilanzierungsentscheidungen in Gesprächen, wie sie mit dem Abschlussprüfer regelmäßig stattfinden, erfolgen mit dem DPR-Prüfer seltener und in deutlich geringerem Umfang, wenngleich die Anzahl solcher Gespräche in den letzten Jahren zugenommen hat.

## 2 Organisatorische Vorbereitung – Projektmanagement

Eine Prüfung durch die DPR ist für das Unternehmen ein gesondertes Projekt, welches neben den ohnehin vorhandenen Projekten und der laufenden Geschäftstätigkeit zu bewältigen ist. Aus dem Prüfungsansatz der DPR ergibt sich die Notwendigkeit eines effizienten Projektmanagements. Die Strukturen dazu sollten schon vorab als Teil der Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung festgelegt werden. Zentrale Bestandteile sind die Vereinbarung der personellen Zuständigkeiten und eine Identifikation, Analyse und Auswahl potenzieller Prüfungsfelder und die zugehörigen Dokumentationsprozesse.

---

<sup>78</sup> Vgl. hierzu aber auch das jüngste OLG Frankfurt Urteil nachdem eine Vielzahl kleinerer Abweichungen auch ein Indiz dafür sein kann, dass die Rechnungslegung generell unzuverlässig oder nachlässig gehandhabt wurde, OLG Frankfurt v. 9.08.2017 – WpÜG 1/16, 2/16, AG 2017, S. 861 mit Verweis auf frühere Rechtsprechung.

### **Festlegung der unternehmensinternen Zuständigkeiten**

Klare unternehmensinterne Organisations- und Kommunikationsstrukturen sind für eine erfolgreiche Bewältigung der Enforcement-Prüfung unerlässlich. Da die DPR stets relativ kurze Antwortfristen (i. d. R. 14 Tage) setzt, ist das gesamte Verfahren von erheblichem Zeitdruck gekennzeichnet. Die unternehmensinternen Zuständigkeiten sollten deswegen bereits im Vorfeld des Verfahrens bestimmt werden. Dadurch können sowohl personelle als auch zeitliche Restriktionen besser berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf anderweitige Projekte und etwaige Urlaubspläne, da sich die DPR-Prüfung in der Regel über einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten erstreckt. Zusätzlich haben die Beteiligten so die Möglichkeit, sich schon frühzeitig auf die Prüfung und ihre eigene Rolle darin vorzubereiten. Wird auf eine Vorbereitung im Rahmen eines gesonderten Projekts verzichtet, so müssen die unternehmensinternen Zuständigkeiten und Prozesse spätestens bei Einleitung des Verfahrens festgelegt werden.

### **Leiter Rechnungswesen als Projektleiter**

In aller Regel wird der unterhalb der Vorstandsebene für das Rechnungswesen verantwortlichen Führungskraft (Leiter Rechnungswesen) die Projektleitung übertragen. Der Projektleiter ist damit für die gesamte Organisation und Koordination der Prüfung zuständig. Dazu gehören namentlich die Beantwortung der Prüfungsfragen und die zentrale und vollständige Dokumentation. Im Idealfall stellt der Projektleiter ein Redaktionsteam und ein Projektteam schon bei der Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung zusammen.

**Abb. 14 Projektteam**



### **Projektteam**

Das Projektteam sollte sich aus unternehmensinternen und/oder -externen Experten zusammensetzen. In Abhängigkeit von der Unternehmensorganisation und den jeweiligen Sachthemen ist individuell über die Einbeziehung der verantwortlichen Abteilungen (z. B. Controlling, Treasury, Steuerabteilung, Rechtsabteilung, Öffentlichkeitsarbeit) und die Einbeziehung von Vertretern der Tochterunternehmen zu entscheiden.

Zu den unternehmensexternen Experten des Projektteams können insbesondere der Abschlussprüfer und bei Bedarf auch ein weiterer Wirtschaftsprüfer (neben dem Abschlussprüfer) als Enforcement-Spezialisten einbezogen werden. In Abhängigkeit von ihrer Beteiligung bei der Abschlusserstellung können im Einzelfall auch Rechtsanwälte und Steuerberater hinzugezogen werden.

Während der gesamten Vorbereitung und auch späteren Prüfung sollte innerhalb des Projektteams ein umfassender Abstimmungsprozess erfolgen. Zweck sind die Zentralisierung aller erforderlichen Informationen und die regelmäßige Ermittlung des Risikopotenzials der DPR-Prüfung sowie der möglichen Folgewirkungen einer Fehlerfeststellung.

### **Redaktionsteam**

Das Redaktionsteam besteht in der Regel aus Mitarbeitern des Rechnungswesens und Vertretern des Abschlussprüfers. Es ist während der Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung für die Dokumentation und redaktionelle Aufarbeitung der entsprechenden Sachverhalte zuständig. Während der DPR-Prüfung liegt ihre Verantwortung in der Beantwortung der Frageschreiben der DPR und der Zusammenstellung der unterstützenden Dokumentation. Dazu sind sie auf die Informationen der Mitglieder des Projektteams angewiesen.

### **Abschluss von Beratungsverträgen mit Externen**

Die Hinzuziehung externer Berater erfolgt auf der Grundlage gesonderter Beauftragungen. Wird der Abschlussprüfer im Enforcement-Verfahren unterstützend tätig, ist hierfür ebenfalls eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## **3 Inhaltliche Vorbereitung**

### **3.1 Prüfungsschwerpunkte und unternehmensindividuelle Themen**

Der Inhalt der zu erwartenden Prüfungsfragen ist von der Art der Prüfung, den allgemeinen Prüfungsschwerpunkten der DPR, der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens und den sich daraus ergebenden Besonderheiten für die Rechnungslegung abhängig. In der Regel betreffen die Fragen der DPR den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden. In den letzten Jahren traten jedoch zunehmend Fragen zu Angaben im Anhang und zum Lagebericht in den Vordergrund. Bei letzterem lag der Fokus der Fragen auf den Bereichen Risikobericht und Leistungskennziffern.

### Prüfungsschwerpunkte

Ausgangspunkt für die Analyse und Identifikation wesentlicher Bilanzierungsthemen einer Vorbereitung sind in erster Linie die von der DPR veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte. Die jeweils für das kommende Jahr relevanten Schwerpunkte werden von der DPR in der Regel im Oktober oder November veröffentlicht. Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden von der DPR für die Jahre 2007–2019 festgelegt:

**Tab. 5 Themen der Prüfungsschwerpunkte (mit jeweiliger Jahresangabe)**

Unternehmenserwerbe, insbesondere Kaufpreisallokation, Bewertungen und Anhangangaben	2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2014, 2016, 2018
Werthaltigkeit von Vermögenswerten (auch von zum Fair Value bilanzierten Finanzinstrumenten und als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien) einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation und Anhangangaben	2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2017
Werthaltigkeit des Goodwills	2010, 2011, 2012, 2013, 2014
Konzernlagebericht einschließlich Chancen- und Risiko-Berichterstattung (insbesondere Financial Covenants), Prognosebericht und Konzernerkklärungen	2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2018, 2019
aktivierte latente Steuern auf Verlustvorträge	2007, 2015
Konsolidierung, insbesondere von Zweckgesellschaften	2008, 2009
Entwicklungskosten	2007
Bewertung und Ausweis von Finanzinstrumenten (einschließlich der erstmaligen Anwendung des IFRS 9), Angaben über Schätzungsunsicherheiten sowie Anhangangaben	2009, 2010, 2017, 2019
Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die von der Staatsschuldenkrise betroffen sind	2012
Aktienbasierte Vergütung	2007
Bewertung von im Rahmen von Verbriefungstransaktionen emittierten Wertpapieren	2007
Zusammensetzung der Zahlungsmitteläquivalente	2007, 2016
Angaben zu Vorstandsvergütungen und zu Prüfungshonoraren	2007
Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	2008
Abgrenzung von Eigenkapital zu Fremdkapital	2011
Rückstellungen	2009, 2018
Segmentberichterstattung gemäß IFRS 8	2009, 2010, 2019
Angaben zu Bewertungsprämissen bei geschätzten Werten und der damit verbundenen Unsicherheit im Abschluss/Darstellung wesentlicher zukunftsbezogener Annahmen und Schätzungsunsicherheiten	2010, 2011, 2016
Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen zum Fair Value bilanzierten Immobilien	2012
Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen	2013, 2014
nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge	2013
Fehlerkorrekturen	2013
Konsolidierungssachverhalte in Bezug auf IFRS 10, 11, 12	2014, 2015
Abbildung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundene Prozessrisiken	2015
Umsatzerlöse (einschließlich der erstmaligen Anwendung des IFRS 15)	2016, 2019
Einfluss der Finanzmarkt-Konditionen auf den Abschluss	2016
Präsentation von nichtfinanziellen Messgrößen	2017
Anhangangaben zu den Auswirkungen neuer Standards auf den IFRS Konzernabschluss	2017, 2018, 2019
Anteile an anderen Unternehmen	2017
Kapitalflussrechnung	2018

### **Unternehmensindividuelle Prüfungsschwerpunkte**

Neben den allgemeinen Prüfungsschwerpunkten, die die DPR jedes Jahr festlegt, werden im Rahmen der DPR-Prüfung unternehmensindividuelle Prüfungsfelder festgelegt. Dazu zählen auch wesentliche Geschäftsvorfälle des Unternehmens im jeweiligen Geschäftsjahr.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass von der DPR bei Unternehmen, die bereits mehr als einmal geprüft wurden, auch Prüfungsfelder ausgewählt wurden, die bereits Gegenstand einer früheren DPR-Prüfung waren. Im Rahmen der Vorbereitung ist ein Ausschluss von Themen aufgrund der Fragen vergangener DPR-Prüfungen daher nicht anzuraten. Die für das Unternehmen relevanten Bilanzierungsthemen werden von der Projektleitung in Abstimmung mit dem Projektteam und dem Redaktionsteam ausgewählt. Aufgrund umfassender Erfahrungen bietet es sich an, Enforcement-Experten hinzuzuziehen. Daraufhin sollten die unternehmensinternen Zuständigkeiten und eine entsprechende Aufgabenverteilung anhand eines angemessenen Projektplans festgelegt werden. Die Fragen der DPR beziehen sich neben Erläuterungen vor allem auch auf die Anforderung von Nachweisen in Form von Aufstellungen und Unterlagen.

## **3.2 Pre-Clearance**

Im Rahmen der Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung können Unternehmen auch die seit November 2009 bestehende Möglichkeit, fallbezogene Voranfragen zu konkreten Bilanzierungsproblemen bei der DPR zu stellen (sog. Pre-Clearance), nutzen. Die vom Unternehmen avisierte Bilanzierung kann auf diese Weise mit der DPR diskutiert werden. Zwar besteht in Bezug auf die Antwort der DPR keine rechtliche Bindungswirkung, jedoch gibt sie ihre Auffassung unter Berücksichtigung aller bislang durchgeführten Prüfungen an das Unternehmen weiter, was den Unternehmen Sicherheit bei der Bilanzierung verschafft. Es ist davon auszugehen, dass die DPR bei unverändertem Sachverhalt im Rahmen einer späteren Prüfung nicht von ihrer gefestigten Auffassung abweichen wird.

Voraussetzungen für eine Pre-Clearance-Anfrage bei der DPR sind eine hinreichend konkretisierte schriftliche Beschreibung des Sachverhalts, ein Bilanzierungsvorschlag seitens des Unternehmens und eine Stellungnahme des Abschlussprüfers.

Von 2010 bis 2017 wurden insgesamt 19 fallbezogene Voranfragen zu komplexen bilanziellen Sachverhalten an die DPR gerichtet, die alle die Voraussetzungen für die Annahme zur Bearbeitung durch die DPR erfüllten.<sup>79</sup>

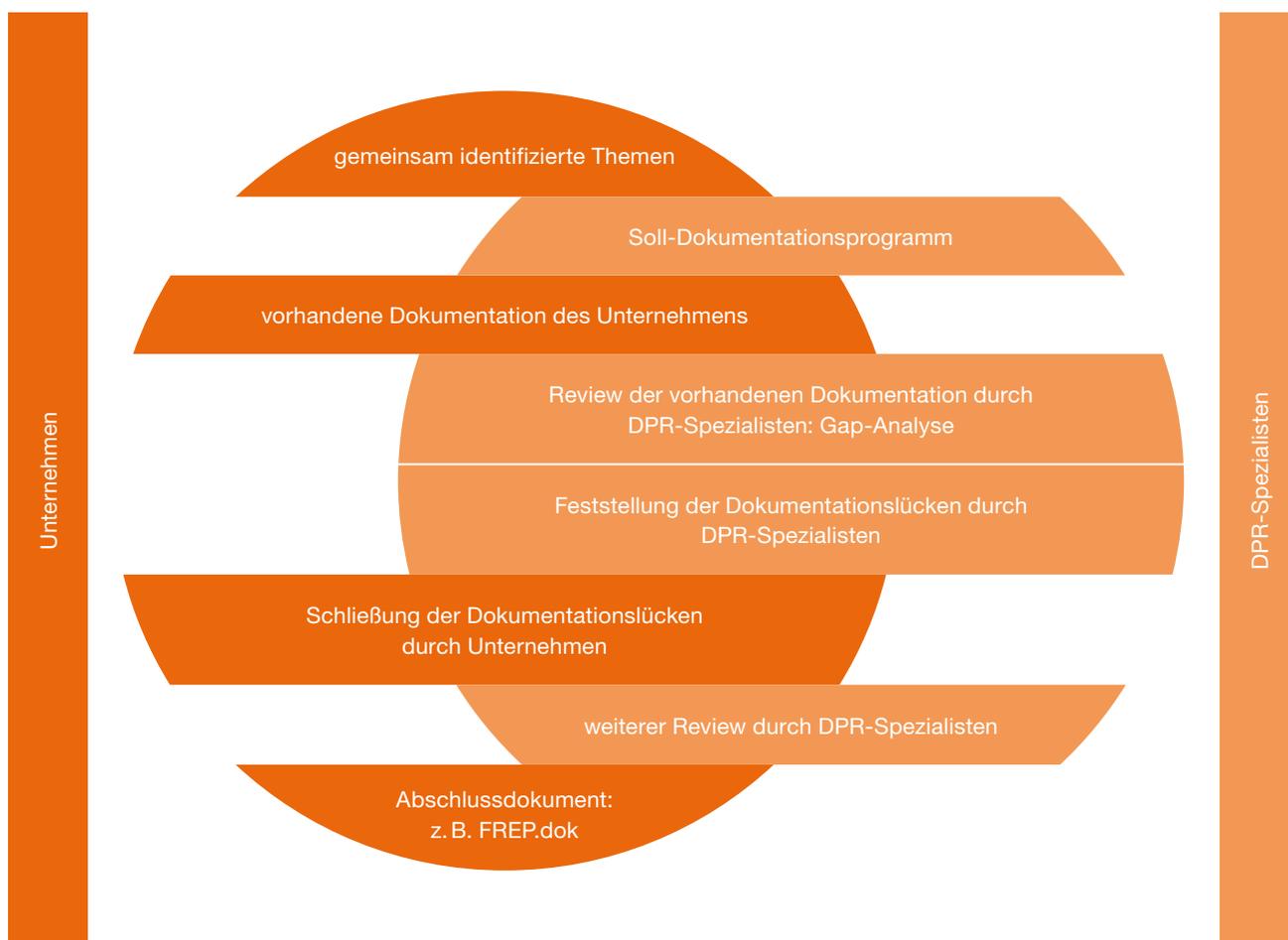
---

<sup>79</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der DPR für das Jahr 2015, S. 15. Die Regelungen zur Einreichung einer fallbezogenen Voranfrage sind unter folgendem Link abrufbar: [http://www.frep.info/docs/fallbezogene\\_voranfragen/info\\_fallbezogene\\_voranfragen.pdf](http://www.frep.info/docs/fallbezogene_voranfragen/info_fallbezogene_voranfragen.pdf) (letzter Abruf: 23.10.2018).

## 4 Optimierung der Dokumentation wesentlicher Bilanzierungsthemen

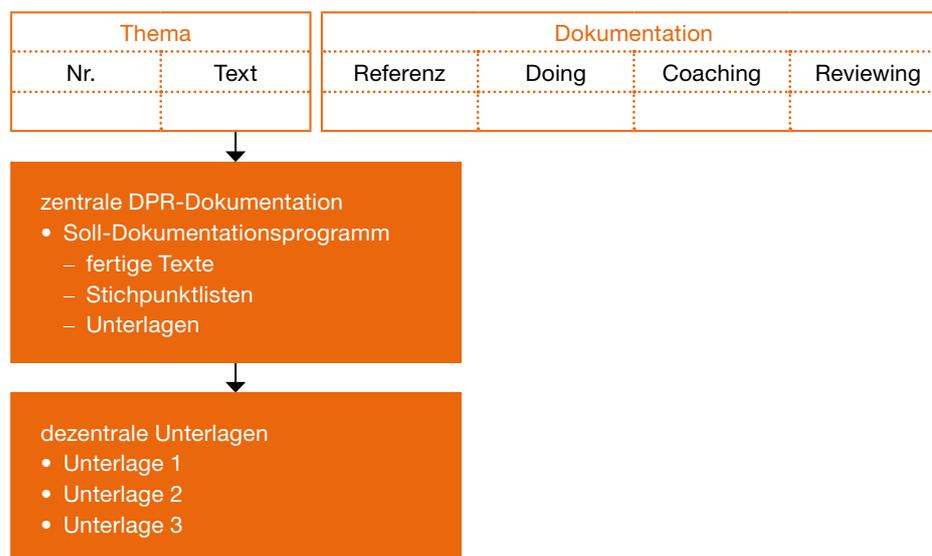
Ein strukturiertes Vorbereitungsprojekt – ein idealtypischer Ablauf ist in Abbildung 15 grafisch dargestellt – hilft, die inhaltlich komplexe sowie zeitlich sehr eng getaktete DPR-Prüfung vorab zu entzerren.

**Abb. 15 Ablauf eines Vorbereitungsprojekts**



Ausgangspunkt für die Optimierung der Dokumentation ist ein Sollkonzept für jedes identifizierte Thema. Das Sollkonzept beschreibt auf Basis der zugrunde liegenden Rechnungslegungsstandards diejenigen Erläuterungen und Nachweise, die erforderlich erscheinen, damit der DPR-Prüfer die Bilanzierung anhand schriftlicher Antworten auf seine Fragen nachvollziehen und beurteilen kann. Dabei ist es nach unserer Erfahrung hilfreich, Erkenntnisse über die Herangehensweise der DPR aus anderen DPR-Prüfungen zu berücksichtigen. Auf dieses Erfahrungswissen kann das Unternehmen zurückgreifen, indem es zum Beispiel PwC-Enforcement-Spezialisten in das Vorbereitungsprojekt einbezieht. Aus dem so entwickelten Soll-Dokumentationsprogramm wird auf die vorhandenen Dokumente referenziert, sodass sich eventuelle Lücken ermitteln und schließen lassen. Gleichzeitig kann diese Aufstellung bei der nachfolgenden DPR-Prüfung als Nachschlagereferenz bei der Beantwortung der Fragen genutzt werden.

**Abb. 16 Dokumentationsprozess**



Ausgehend von der Solldokumentation stellt das Redaktionsteam Unterlagen und Aufstellungen zusammen und entwirft gegebenenfalls Textvorschläge für weitere Erläuterungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Themenexperten. In Abhängigkeit von der Komplexität des Themas können dabei sowohl die Abfassung vollständiger Stellungnahmen als auch die Aufstellung bloßer Stichpunktlisten angebracht sein. In regelmäßigen Besprechungen sollten der Projektfortschritt, die Arbeitsweisen und die Ergebnisse abgestimmt werden.

Für die Dokumentation des Themas „Aktive latente Steuern“, das bei Wesentlichkeit regelmäßig durch die DPR hinterfragt wird, empfiehlt sich beispielsweise die Zusammenstellung folgender Unterlagen:

**Tab. 6 Soll-Dokumentation am Beispiel latenter Steuern**

**Theoretische Grundlagen**

Gesetze, Standards, Bilanzierungsrichtlinien, weitere Richtlinien

Darstellung des steuerlichen Planungsprozesses

**Allgemeine Darstellung**

zusammenfassende Darstellung (ggf. laut Bericht)

Übersicht der erfolgswirksam und der erfolgsneutral zu erfassenden latenten Steuern

Steuerüberleitungsrechnung

steuerliches Organigramm der Konzerngesellschaften

Steuergestaltungsmöglichkeiten und Zeithorizont

**Differenzen**

Übersicht über die temporären Differenzen je Einzelgesellschaft

Übersicht über die permanenten Differenzen je Einzelgesellschaft

Übersicht der steuerlichen Ergebnisse und der IFRS-Ergebnisse des Berichtsjahres und des Vorjahres und Erläuterungen der Unterschiede

Übersicht und Entwicklung der aktiven latenten Steuern je Einzelgesellschaft

Übersicht und Entwicklung der passiven latenten Steuern je Einzelgesellschaft

Erläuterungen der Sachverhalte der latenten Steuern auf Einzelkomponenten

Erläuterungen zu den latenten Steuern auf den Goodwill

Erläuterungen zu den latenten Steuern aus Konsolidierung (insbesondere outside basis differences), z. B. Zwischengewinneliminierung, Dividenden

### Bewertung

angewendete Steuersätze

Erläuterungen zu den angewendeten Steuersätzen

Erläuterungen von Änderungen bei der Berechnung der latenten Steuern

Berechnung der latenten Steuern je Einzelgesellschaft nach Einzelsachverhalten

### Werthaltigkeit

Entwicklung der gebildeten Wertberichtigungen und Erläuterungen

Erläuterungen zur Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells z. B. anhand von Marktstudien

Erläuterungen zu nicht gebildeten latenten Steuern

### Verlustvorträge

Aufstellung der gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge sowie der darauf gebildeten aktiven latenten Steuern je Einzelgesellschaft

Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen zwischen körperschaftsteuerlichem und gewerbesteuerlichem Ergebnis der letzten drei Berichtsjahre

Übersicht für die letzten drei Berichtsjahre über die steuerlichen Verlustvorträge, die gebildeten Wertberichtigungen und eine Überleitung auf den IFRS-Konzernabschluss und entsprechende Erläuterungen

Übersicht für die letzten drei Berichtsjahre für jede Einzelgesellschaft, bei der aktive latente Steuern auf Verlustvorträge aktiviert wurden, bezüglich: Umsatzerlöse, Ergebnis, Eigenkapital, Bilanzsumme, wesentliche Sondereffekte, die in den Ergebnissen enthalten sind

Übersicht der steuerlichen Verlustvorträge je Einzelgesellschaft getrennt nach latent abgegrenzten und nicht abgegrenzten steuerlichen Verlusten

Übersicht über die nicht angesetzten aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge mit Erläuterungen

Erläuterungen zu Verlustvorträgen, die als nicht voll nutzbar angesehen werden

Übersicht über die Verfallsdaten der steuerlichen Verlustvorträge, für die kein Steueranspruch bilanziert wurde

Erläuterungen zu Bewertungsanpassungen der latenten Steuern auf Verlustvorträge genehmigte Konzernplanung über den Zeitraum der Umkehrung der abzugsfähigen temporären Differenzen mit einer Gegenüberstellung zu den tatsächlich eingetretenen Ergebnissen

Plan-Ist-Vergleiche der IFRS-Ergebnisrechnungen für die letzten drei Geschäftsjahre mit Erläuterungen

Erläuterungen zu steuerlichen Planungsrechnungen, in denen eine Nutzung der Verlustvorträge nach dem fünften Planjahr angegeben wird

Erläuterungen der Maßnahmen zur Erreichung der künftigen Gewinnerzielung nach dem fünften Planjahr

Erläuterungen veränderter Annahmen gegenüber dem Vorjahr

### Saldierungen

Darstellung der Saldierung

Erläuterungen zu den Saldierungen

Dieses Beispiel zeigt den Umfang der Dokumentationsanforderungen. Neben einem effektiven Projektmanagement empfiehlt sich hier die Einbindung der Steuerabteilung und des Controllings in das Projektteam.

Vor diesem Hintergrund hat es sich in der Praxis bewährt, ein zentrales Soll-Dokumentationsprogramm im Unternehmen zu implementieren. Mit einem solchen Programm können prüfungsrelevante Sachverhalte strukturiert aufbereitet werden. Dies gilt insbesondere sowohl für kritische als auch „Last-Minute“-Themen aus der Abschlusserstellung, deren Aufbereitung in der Regel nicht ohne weitere Erläuterung von Dritten nachvollzogen werden kann. Eine übersichtliche und gut nachvollziehbare Dokumentation ist eine effektive Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung und ermöglicht eine sachgerechte Prüfungssimulation im Vorfeld. Nicht zuletzt profitiert das Unternehmen von einer Vorbereitung, indem diese zumeist zu einem geringeren Aufwand und einer kürzeren Durchlaufzeit bei der echten DPR-Prüfung führen kann.

Es empfiehlt sich, für jeden prüfungsrelevanten Sachverhalt ein gesondertes Soll-Dokumentationsprogramm einzusetzen. Beispielhaft könnte die Dokumentation des gesamten Themenkomplexes „Latente Steuern“ in folgende einzelne Aspekte unterteilt werden:

**Abb. 17 Benutzeroberfläche eines Soll-Dokumentationsprogramms**



Eine Gap-Analyse dient als Hauptübersicht für vorhandene Dokumente und festgestellte Dokumentationslücken im Rahmen des Soll-Dokumentationsprogramms.

Abb. 18 Gap-Analyse des Soll-Dokumentationsprogramms am Beispiel latenter Steuern

FREP.dok			
Gap-Analyse			
Thema: Latente Steuern			
Konzern: [ ]			
Stichtag: 31.12.10			
		● vorhanden	
		● Erläuterungsbedarf	
		✘ nicht vorhanden	
Thema	Referenz	Status	Kommentar
<b>1. Theoretische Grundlagen</b>			
a)	Gesetze, Standards, Bilanzierungsrichtlinien, weitere Richtlinien	Bilanzierungsrichtlinie_Income Taxes.pdf	●
b)	Darstellung des steuerlichen Planungsprozesses		✘
<b>2. Allgemeine Darstellung</b>			
a)	Zusammenfassende Darstellung (ggfl. Lt. Bericht)	Geschäftsbericht, S.	●
b)	Übersicht der erfolgswirksam und der erfolgsneutral zu erfassenden latenten Steuern	Geschäftsbericht, S.	●
c)	Steuerüberleitung	Geschäftsbericht, S.	●
d)	Steuerliches Organigramm der Konzerngesellschaften	2.d) Konzernstruktur.tif 2.d) steuerliche Organkreise.tif	●
e)	Steuergestaltungsmöglichkeiten und Zeithorizont		✘
<b>3. Differenzen</b>			
a)	Übersicht über die temporären Differenzen je Einzelgesellschaft	Übersicht temp. Differenzen.xlsx	●
b)	Übersicht über die permanenten Differenzen je Einzelgesellschaft	Übersicht perm. Differenzen EG.xlsx	●
c)	Übersicht der steuerlichen Ergebnisse und der IFRS-Ergebnisse des Berichtsjahres und des Vorjahres und Erläuterungen der Unterschiede	steuerliche Ergebnisse, IFRS Ergebnisse 2009-2010.xlsx	●
d)	Übersicht und Entwicklung der aktiven latenten Steuern je Einzelgesellschaft	Übersicht + Entwicklung DTA DTL.xlsx	●
e)	Übersicht und Entwicklung der passiven latenten Steuern je Einzelgesellschaft	Übersicht + Entwicklung DTA DTL.xlsx	●
f)	Erläuterungen der Sachverhalte der latenten Steuern auf Einzelkomponenten	Erläuterung lat. Steuern.xlsx	●
g)	Erläuterungen zu den latenten Steuern auf den Goodwill	Erläuterung lat. Steuern Goodwill.xlsx	●
h)	Erläuterungen zu den latenten Steuern aus Konsolidierung (inbes. outside basis differences), z.B. Zwischengewinneliminierung, Dividenden		✘
<b>4. Bewertung</b>			
a)	Angewendete Steuersätze	Angewendete Steuersätze.xlsx	●
b)	Erläuterung zu den angewendeten Steuersätzen	Angewendete Steuersätze + Erläuterung.docx	●
c)	Erläuterung von Änderungen bei der Berechnung der latenten Steuern		✘
d)	Berechnung der latenten Steuern je Einzelgesellschaft nach Einzelsachverhalten		✘
<b>5. Werthaltigkeit</b>			
a)	Entwicklung der gebildeten Wertberichtigungen und Erläuterungen		✘
b)	Erläuterungen zur Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells z. B. anhand von Marktstudien		✘
c)	Erläuterungen zu nicht gebildeten latenten Steuern		✘
<b>6. Verlustvorträge</b>			
a)	Aufstellung der gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge sowie der darauf gebildeten aktiven latenten Steuern je Einzelgesellschaft	Aufstellung DTA auf VV.xlsx	●
b)	Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen zwischen körperschaftsteuerlichem und gewerbesteuerlichem Ergebnis der letzten drei Berichtsjahre		✘
c)	Übersicht für die letzten drei Berichtsjahre über die steuerlichen Verlustvorträge, die gebildeten Wertberichtigungen und eine Überleitung auf den IFRS-Konzernabschluss und entsprechende Erläuterungen	Entwicklung VA LCF.xlsx	●
d)	Übersicht für die letzten drei Berichtsjahre für jede Einzelgesellschaft, bei der aktive latente Steuern auf Verlustvorträge aktiviert wurden bezüglich: Umsatzerlöse, Ergebnis, Eigenkapital, Bilanzsumme, wesentliche Sondereffekte, die in den Ergebnissen enthalten sind		✘
e)	Übersicht der steuerlichen Verlustvorträge je Einzelgesellschaft getrennt nach latent abgegrenzten und nicht abgegrenzten steuerlichen Verlusten	Verluste mit_ohne ALS.xlsx	●
f)	Übersicht über die nicht angesetzten aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge mit Erläuterungen	nicht ang. DTA auf LCF.xlsx	●
g)	Erläuterungen zu Verlustvorträgen, die als nicht voll nutzbar angesehen werden	teilw. ang. DTA auf LCF.xlsx	●
h)	Übersicht über die Verfallsdaten der steuerlichen Verlustvorträge, für die kein Steueranspruch bilanziert wurde	fristigkeiten nicht nutz. VV.xlsx	●
i)	Erläuterung zu Bewertungsanpassungen der latenten Steuern auf Verlustvorträge		✘
<b>7. Steuerplanung</b>			
a)	Genehmigte Konzernplanung über den Zeitraum der Umkehrung der abzugsfähigen temporären Differenzen mit einer Gegenüberstellung zu den tatsächlich eingetretenen Ergebnissen		✘
b)	Plan-/Ist-Vergleiche der IFRS-Ergebnisrechnungen für die letzten drei Geschäftsjahre mit Erläuterungen		✘
c)	Erläuterungen zu steuerlichen Planungsrechnungen, in denen eine Nutzung der Verlustvorträge nach dem S. Planjahr angegeben wird		✘
d)	Erläuterungen der Maßnahmen zur Erreichung der künftigen Gewinnerzielung nach dem S. Planjahr		✘
e)	Erläuterungen veränderter Annahmen gegenüber dem Vorjahr		✘
<b>8. Saldierungen</b>			
a)	Darstellung der Saldierung		✘
b)	Erläuterungen zu den Saldierungen		✘

Da die DPR nunmehr ausdrücklich Dokumente in der Form anfordert, wie sie zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vorlagen, bekommt einer laufenden Vorbereitung einer erhöhten Bedeutung zu. Sachverhalt und die für die Abbildung getroffenen Ermessensentscheidungen sollten bereits im Rahmen der Aufstellung des Abschlusses so dokumentiert werden, dass sie in einem an die DPR versandbereiten Zustand sind.

## C Die Prüfung durch die DPR

### 1 Ablauf einer DPR-Prüfung

Nachfolgend werden die einzelnen Phasen einer DPR-Prüfung in zeitlicher Abfolge beschrieben:

- Beginn des Prüfverfahrens
- Durchführung der Prüfung
- Abschluss des Prüfverfahrens
- Aufgaben nach Verfahrensabschluss

Ogleich die Dauer einer jeden DPR-Prüfung variiert – die typische DPR-Prüfung dauert zwischen drei und neun Monaten –, ermöglicht die Kenntnis des grundsätzlichen Ablaufs eine erste Indikation, inwieweit Ressourcen des Unternehmens durch das Enforcement-Verfahren beansprucht werden.

### 2 Beginn des Prüfverfahrens

#### 2.1 Einleitungsschreiben

Jede DPR-Prüfung beginnt mit einem Einleitungsschreiben der DPR an den Vorstand des Unternehmens.

Das Einleitungsschreiben der DPR erreicht das Unternehmen auf dem einfachen Postweg und ist in der Regel an den Finanzvorstand adressiert. Sofern bei Kenntnisnahme des Schreibens erkennbar ist, dass die übliche Antwortfrist von regelmäßig 14 Tagen nicht eingehalten werden kann, sollte die DPR diesbezüglich vorab informiert werden. Falls das Unternehmen während der Antwortfrist überhaupt nicht auf das Schreiben reagiert hat, fasst die DPR stets zunächst mit einem eingeschriebenen Brief nach. Wenn das Unternehmen dann wieder nicht reagiert, wird die Prüfung an die BaFin übergeben.

Das Einleitungsschreiben der DPR enthält im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Angabe des zu prüfenden Abschlusses
- Angabe der Prüfungsart (Stichprobe oder Anlass)
- bei Anlassprüfung: Konkretisierung des Anlasses und des Untersuchungsgegenstands
- Hinweis, dass aus Sicht der DPR kein Hinderungsgrund (vgl. § 342b Abs. 3 HGB, z. B. anhängige Nichtigkeitsklage gemäß § 256 Abs. 7 AktG) der Prüfung entgegensteht, verbunden mit der Aufforderung, die DPR andernfalls zu benachrichtigen
- Abfrage der Bereitschaft des Unternehmens, an der Prüfung mitzuwirken
- Bitte um Benennung von Auskunftspersonen
- Setzung einer Antwortfrist (i. d. R. 14 Tage)
- Anfrage, ob der Kommunikation auf elektronischem Wege (E-Mail) zugestimmt wird
- bei Erklärung der Mitwirkungsbereitschaft: Anforderung von Unterlagen

Angefordert werden in der Regel:

- zuletzt festgestellter Konzernabschluss und zugehöriger Konzernlagebericht in Form des Geschäftsberichts
- zuletzt festgestellter Jahresabschluss und zugehöriger Lagebericht
- dazugehörige Prüfungsberichte des Abschlussprüfers
- Zwischenabschlüsse, die nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht worden sind
- Aufstellung nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen, ggf. Fehlanzeige

Die Prüfstelle geht davon aus, dass der in Form des Geschäftsberichts veröffentlichte Konzernabschluss die gebilligte Fassung darstellt. Ist dies nicht der Fall, ist das Unternehmen aufgefordert in seiner Mitwirkungserklärung auf diesen Umstand hinzuweisen. Die DPR fordert mit Prüfungsbeginn regelmäßig auch dann die jüngsten Zwischenabschlüsse an, wenn keine anlassbezogene Prüfung des Halbjahresfinanzberichts durchgeführt wird. Anhand der unterjährigen Abschlüsse verfolgt die DPR die weitere Fortschreibung der Bilanzansätze des vorangegangenen Jahres- bzw. Konzernabschlusses.

Das Einleitungsschreiben der DPR enthält noch keine Fragen zu einzelnen Sachverhalten, auch wenn insbesondere der angeforderte Abschluss bereits öffentlich verfügbar ist (z. B. auf der Website des Unternehmens). In den Anlagen zu dem Einleitungsschreiben gibt die DPR Informationen zum Ablauf des Prüfverfahrens und Hinweise zum elektronischen Datenverkehr mit einem entsprechenden Formblatt zur Risikoübernahmeerklärung beim elektronischen Dokumentenaustausch.

### **Voruntersuchung**

Während die Einleitung von Stichprobenprüfungen keinen konkreten Anlass erfordert, setzt die Durchführung einer Anlassprüfung das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften voraus. Als Informationsgrundlage dienen der BaFin bzw. der DPR Artikel in Tageszeitungen, Hinweise der APAS oder Dritter und Ad-hoc-Mitteilungen der Unternehmen.

Bloße Vermutungen sind für die Einleitung der Prüfung hingegen nicht ausreichend. Ohne eine hinreichende Konkretisierung hat die BaFin weder ein Recht auf Auskunft noch das Recht, (interne) Unternehmensunterlagen einzusehen. Zur Klärung, inwieweit die Vermutung stichhaltig ist, kann die BaFin bzw. DPR im Rahmen einer Voruntersuchung auf öffentliche Unterlagen wie beispielsweise Geschäftsberichte zurückgreifen. In der Praxis lässt sich beobachten, dass die DPR die Unternehmen um eine Stellungnahme zu der bestehenden Vermutung bittet. In Abhängigkeit der Stellungnahme entscheidet die DPR, ob die Anhaltspunkte nunmehr hinreichend konkret sind, um eine Prüfung einzuleiten, oder ob sich die Vermutung nicht bestätigt.

Im Rahmen einer solchen Voruntersuchung empfiehlt es sich, bei den Stellungnahmen den Abschlussprüfer sowie Enforcement-Spezialisten einzubeziehen, um den in Rede stehenden Sachverhalt hinreichend ausführlich und für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

## 2.2 Erklärung über die Mitwirkung des Unternehmens

### **Entscheidung über Mitwirkungsbereitschaft**

Da auf der ersten Stufe das Enforcement-Verfahren auf der freiwilligen Mitwirkung des Unternehmens basiert, muss das Unternehmen zu Beginn des Verfahrens entscheiden, ob es an der Prüfung durch die DPR mitwirken will oder ob es die Mitwirkung verweigert. Die Entscheidung über die Mitwirkungsbereitschaft sollte möglichst schon im Vorfeld getroffen werden. Soweit bekannt, haben sich in der Praxis bislang alle betroffenen Unternehmen für eine Mitwirkung entschieden, da andernfalls die Prüfung ohnehin durch die BaFin erfolgt.

Eine Prüfung findet nicht statt, wenn einer der gesetzlichen Ausnahmetatbestände vorliegt (offensichtlich kein öffentliches Interesse gemäß § 342b Abs. 2 S. 4 HGB, anhängige Nichtigkeitsklage oder Sonderprüfung gemäß § 342b Abs. 3 HGB). In diesen Fällen sollte das Unternehmen auf den vorliegenden Ausnahmetatbestand hinweisen. Sollte die DPR ungeachtet eines Ausnahmetatbestands dennoch tätig werden, kann es sinnvoll sein, die Mitwirkung zu verweigern, um gegen eine anschließende Prüfungseinleitung durch die BaFin Rechtsschutz suchen zu können.

### **Elemente des Schreibens an die DPR hinsichtlich der Mitwirkungsbereitschaft**

Die DPR erwartet, dass die Erklärung über die Mitwirkung von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft unterzeichnet wird. Dies gilt unabhängig davon, wer als Auskunftsperson benannt wird. In dem hier angenommenen Regelfall der Mitwirkungsbereitschaft des Unternehmens enthält das Schreiben an die DPR folgende Elemente:

- Erklärung der Mitwirkungsbereitschaft
- Benennung der Auskunftspersonen (z. B. Leiter Rechnungswesen)
- die von der DPR angeforderten Unterlagen (z. B. Konzernabschluss, Geschäftsbericht, Quartalsberichte, Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, sofern vorhanden Aufstellung nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen)
- gegebenenfalls Bestätigung Kommunikation bzw. Dokumentenaustausch auf elektronischem Wege

### **Zustimmung des Abschlussprüfers**

Die Weitergabe von Prüfungsberichten des Abschlussprüfers bedarf grundsätzlich seiner schriftlichen Zustimmung. Anderes gilt für den Fall, dass sich bereits aus dem Auftragsinhalt der Abschlussprüfung die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Daher hat der Projektleiter vor der Weitergabe des Prüfungsberichts an die DPR zu prüfen, ob die Zustimmung des Abschlussprüfers einzuholen ist, und, soweit erforderlich, die Einholung zu veranlassen.

### **Kommunikation mit der DPR via elektronischen Dokumentenaustausch**

Bei einer Entscheidung für den elektronischen Dokumentenaustausch mit der DPR sind die Erklärung zur Mitwirkung sowie die Einwilligung zur Risikoübernahmeerklärung im Original unterschrieben zu übersenden. Für den elektronischen Dokumentenaustausch im weiteren Verlauf der Prüfung stellt die DPR eine geschützte Internetplattform zur Verfügung, die keine weitere Softwareinstallation seitens des Unternehmens erfordert. Voraussetzungen sind lediglich das Vorhandensein eines E-Mail-Systems, der Zugang zum Internet mittels eines Webbrowsers und die Unterstützung einer SSL-Verbindung. Die DPR nutzt diese Plattform zum sicheren Versand von E-Mails und Dokumenten (insb. Frageschreiben) an das Unternehmen. Die Auskunftsperson des Unternehmens wird dann über das Vorliegen einer Nachricht per E-Mail informiert; die Nachricht selbst ist passwortgeschützt auf der Internetseite abrufbar. Durch Hochladen von Nachrichten auf diese Internetseite kann das Unternehmen der DPR ebenfalls abgesichert E-Mails senden. Soweit die eigenen IT-Sicherheitsstandards es zulassen, kann das Unternehmen aber auch direkt E-Mails an den DPR-Prüfer senden. Der elektronische Dokumentenaustausch wird mittlerweile von der Mehrheit der Unternehmen gewählt.

Eine eventuell am Ende der Prüfung zu unterschreibende Einverständniserklärung zu einer Fehlerfeststellung ist wiederum im Original unterschrieben zu übersenden.

Bei einer Einwilligung zum elektronischen Dokumentenaustausch ist vom Unternehmen der Zugriff auf die angegebenen E-Mail-Adressen so zu organisieren, dass die Schreiben der DPR jederzeit mindestens ebenso schnell zur Kenntnis genommen werden, als wenn sie per Post eingehen würden. Auch sollten E-Mails an die DPR mit der gleichen Sorgfalt und Abstimmung vom Redaktionsteam verfasst werden wie Briefe; von spontanen Reaktionen, wie sie beim E-Mail-Verkehr unter Umständen eher vorkommen, sollte im Sinne einer effizienten Durchführung der Prüfung abgesehen werden. Ferner sollte sichergestellt werden, dass die gesamte E-Mail-Korrespondenz in die zentrale Dokumentation der Korrespondenz mit der DPR eingeht.

## **2.3 Weitere Maßnahmen zu Beginn des Prüfverfahrens**

Möglichst schon im Vorfeld, spätestens aber mit Beginn des Enforcement-Verfahrens, sind die folgenden Punkte zu klären:

- interne Kommunikation und Kick-off
- Identifikation der Auskunftsperson
- Entscheidung über externe Kommunikation
- Beurteilung des Risikopotenzials des Verfahrens
- Organisation der Dokumentation

### **Interne Kommunikation**

Die Einleitung des Verfahrens sollte intern unverzüglich kommuniziert werden, um die zeitnahe Inangasetzung des Projektmanagements zu gewährleisten. Dies ist zunächst die Aufgabe des Vorstands, da er der Adressat des Schreibens ist. Er informiert die übrigen Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung über die Einleitung des Verfahrens. Auch der Aufsichtsratsvorsitzende und/oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte(n) regelmäßig über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden.

Unabhängig von der Einsetzung eines Projektleiters und gegebenenfalls weiterer Mitarbeiter verbleibt die Verantwortung für das Verfahren beim Vorstand und hier insbesondere beim Finanzvorstand. Der Vorstand ist auch verantwortlich für die weitere Kommunikation mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss.

### **Kick-off-Meeting**

Zu Beginn der DPR-Prüfung sollte ein Kick-off-Meeting mit dem Projektleiter, dem Projektteam und dem Redaktionsteam stattfinden. Im Idealfall wurden die Teams bereits in der Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung zusammengestellt. Spätestens zum Zeitpunkt der Einleitung der DPR-Prüfung sollten die Zuständigkeiten innerhalb der Teams geregelt und die Aufgaben auf die einzelnen Mitarbeiter verteilt werden. Während des Kick-off-Meetings sollte der Projektleiter die Teammitglieder über das grundsätzliche Vorgehen der DPR unterrichten und über den Prüfungsablauf informieren.

Die relativ kurzen Antwortfristen erfordern ein straffes Projektmanagement. Es hat sich als hilfreich erwiesen, einen Projektplan aufzustellen. In diesem werden für diejenigen, die an der Erstellung des Antwortschreibens mitwirken, verbindliche Fristen für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben festgehalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Unternehmen bei der Beantwortung der DPR-Fragen von seinem Abschlussprüfer oder einem anderen Experten unterstützt wird. Der Projektplan wird nachfolgend zu jeder Fragerunde der DPR fortgeschrieben.

### **Entscheidung über externe Kommunikation**

Ob die Aktionäre und die Öffentlichkeit über die Einleitung des Enforcement-Verfahrens informiert werden müssen bzw. sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die DPR ist bezüglich ihrer Prüfungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Grundsätzlich ist auch das Unternehmen nicht verpflichtet, die Einleitung eines Verfahrens zu veröffentlichen. Etwas anderes ergibt sich jedoch für den Fall, dass die Verfahrenseinleitung ausnahmsweise eine Ad-hoc-Meldepflicht auslöst. Das Bestehen einer Meldepflicht sollte insbesondere bei Einleitung einer Anlassprüfung durch Rechtsexperten geklärt werden.

Besteht keine Veröffentlichungspflicht, bleibt es der Entscheidung des Unternehmens überlassen, ob freiwillig über das Enforcement-Verfahren berichtet wird. Hier zeigt die Praxis, dass eine freiwillige Berichterstattung über die Einleitung eines Enforcement-Verfahrens die Ausnahme ist. Nur selten gelangen Informationen über ein laufendes Verfahren an die Öffentlichkeit. Die Unternehmen sollten allerdings auf den Fall vorbereitet sein, dass die Prüfung unbeabsichtigt bekannt wird. In diesem Fall sollte der für Öffentlichkeitsarbeit und Investor Relations zuständige Bereich den öffentlichen Meinungsstand zu der Prüfung des betroffenen Unternehmens analysieren. Soweit erforderlich, sind entsprechende Informations- und/oder Deeskalationsmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls können Erkenntnisse aus dem Umgang anderer Unternehmen mit dem Enforcement-Verfahren gewonnen werden.

### **Identifikation der Auskunftsperson**

In der Regel wird der Projektleiter als Auskunftsperson gegenüber der DPR benannt. Für den Fall, dass die erste Auskunftsperson eingeschränkt verfügbar ist, sollte eine zweite Auskunftsperson aber nur dann benannt werden, wenn auch diese zur Rechnungslegung des geprüften Unternehmens umfassend und kompetent Auskunft erteilen kann. Werden mehrere Auskunftspersonen angegeben, müssen diese sich wechselseitig umfassend über erteilte Auskünfte informieren.

Wird auf den Abschlussprüfer als Auskunftsperson verwiesen, so muss der Vorstand der Gesellschaft diesen zuvor von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Abschlussprüfer direkt mit der DPR kommuniziert, ohne eine benannte Auskunftsperson zu sein. In der Praxis hat es sich als effizient erwiesen, wenn der Abschlussprüfer Auskünfte stets gemeinsam mit dem Unternehmen der DPR gibt.

### **Beurteilung des Risikopotenzials**

Weiterhin ist abzuwägen, welches Risikopotenzial für das Unternehmen mit einem Enforcement-Verfahren verbunden ist. Zwar enthält das erste Schreiben der DPR noch keine Fragen zu einem bestimmten Sachverhalt. Trotzdem sollte das Projektteam schon zu Beginn des Verfahrens abschätzen, welches Risiko einer fehlerhaften Rechnungslegung besteht. Bei anlassbezogenen Prüfungen ist das Risiko grundsätzlich wesentlich höher einzuschätzen als bei Stichprobenprüfungen. Das Risikopotenzial sollte während des Enforcement-Verfahrens wiederholt beurteilt und an den Stand der Prüfung angepasst werden.

### **Organisation der Dokumentation**

Der gesamte Schriftverkehr, alle Unterlagen, Protokolle, Aktennotizen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der DPR-Prüfung sollten zentral gesammelt und systematisch abgelegt werden. Außer als Grundlage für nachfolgende Fragerunden kann diese Zusammenstellung auch als Basis für spätere Prozessanalysen und -optimierungen genutzt werden.

## **3 Durchführung der Prüfung**

Erklärt sich das Unternehmen bereit, an der Prüfung mitzuwirken, benennt die DPR im nächsten Schritt die zuständige Kammer, das Aktenzeichen der Prüfung und den fallverantwortlichen Prüfer. Dies kann auch zusammen mit dem ersten Frageschreiben erfolgen. Nachfolgend wird die idealtypische Durchführung einer DPR-Prüfung beschrieben.

### **3.1 Frageschreiben**

Das erste Frageschreiben des fallverantwortlichen Prüfers geht nach ungefähr drei bis vier Wochen ein, nachdem das Unternehmen seine Mitwirkung an der Prüfung gegenüber der DPR schriftlich erklärt hat. Damit beginnt die materielle Prüfung.

#### **Information des Projekt- und Redaktionsteams und Strategiemeeting**

Unmittelbar nach jedem Eingang eines Frageschreibens empfiehlt sich ein Strategiemeeting der Projektleitung mit dem Projektteam und dem Redaktionsteam. Es hat sich in der Praxis als hilfreich herausgestellt, wenn der Projektleiter in dieser Phase telefonischen Kontakt zum DPR-Prüfer aufnimmt. In einem solchen Gespräch kann auch eine Information über besondere Rahmenbedingungen wie anstehende Zwischenabschlüsse oder ressourcenbindende Projekte erfolgen.

Im Rahmen des Frageschreibens werden Prüfungsfragen nur zu bestimmten ausgewählten Bilanzierungsthemen gestellt. Diese werden üblicherweise im ersten Frageschreiben abschließend benannt, können aber unter Umständen in weiteren Frageschreiben um andere Themengebiete erweitert werden. Bei anlassbezogenen Prüfungen beschränkt sich die Prüfung (zunächst) auf die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Rechnungslegung vorliegen.

Aus den Schwerpunkten der Fragestellungen wird ein Projektplan erarbeitet, der die Aufgabenverteilung auf die Mitglieder der einzelnen Teams und den detaillierten Zeitplan festlegt. Des Weiteren erfolgt eine Beurteilung des Risikopotenzials eventueller Hinweise oder Fehlerfeststellungen bezogen auf die identifizierten Bilanzierungsthemen.

## 3.2 Beantwortung schriftlicher Prüfungsfragen

### **Beantwortung der Prüfungsfragen**

Für die Beantwortung der Prüfungsfragen ist der Projektleiter zuständig. Dabei wird er vom Redaktionsteam unterstützt. Es empfiehlt sich, die Fragen möglichst punktgenau zu beantworten.

Es sind ausschließlich fragenspezifische Antworten zu geben, die jedoch so aussagefähig sind, dass der DPR-Prüfer auch komplexe Sachverhalte in kurzer Zeit nachvollziehen und beurteilen kann. Die Argumentation sollte stringent und schlüssig sein. Des Weiteren kann es hilfreich sein, auch auf Fragen nach rein quantitativen Informationen zusätzlich verbale Erläuterungen zu geben. Bei Unternehmens- oder Branchenbesonderheiten sind zusätzliche Erläuterungen zum Hintergrund (z. B. zum Prozess der Vorratsbewertung oder des Mahnwesens) empfehlenswert, um weiteren Rückfragen zuvorzukommen.

Von solchen Erläuterungen sind Stellungnahmen zu unterscheiden. Diese fragt der DPR-Prüfer an, wenn er die Anwendung der entsprechenden Rechnungslegungsstandards in der vorgelegten Form nicht ohne Weiteres nachvollziehen kann. Erfahrungsgemäß wird in den ersten zwei Frageschreiben überwiegend nach Erläuterungen gefragt, während Stellungnahmen üblicherweise erst angefordert werden, wenn der DPR-Prüfer den Sachverhalt bereits abschließend ergründet hat.

Wichtig ist, dass sämtliche quantitativen und qualitativen Angaben in sich und mit dem zu prüfenden Abschluss konsistent sind. Im Idealfall werden die quantitativen Angaben in den jeweiligen Antworten auf die entsprechenden Angaben im Abschluss übergeleitet.

Bei der Formulierung von Antworten ist davon abzuraten, Textpassagen aus Geschäftsberichten oder sonstigen Unterlagen, welche der DPR bereits vorliegen, zu übernehmen oder ohne weitere Erläuterung darauf zu verweisen. Gleiches gilt für wörtliche Zitate von IFRS oder gesetzlichen Vorschriften. Damit werden dem DPR-Prüfer keine neuen Informationen gegeben und die entsprechende Frage wäre als unbeantwortet anzusehen. Folglich muss der Prüfer im nächsten Schreiben darauf zurückkommen.

### **Einhaltung der Antwortfrist**

Die Frist zur Beantwortung der DPR-Fragen von in der Regel 14 Tagen sollte möglichst eingehalten werden. Liegen überzeugende Gründe vor, so kann mit dem fallverantwortlichen Prüfer in der Regel eine Fristverlängerung vereinbart werden. Üblich ist die Übersendung aller Teilantworten zum selben Zeitpunkt. Alternativ ist denkbar, mit dem fallverantwortlichen Prüfer die Übersendung von Teilantworten, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, zu vereinbaren. Bei einem Versuch des Unternehmens, den Prüfungsablauf unverhältnismäßig zu verzögern, könnte die DPR die Mitwirkungsbereitschaft infrage stellen, ihre Prüfung beenden und den Fall an die BaFin verweisen.<sup>80</sup>

### **Mehrere Frageschreiben üblich**

Nach Versendung des Antwortschreibens durch das Unternehmen sind Rückfragen des fallverantwortlichen Prüfers zu erwarten. Erfahrungsgemäß erhält das Unternehmen weitere zwei bis drei Frageschreiben, welche die DPR in der Regel nach ungefähr drei bis sechs Wochen versendet. Es ist sogar äußerst selten, dass alle Fragen des DPR-Prüfers mit dem ersten Antwortschreiben erschöpfend beantwortet sind. Üblich sind daher mehrere schriftliche Frageschreiben, eventuell auch verbunden mit telefonischen Abstimmungen. Bei Bedarf kann auch ein Besprechungstermin mit dem DPR-Prüfer vereinbart werden. Bei den weiteren Fragerunden werden erneut knappe Fristen (auch hier i. d. R. 14 Tage) gesetzt.

### **Worst-Case-Planung**

Ziel ist ein Verfahrensausgang ohne Fehlerfeststellung. Gleichwohl kann die zwischenzeitliche Analyse des Risikopotenzials zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhöhte Gefahr für die Feststellung eines Fehlers vorliegt. In diesem Fall sollte das ursprüngliche Verfahrensziel nicht aus den Augen verloren werden. Parallel empfiehlt es sich aber auch, für den Fall zu planen, dass eine Fehlerfeststellung nicht vermieden werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass viele Unternehmen Anzeichen für einen Fehler erst relativ spät ernst nehmen und sich nicht rechtzeitig mit den möglichen Folgen einer Fehlerfeststellung auseinandersetzen.

## **3.3 Vorlage angeforderter Unterlagen**

Mit Übersendung der Prüfungsfragen werden in aller Regel zusätzliche Unterlagen des Unternehmens angefordert. Dies können alle Unterlagen sein, die im Rahmen der Abschlusserstellung zum Zweck des Nachweises der Posten angefertigt wurden. Seit 2016 fordert die DPR solche Unterlagen ausdrücklich in der Form an, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Abschlusses vorgelegen haben. Mögliche für Zwecke des Verfahrens vorgenommene Änderungen sollen kenntlich gemacht werden. Hintergrund dieser Anforderung ist, dass die Prüfung der DPR seit 2016 auch auf die zugrundeliegende Buchführung ausgedehnt worden ist und somit auch die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft werden soll.

Neben den angeforderten Unterlagen kann das Unternehmen gegebenenfalls weitere Dokumente (z. B. Auszüge aus Schrifttum zu Bilanzierungsfragen) zur Begründung der vertretenen Bilanzierung einreichen. In besonderen Fällen kann es auch hilfreich sein, wenn der Abschlussprüfer auf Basis seiner Arbeitspapiere Auskünfte über erhaltene Prüfungsnachweise erteilt oder Stellungnahmen verfasst.

<sup>80</sup> Zur allgemeinen Information zum Ablauf des Prüfverfahrens vgl. Informationen zum Prüfverfahren, abrufbar unter: [http://www.frep.info/pruefverfahren/ablauf\\_eines\\_pruefverfahrens.php](http://www.frep.info/pruefverfahren/ablauf_eines_pruefverfahrens.php) (letzter Abruf: 23.10.2018).

### **Format und Qualität der Unterlagen**

Die einzureichenden Unterlagen müssen richtig und vollständig sein. Annahmen und Berechnungen sind auf Plausibilität zu prüfen. Gegebenenfalls bieten sich separate ergänzende Erläuterungen an, die mögliche vermeintliche Unplausibilitäten erklären. Umfassende Berechnungen und Formeln können auf Datenträgern gespeichert oder beim elektronischen Dokumentenaustausch als Datei (Excel) versendet werden. Die Einreichung der Unterlagen sollte in gut strukturierter Form erfolgen, um so zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, für die Struktur des Antwortschreibens die Nummerierung des Frageschreibens der DPR zu übernehmen und die jeweiligen Fragenblöcke hinsichtlich ihrer Teilfragen zu untergliedern. Die einzelnen Antworten sollten die Frage der DPR voranstellen. Daran schließen sich verbale Erläuterungen zu jeder Frage an. Hinter diesen Erläuterungen sollten die benötigten Anlagen platziert werden, sodass jedes Themengebiet in sich abgeschlossen ist.

### **Zusammenstellung und Herausgabe**

Der Projektleiter hat die Zusammenstellung der Unterlagen unter Mitwirkung des Redaktionsteams zu koordinieren. Bei Unterlagen Dritter ist sicherzustellen, dass diese mit der Herausgabe einverstanden sind. Der Versand des Antwortschreibens und die Herausgabe der Unterlagen erfolgen durch den Finanzvorstand oder sind mit diesem abzustimmen.

## **3.4 Besprechung mit DPR-Vertretern**

### **Initiative**

Die DPR-Prüfung wird im Wesentlichen schriftlich durchgeführt. Zur Aufklärung komplizierter und erklärungsbedürftiger Sachverhalte und Fragestellungen können jedoch auch Besprechungen im Rahmen von Telefonkonferenzen oder persönlichen Arbeitsbesprechungen beim Unternehmen bzw. bei der Prüfstelle sinnvoll sein. In den vergangenen Jahren war eine Zunahme solcher bilateralen Abstimmungen zwischen der DPR und den geprüften Unternehmen – und somit eine Abkehr vom rein formalen schriftlichen Prozess – zu beobachten. Treffen bzw. Telefonate können sowohl von der DPR als auch von dem Unternehmen initiiert werden. Bei Initiierung durch das Unternehmen ist der Nutzen der direkten Diskussion gegen den Aufwand der Vorbereitung dieser Diskussion abzuwägen. Erfahrungsgemäß bietet sich ein Gespräch deshalb erst dann an, wenn nur noch wenige Fragen zu klären sind. Solche Termine sollten ebenso gut vorbereitet werden wie schriftliche Antworten, gehören sie doch auch zum Beantwortungsprozess dazu.

Wird die DPR neben dem fallverantwortlichen Prüfer auch von dem Präsidiumsmitglied vertreten, das in dem Fall den Kammervorsitz hat, sollte das Unternehmen durch den Finanzvorstand vertreten werden.

In einigen Fällen kann die Prüfung durch ein Arbeitstreffen beschleunigt werden. Daran nehmen üblicherweise der fallverantwortliche DPR-Prüfer zusammen mit dem zuständigen Berichtskritiker und seitens des Unternehmens die Vertreter der Projektleitung sowie gegebenenfalls der Abschlussprüfer teil.

### **Vorbereitung der Besprechung und Briefing**

Im Vorfeld sollte in der Regel eine Agenda der zu besprechenden Themen abgestimmt werden. Der Erfolg eines Treffens hängt entscheidend davon ab, dass das Unternehmen die der DPR zu gebenden Auskünfte intensiv vorbereitet. Dabei sind auch Antworten auf zu erwartende Nachfragen und Einwände, die sich im Gespräch ergeben können, vorzubereiten. Die Erfahrung zeigt, dass sich der Vortrag des Unternehmens erfolgreich durch eine Präsentation unterstützen lässt, welche der DPR zur Verfügung gestellt wird.

### **Nachbereitung der Besprechung**

Nach der Besprechung kann das Unternehmen zusätzlich mündlich vorgetragene Informationen gegebenenfalls noch einmal schriftlich zusammenfassen. Alle Mitglieder des Projektteams sind über das Ergebnis der Besprechung zu informieren.

## **4 Abschluss des Prüfverfahrens**

### **4.1 Vorläufige und endgültige Prüfungsfeststellungen**

Nach Abschluss der Fragerunden schickt die DPR dem Unternehmen ein Schreiben, in dem sie das Ergebnis der Prüfung feststellt. Hierbei ist zwischen vorläufigen und endgültigen Prüfungsfeststellungen zu unterscheiden.

#### **Endgültige Prüfungsfeststellungen**

Bei den endgültigen Prüfungsfeststellungen gibt es zwei Varianten:

- Die Rechnungslegung ist nicht fehlerhaft.
- Die Rechnungslegung ist fehlerhaft.

In beiden Fällen kann die DPR neben der Kernaussage zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung noch Hinweise geben (vgl. Abschnitt A 3 „Entwicklung und Stand der Prüfungen“). Grundsätzlich werden Hinweise jedoch nur präventiv bei solchen Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften gegeben, die in Zukunft zu einer Fehlerfeststellung führen können.

#### **Vorläufige Prüfungsfeststellungen**

Bahnt sich die Feststellung eines Fehlers der Rechnungslegung an, so verschickt die DPR regelmäßig zunächst ein Schreiben mit vorläufigen Prüfungsfeststellungen. Darin legt der fallverantwortliche Prüfer den Sachverhalt und seine Feststellungen dar. Die Versendung vorläufiger Prüfungsfeststellungen kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn die DPR erhebliche Zweifel an der Korrektheit der Rechnungslegung hat.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, zu vorläufigen Prüfungsfeststellungen der DPR Stellung zu nehmen. Die DPR setzt auch hier in der Regel eine Antwortfrist. In Abhängigkeit vom Inhalt der DPR-Feststellungen kommen grundsätzlich drei Handlungsalternativen in Betracht:

- Akzeptanz der vorläufigen Prüfungsfeststellungen
- zusammenfassende Erläuterungen und Klarstellungen zu (ausgewählten) vorläufigen Prüfungsfeststellungen
- umfassende Gegendarstellung zu ausgewählten oder allen vorläufigen Prüfungsfeststellungen

Da der DPR-Prüfer in der vorläufigen Feststellung ausführliche Gründe angibt, hat das Unternehmen die Möglichkeit, auf diese gezielt etwas zu erwidern. Die Erfahrung zeigt, dass dadurch häufig die bestehenden Auffassungsunterschiede ausgeräumt werden können.

Die Vorbereitung der Stellungnahme des Unternehmens erfolgt durch das Redaktionsteam in Zusammenarbeit mit dem Projektteam. Die Stellungnahme sollte mit dem Vorstand und eventuell dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss erörtert werden.

## 4.2 Rechnungslegung fehlerfrei

Enthält die endgültige Prüfungsfeststellung die Mitteilung, dass die Rechnungslegung fehlerfrei ist, so endet das Enforcement-Verfahren auf der ersten Stufe. Die DPR teilt dieses Ergebnis dem Unternehmen und auch der BaFin mit.

### **Erneute Prüfung durch BaFin möglich**

Die BaFin kann in eigener Zuständigkeit eine erneute Prüfung anordnen, wenn sie erhebliche Zweifel am Prüfungsergebnis der DPR oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die DPR hat. Nach unserer Erfahrung kann dies als seltener Ausnahmefall angesehen werden.

### **Kommunikation intern und extern**

Der Projektleiter wird nach Abstimmung mit dem Finanzvorstand das Projektteam und das Redaktionsteam über den Abschluss des Verfahrens ohne Fehlerfeststellung informieren. Der Finanzvorstand unterrichtet den Gesamtvorstand, den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss.

Der positive Abschluss einer Stichprobenprüfung wird von den Unternehmen in der Praxis nicht extern bekannt gegeben, denn der Kapitalmarkt darf erwarten, dass die Rechnungslegung der Unternehmen ordnungsgemäß ist. Sollte sich das Unternehmen dennoch für eine aktive Informationspolitik entscheiden, so bereitet der Projektleiter zusammen mit dem für Öffentlichkeitsarbeit bzw. Investor Relations zuständigen Bereich die Mitteilungen für Presse, Homepage etc. vor. Auch veranlasst er nach der Freigabe durch den Finanzvorstand deren Veröffentlichung.

Gelegentlich findet eine ohne Fehlerfeststellung endende DPR-Prüfung Erwähnung in der jährlichen Berichterstattung der Unternehmen. Hat sich der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss mit dem Verfahren befasst, so ist diese Information in seltenen Fällen im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung enthalten. Auch ist es schon vorgekommen, dass ein Unternehmen trotz fehlerfreier Rechnungslegung die Änderung eines Abschlusses mit einem Hinweis der DPR begründet hat.

### 4.3 Rechnungslegung fehlerhaft

Die Rechnungslegung gilt als fehlerhaft, wenn sie einen oder mehrere Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften aufweist, die für sich betrachtet oder in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit wird auf die Zielsetzung des Enforcement-Verfahrens abgestellt. Demnach sind Verstöße wesentlich, wenn sie aus Sicht der Adressaten der Rechnungslegungsinformationen unter Berücksichtigung sowohl quantitativer als auch qualitativer Aspekte relevant sind. Auch hier ist keine feste Grenzziehung möglich. Eine Konkretisierung hierzu erfolgt durch zwei der bereits ergangenen Entscheidungen des OLG Frankfurt am Main.

Zum einen werden methodische Fehler im Rahmen der Gesamtbetrachtung, die sich in einem um 4,8 Prozent zu niedrig ausgewiesenen Konzernjahresergebnis und in einer die Vergleichbarkeit beeinträchtigenden, unrichtigen Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung auswirken, als wesentlicher Verstoß anerkannt.<sup>81</sup> Zum Zweiten gilt eine unterlassene Prognoseberichterstattung im Rahmen des Konzernlageberichts als wesentlicher Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften.<sup>82</sup> Zu beachten ist, dass diese Konkretisierung zwar eine Leitlinie darstellt, jedoch nicht als allgemeingültig angesehen werden kann und die Beurteilung der Wesentlichkeit stets vor dem Hintergrund des jeweiligen Einzelfalls neu zu beurteilen ist.

Hat die DPR einen Fehler festgestellt, teilt sie dies dem Unternehmen ebenfalls im Rahmen der endgültigen Prüfungsfeststellung mit. Zugleich wird das Unternehmen dazu aufgefordert, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Dabei kann die DPR ihre Entscheidung unter den Vorbehalt stellen, diese erneut zu überdenken, falls das Unternehmen in der Stellungnahme neue Informationen zum Sachverhalt liefert.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Unternehmens bestehen zwei Entscheidungsalternativen:

- Einverständnis mit dem Ergebnis der Prüfung
- kein Einverständnis mit dem Ergebnis der Prüfung

Auch wenn das Unternehmen sich mit der Feststellung einverstanden erklärt, empfiehlt es sich, etwaige Einwendungen gegen den Wortlaut der Feststellung spätestens an dieser Stelle der DPR vorzutragen. Erfahrungsgemäß entspricht der später von der BaFin zur Veröffentlichung vorgegebene Text dem der DPR-Feststellung.

<sup>81</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08.

<sup>82</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.11.2009, Aktenzeichen WpÜG 11 und 12/09.

### **Entscheidung über Einverständniserklärung**

Abzuwägen sind die Vor- und Nachteile einer Einverständniserklärung bzw. deren Versagung. Verweigert das Unternehmen sein Einverständnis, so wird das Verfahren auf der zweiten Stufe mittels einer Prüfung durch die BaFin fortgesetzt. Die Chance, dass das Prüfungsergebnis der BaFin von dem der DPR zugunsten des Unternehmens abweicht, ist jedoch erfahrungsgemäß gering. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Unternehmen grundsätzlich die Kosten einer BaFin-Prüfung zu tragen hat. Kostenfrei ist die BaFin-Prüfung für das Unternehmen nur dann, wenn die BaFin im Gegensatz zur DPR keinen Fehler feststellt. Weiterhin ist zu bedenken, dass eine Fortsetzung des Verfahrens auf Unternehmensseite erhebliche personelle Ressourcen bindet und weitere externe Kosten verursacht. Außerdem kann die BaFin die Einleitung einer eigenen Prüfung öffentlich bekannt geben.

Die Entscheidung über das Einverständnis obliegt den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens. In aller Regel wird sich die Geschäftsleitung, namentlich zumeist der Finanzvorstand, hierzu mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss abstimmen.

Der Projektleiter kümmert sich zusammen mit dem Projektteam um die Entscheidungsgrundlagen. Zudem informiert er in Abstimmung mit dem Finanzvorstand das Redaktionsteam und die einzelnen betroffenen Abteilungen bzw. deren Leiter und externe Personen (Abschlussprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater), soweit diese nicht Mitglieder des Projektteams sind, über die Fehlerfeststellung.

### **Ende des Enforcement auf der ersten Stufe bei Einverständnis**

Erklärt sich das Unternehmen mit der Fehlerfeststellung einverstanden, endet das Prüfverfahren auf der ersten Stufe. Nach den Angaben der DPR in ihrem Tätigkeitsbericht 2017 lag die Zustimmungsquote in den vergangenen vier Jahren zwischen 100 Prozent (2017) und lediglich 50 Prozent (2015).

Nächster Schritt ist in diesem Fall die Entscheidung der BaFin über die Anordnung einer Fehlerbekanntmachung. Daneben besteht auch hier die Möglichkeit, dass trotz des von der DPR festgestellten Fehlers und der Einverständniserklärung des Unternehmens die BaFin ausnahmsweise eine eigene Prüfung anordnet. Voraussetzung dafür ist wieder, dass entweder erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des DPR-Prüfungsergebnisses oder aber an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung bestehen. Beides stellt einen seltenen Ausnahmefall dar.

### **Einleitung einer Prüfung auf der zweiten Stufe bei fehlendem Einverständnis**

Ist das Unternehmen mit dem festgestellten Fehler nicht einverstanden, leitet die BaFin auf der zweiten Stufe des Verfahrens eine Prüfung ein. Die BaFin kann entweder zu dem Ergebnis kommen, dass kein Fehler vorliegt oder dass die Rechnungslegung tatsächlich fehlerhaft ist. Sowohl die Anordnung der Prüfung als auch die Mitteilung des Prüfungsergebnisses stellen eigenständige Verwaltungsakte dar.

### **Fehlerbekanntmachung und Ausnahmen**

Endet das Enforcement-Verfahren mit der Feststellung eines Fehlers, ordnet die BaFin seine Bekanntmachung an. Das Unternehmen hat den festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung bekannt zu machen. Eine nur teilweise Veröffentlichung der festgestellten Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften kommt indes nicht in Betracht.<sup>83</sup>

Die Bekanntmachung hat gemäß § 109 Abs. 2 Satz 4 WpHG unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationssystem zu erfolgen.

Die BaFin gibt dem Unternehmen einen genauen Text zur Veröffentlichung vor. Es empfiehlt sich, etwaige Abweichungen von diesem Text vorab mit der BaFin abzustimmen, um eine ansonsten mögliche neuerliche Veröffentlichungsanordnung des ursprünglichen Texts zu vermeiden.

Bei zusätzlichen Darstellungen auf der unternehmenseigenen Internetseite und bei Presseerklärungen hat das Unternehmen kommentierende Wertungen und Behauptungen zu unterlassen, die als Relativierung der Fehlerfeststellung verstanden werden könnten. Die Vorbereitung der Texte übernimmt wieder der Projektleiter zusammen mit dem für Öffentlichkeitsarbeit bzw. Investor Relations zuständigen Bereich.

Bei fehlendem öffentlichem Interesse oder auf Antrag des Unternehmens wegen überwiegender berechtigter Interessen der Gesellschaft kann die BaFin von der Bekanntmachungsanordnung absehen. Das Merkmal des Fehlens eines öffentlichen Interesses wird sowohl von der BaFin als auch vonseiten der Rechtsprechung – wie die ergangenen Entscheidungen des OLG Frankfurt am Main verdeutlichen – sehr restriktiv ausgelegt.<sup>84</sup> Die Entscheidung über die Ausübung des Antragsrechts sowie über Form und Inhalt der Fehlerveröffentlichung obliegt dem Finanzvorstand. Dieser stimmt sich gegebenenfalls mit dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss ab. Die Stellung des Antrags kann im Rahmen der Anhörung durch die BaFin erfolgen.

### **Abschluss des Enforcement-Verfahrens**

Nach der Entscheidung über die Veröffentlichung durch die BaFin und gegebenenfalls der Bekanntmachung des Fehlers durch das Unternehmen ist das Enforcement-Verfahren abgeschlossen. Etwas anderes gilt für den Fall, dass das Unternehmen Rechtsschutz gegen die Bekanntmachungsanordnung in Anspruch nimmt (vgl. Abschnitt D 3 „Rechtsschutz im Enforcement-Verfahren“).

### **Kommunikation intern**

Der Projektleiter sollte nach Abstimmung mit dem Finanzvorstand das Projektteam, das Redaktionsteam und die einzelnen in die DPR-Prüfung einbezogenen Abteilungen bzw. deren Leiter sowie die betroffenen externen Personen (z. B. Abschlussprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater), soweit diese nicht Mitglieder des Projektteams sind, über den Abschluss der Prüfung mit Fehlerfeststellung informieren. Der Finanzvorstand unterrichtet den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss.

<sup>83</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08.

<sup>84</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.06.2007, Aktenzeichen WpÜG 1/07; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.11.2009, Aktenzeichen WpÜG 11 und 12/09.

# D Prüfung durch die BaFin und Rechtsschutz

## 1 Prüfung

Das deutsche Enforcement-Verfahren sieht vier Gründe für eine Prüfung durch die BaFin vor. Zwei Varianten können durch das Unternehmen veranlasst werden; in den beiden übrigen Fällen wird die BaFin initiativ tätig.

Veranlassung durch Unternehmen:

- Unternehmen wirkt an der DPR-Prüfung nicht mit (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 WpHG).
- Unternehmen ist mit dem Ergebnis einer DPR-Prüfung nicht einverstanden (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 WpHG).

Veranlassung durch BaFin:

- BaFin hat erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der Prüfung durch die DPR (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 WpHG).
- BaFin hat erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die DPR (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 WpHG).

Daneben hat die BaFin die Möglichkeit, die Prüfung jederzeit an sich zu ziehen, wenn sie auch eine Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG (Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten) oder gemäß § 305 Abs. 1 VAG (Prüfung von Versicherungsunternehmen) durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen (§ 108 Abs. 1 Satz 4 WpHG).

### **Bedeutung der Prüfmöglichkeiten**

Die Funktionsfähigkeit eines zweistufigen Enforcement-Verfahrens mit einer freiwilligen ersten Stufe ist von der Bereitschaft des Unternehmens zur Mitwirkung abhängig. Die betroffenen Unternehmen waren bisher fast vollständig mit einer Prüfung durch die DPR einverstanden. Daher hat die erste Möglichkeit zur Einleitung eines Prüfverfahrens durch die BaFin „Fehlende Mitwirkung an der DPR-Prüfung“ bislang keine praktische Bedeutung gehabt (vgl. Abschnitt A 3 „Entwicklung und Stand der Prüfungen“).

Dagegen kommt die zweite Variante „Nichteinverständnis mit DPR-Prüfergebnis“ durchaus häufiger vor. Aufgrund der privatrechtlichen Ausgestaltung der ersten Stufe des Enforcement-Verfahrens können Unternehmen ihr Nichteinverständnis mit einer Fehlerfeststellung der DPR erklären. Die DPR teilt dies dann der BaFin mit, die daraufhin eine eigene Prüfung anordnet.

Die dritte und vierte Variante für eine Prüfung durch die BaFin setzen voraus, dass die BaFin erhebliche Zweifel an der geleisteten Arbeit der DPR hat, und zwar in Bezug auf die Richtigkeit des Prüfungsergebnisses oder auf die Ordnungsmäßigkeit der Prüfungsdurchführung. Diese beiden Möglichkeiten sind nur in seltenen Ausnahmefällen praxisrelevant.

### **Durchführung der BaFin-Prüfung**

Die Grundsätze ihrer Enforcement-Prüfungen hat die BaFin in ihrem Emittentenleitfaden vom 8. November 2013<sup>85</sup> veröffentlicht, der aktuell überarbeitet wird.

Zur Steigerung der Effizienz des Prüfverfahrens ist ein Informationsaustausch zwischen der BaFin und der DPR vorgesehen. In der Praxis arbeitet sich die BaFin auf Grundlage der von der DPR gelieferten Unterlagen in den Fall ein. Nachdem dem Unternehmen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu dem Sachverhalt zu äußern, trifft die BaFin ihre Entscheidung.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Reduktion des Risikos von Missverständnissen ist eine direkte Abstimmung mit dem für die Prüfung zuständigen Referenten der BaFin empfehlenswert. Soweit es von dem Unternehmen als notwendig erachtet wird, sollte auch der persönliche Vortrag bei der BaFin erwogen werden.

### **Abschluss der BaFin-Prüfung**

Nach der Prüfungsdurchführung entscheidet die BaFin darüber, ob Fehler festzustellen sind. Die BaFin ist nicht an die Feststellungen der DPR gebunden. Sie kann hinter den Fehlerfeststellungen der DPR zurückbleiben, aber auch über diese hinausgehen. Dieses Risiko sollte bedacht werden, wenn das Unternehmen darüber entscheidet, ob es sich mit einer Fehlerfeststellung der DPR einverstanden erklärt.

### **Abwicklung im Unternehmen**

Die Prüfung durch die BaFin kann unternehmensintern ähnlich wie die Prüfung durch die DPR abgewickelt werden. Die Beantwortung von Anfragen der BaFin sollte also vom Projektteam erarbeitet werden. Bei der Prüfung der BaFin kommt der Rechtsabteilung und dem Rechtsberater des geprüften Unternehmens allerdings eine höhere Bedeutung zu als bei der Prüfung der DPR. Denn in diesem Stadium handelt es sich nicht (mehr) um eine Prüfung, an der das Unternehmen freiwillig mitwirkt, sondern um eine Kontrolle, die sich auf hoheitliche Rechtsbefugnisse stützt.

---

<sup>85</sup> Der Emittentenleitfaden kann unter [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa\\_bj\\_2013\\_09\\_emittentenleitfaden.html;jsessionid=46E6019C82BB839EB73AE0C3A2D1B596.1\\_cid372](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_09_emittentenleitfaden.html;jsessionid=46E6019C82BB839EB73AE0C3A2D1B596.1_cid372) (letzter Abruf: 23.10.2018).

## 2 Entscheidung der BaFin über Fehlerbekanntmachung

Kommt die BaFin im Rahmen ihrer Prüfung zu einer Fehlerfeststellung, so hat sie als Nächstes darüber zu befinden, ob das Unternehmen diese bekannt machen muss. Die Fehlerfeststellung und die Bekanntmachungsanordnung stellen zwei gesonderte Verfahrensschritte dar.

### **Fehlerbekanntmachung ist der Regelfall**

Das Enforcement-Verfahren hat den Zweck, die Kapitalmarktteilnehmer zeitnah über Fehler in der Rechnungslegung zu informieren. Daher stellt die Anordnung der Fehlerbekanntmachung den Regelfall dar. Allerdings hat die BaFin von einer Bekanntmachungsanordnung abzusehen, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung gemäß § 109 Abs. 2 Satz 2 WpHG besteht, wobei dieses Merkmal von der BaFin sehr restriktiv ausgelegt wird.

Folgende Kriterien können etwa gegen ein öffentliches Interesse an einer Bekanntmachung sprechen:

- offensichtlich unwesentlicher Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften („Bagatellfall“);
- Bekanntmachung würde nur Sonderinteressen einzelner Aktionäre dienen, hingegen keinen Informationswert für die Kapitalmarktteilnehmer insgesamt haben.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechungen des OLG Frankfurt am Main kann nicht von einem Wegfall des öffentlichen Interesses ausgegangen werden, wenn<sup>86</sup>

- vom Unternehmen zum beanstandeten Fehler öffentlich Stellung genommen wird;<sup>87</sup>
- ein langer Zeitablauf zwischen fehlerhaftem Abschluss und Anordnung zur Fehlerbekanntmachung liegt;<sup>88</sup>
- sich in späteren Veröffentlichungen des Unternehmens der Rechnungslegungsfehler nicht unmittelbar, sondern nur indirekt durch eine Gegenüberstellung mit dem Inhalt des zuvor veröffentlichten Konzernlageberichts sowie entsprechenden eigenen Vergleichen und Rückschlüssen ermitteln lässt;<sup>89</sup>
- bis zur Fehlerveröffentlichung eine Neueinschätzung eines Risikos erfolgte, über das im geprüften Abschluss nicht berichtet wurde;<sup>90</sup>
- die bisherige fehlerhafte Rechnungslegungspraxis durch eine regelkonforme in Folgeabschlüssen ersetzt wird und die Rechnungslegungsverstöße unerwähnt bleiben.<sup>91</sup>

<sup>86</sup> Zu der Rechtsprechung im Detail vgl. Hein, in: Der Betrieb 2010, S. 2265–2270.

<sup>87</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.06.2007, Aktenzeichen WpÜG 1/07.

<sup>88</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.06.2007, Aktenzeichen WpÜG 1/07.

<sup>89</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.06.2007, Aktenzeichen WpÜG 1/07.

<sup>90</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.06.2007, Aktenzeichen WpÜG 1/07.

<sup>91</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08.

### **Ausnahme von der Fehlerbekanntmachung**

Das behördliche Handeln der BaFin unterliegt – soweit keine spezialgesetzliche Regelung anwendbar ist – dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Daher hat sie vor dem Erlass der Bekanntmachungsanordnung dem Unternehmen rechtliches Gehör zu gewähren. Das Unternehmen kann diese Gelegenheit nutzen und gemäß § 109 Abs. 2 Satz 3 WpHG bei der BaFin beantragen, dass diese von der Bekanntmachungsanordnung absieht, weil die Bekanntmachung geeignet ist, den berechtigten Unternehmensinteressen zu schaden.

Nach den bisher ergangenen Entscheidungen des OLG Frankfurt am Main reichen die nachfolgend aufgezeigten Sachverhalte für ein Absehen von der Anordnung zum Schutz der berechtigten Interessen des Unternehmens vor Schaden nicht aus<sup>92</sup>

- Erschütterungen des Investorenvertrauens<sup>93</sup>
- geschäftsschädigende Medienkampagne<sup>94</sup>
- (negative) Beeinflussung des Aktienkurses<sup>95</sup>
- Imageschaden mit Belastungen der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern und Kooperationspartnern<sup>96</sup>
- negative Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmensübernahmen durch Banken<sup>97</sup>
- Erschwernisse im Zusammenhang mit der Finanzierung weiterer Unternehmensübernahmen durch die Ausgabe eigener Aktien an deren Gesellschafter<sup>98</sup>
- befürchtete Instrumentalisierung einer Fehlerveröffentlichung durch „räuberische Kleinaktionäre“<sup>99</sup>

<sup>92</sup> Zu der Rechtsprechung im Detail vgl. Hein, in: Der Betrieb 2010, S. 2265–2270.

<sup>93</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.06.2007, Aktenzeichen WpÜG 1/07.

<sup>94</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.06.2007, Aktenzeichen WpÜG 1/07.

<sup>95</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.06.2007, Aktenzeichen WpÜG 1/07; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08.

<sup>96</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08.

<sup>97</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08.

<sup>98</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08.

<sup>99</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.01.2009, Aktenzeichen WpÜG 1, 3/08.

### 3 Rechtsschutz im Enforcement-Verfahren

Nimmt das Verfahren einen aus Unternehmenssicht nachteiligen Verlauf, so stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Möglichkeiten des Rechtsschutzes eröffnet sind.

#### **Keine Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der DPR**

Gegen Maßnahmen der DPR stehen den Unternehmen keine Rechtsbehelfe zur Verfügung. Dies ist auch nicht erforderlich. Die DPR als Prüfstelle auf der ersten Stufe ist eine privatrechtlich organisierte Einrichtung ohne hoheitliche Befugnisse. Sie ist auf die freiwillige Mitwirkung des Unternehmens angewiesen. Insofern sind die Unternehmen auch nicht verpflichtet, Anordnungen der DPR Folge zu leisten. Hält das Unternehmen die Verfahrensweise der DPR für rechtswidrig, so hat es die Möglichkeit, die Mitwirkung an der Prüfung zu verweigern. Um sich gegen Maßnahmen der DPR erfolgreich zur Wehr zu setzen, muss das Unternehmen also keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Verweigert sich das Unternehmen aber den Maßnahmen der DPR, so leitet die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete BaFin eine Prüfung auf der zweiten Stufe des Verfahrens ein. Will sich das Unternehmen gegen Entscheidungen der BaFin zur Wehr setzen, so ist die Einlegung von Rechtsbehelfen der statthafte Weg.

#### **Verfügungen der BaFin und Adressatenkreis**

Verfügungen der BaFin (vgl. §§ 112 Abs. 1 Satz 1, 113 Abs. 1 Satz 1 WpHG) richten sich im Regelfall an das Unternehmen. Adressaten können aber auch Organmitglieder oder der Abschlussprüfer sein (z. B. bei einem Verlangen auf Auskunft oder Vorlage von Unterlagen). Wesentliche Verfügungen der BaFin im Enforcement-Verfahren und die Adressaten sind in Tabelle 7 dargestellt:

**Tab. 7 Adressaten von Verfügungen der BaFin**

Verfügung	Unternehmen	Organmitglied	Abschlussprüfer
Anordnung der Prüfung (§ 107 Abs. 1 Satz 1 WpHG)	x		
Veröffentlichung der Prüfungsanordnung (§ 107 Abs. 1 Satz 5 WpHG)	x		
Auskunftsverlangen (§ 107 Abs. 5 Satz 1 WpHG)	x	x	x
Verlangen nach Vorlage von Unterlagen (§ 107 Abs. 5 Satz 1 WpHG)	x	x	x
Fehlerfeststellung (§ 109 Abs. 1 WpHG)	x		
Anordnung zur Fehlerbekanntmachung (§ 109 Abs. 2 Satz 1 WpHG)			

### 3.1 Widerspruch

Das Unternehmen kann als Adressat der Verfügungen der BaFin gegen diese Rechtsbehelfe einlegen. Vor Einlegung der Beschwerde ist zunächst ein Widerspruchsverfahren zu durchlaufen (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 1 WpHG). Besondere Praxisrelevanz hat der Widerspruch des Unternehmens gegen Fehlerfeststellungen oder Anordnungen zur Fehlerbekanntmachung. Bisher ungeklärt ist, inwieweit Dritte Rechtsschutz im Enforcement-Verfahren genießen. Regelmäßig dürfte es hier an der Geltendmachung einer Rechtsverletzung und damit an der Widerspruchs- bzw. Beschwerdebefugnis fehlen.

#### **Frist zur Widerspruchseinlegung und Zuständigkeit**

Das Unternehmen hat den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (z. B. Anordnung zur Fehlerbekanntmachung) bei der BaFin zu erheben (§ 112 Abs. 1 Satz 3 WpHG i. V. m. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Gegenstand der Anfechtung ist die Fehlerfeststellung als einzelner Verwaltungsakt und nicht etwa das BaFin-Schreiben, welches gegebenenfalls mehrere einzelne Verwaltungsakte zusammenfasst. Eine Widerspruchserhebung sollte daher isoliert und nur im Hinblick auf solche Regelungen geschehen, die mit Aussicht auf Erfolg angegriffen werden können.

#### **Wirkung des Widerspruchs**

Der Widerspruch gegen Maßnahmen der BaFin hat keine aufschiebende Wirkung (§ 112 Abs. 2 WpHG). Daraus folgt, dass trotz des Widerspruchs folgende Maßnahmen der BaFin grundsätzlich zu vollziehen sind:

- Anordnung einer Anlassprüfung (§ 107 Abs. 1 Satz 1 WpHG)
- Anordnung einer stichprobenartigen Prüfung (§ 107 Abs. 1 Satz 2 WpHG)
- Anordnung einer Prüfung aufgrund DPR-Berichts wegen Verweigerung der Mitwirkung oder Nichteinverständnis mit Prüfergebnis (§ 107 Abs. 1 Satz 5 WpHG)
- Verlangen nach Auskunftserteilung und Unterlagenvorlage (§ 107 Abs. 5 WpHG)
- Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen (§ 107 Abs. 6 WpHG)
- Verlangen auf Erläuterung der DPR-Prüfung (§ 108 Abs. 1 S. 3 WpHG)
- Durchführung der DPR-Prüfung in bestimmten Fällen (§ 108 Abs. 1 S. 4 WpHG)
- Verlangen auf Einleitung einer Anlassprüfung durch DPR (§ 108 Abs. 2 WpHG)
- Feststellung eines Fehlers (§ 109 Abs. 1 WpHG)
- Anordnung der Fehlerbekanntmachung (§ 109 Abs. 2 Satz 1 WpHG)

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Maßnahme der BaFin zu beantragen (zu den Einzelheiten vgl. Abschnitt D 3.3 „Einstweiliger Rechtsschutz“).

### **Streitgegenstand**

Die BaFin überprüft im Widerspruchsverfahren den jeweils angegriffenen Verwaltungsakt auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit. Sie hat dabei den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Da im Widerspruchsverfahren der jeweils angegriffene Verwaltungsakt überprüft wird, muss sich das Unternehmen im Klaren darüber sein, welche Rechtsverletzung durch eine Verfügung der BaFin es genau geltend machen will. Hält das Unternehmen beispielsweise einen als Grundlage einer Fehlerfeststellung dienenden Rechnungslegungsverstoß für unwesentlich, sollte dies schon gegen die Fehlerfeststellung und nicht erst gegen die Anordnung zu seiner Bekanntmachung eingewandt werden. Denn das Enforcement-Verfahren dient nur zur Aufdeckung von Verstößen, die für den Kapitalmarkt relevant sind. Unwesentliche Verstöße dürfen daher nicht als Fehler festgestellt werden (vgl. § 106 WpHG, § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. §§ 264 Abs. 2 Satz 1 und 297 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Folgende Kriterien sprechen beispielsweise für die Unwesentlichkeit eines Fehlers:

- sehr geringe quantitative Auswirkung des Rechnungslegungsverstoßes auf Bilanzsumme und Jahresergebnis bzw. Eigenkapital
- keine Erschwerung des Einblicks in die Lage des Unternehmens durch formale Mängel (z. B. Angabe im Anhang statt im Lagebericht)

### **Entscheidung über den Widerspruch**

Für die Entscheidung der BaFin über den Widerspruch ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung maßgeblich. Das Unternehmen kann daher den jeweils aktuellen Entwicklungsstand in das Widerspruchsverfahren einbeziehen (z. B. Begründung eines fehlenden öffentlichen Interesses an der Fehlerbekanntmachung damit, dass inzwischen ein korrigierter Abschluss veröffentlicht wurde).

Hat der Widerspruch Erfolg, wird der angegriffene Verwaltungsakt aufgehoben und das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Sollte der Widerspruch keinen Erfolg haben, kann das Unternehmen Beschwerde einlegen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 WpHG).

Der Widerspruchsbescheid schließt das Widerspruchsverfahren ab und bindet die BaFin, das Unternehmen und eventuelle sonstige Beteiligte. Dritte (z. B. Aktionäre) sind durch den Widerspruchsbescheid nicht gebunden.

## 3.2 Beschwerde

Gegen Verfügungen der BaFin im Rahmen des Enforcement-Verfahrens ist die Beschwerde statthaft (§ 113 Abs. 1 Satz 1 WpHG).

### **Beschwerdebefugnis**

Die Befugnis zur Beschwerde steht den am BaFin-Verfahren Beteiligten zu (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 48 Abs. 2 WpÜG). Dies sind in der Regel das Unternehmen als Beschwerdeführer und die BaFin selbst (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 52 WpÜG). Eine Beschwerdebefugnis Dritter wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein.

### **Form, Frist und Zuständigkeit**

Das Unternehmen hat die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids schriftlich beim OLG Frankfurt am Main einzureichen (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. §§ 48 Abs. 4 und 51 Abs. 1 WpÜG). Es handelt sich um eine Notfrist, die nicht verkürzt oder verlängert werden kann (§ 51 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i. V. m. § 224 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Einlegung zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden (§ 51 Abs. 3 WpÜG).

### **Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde**

Wie der Widerspruch hat auch die Beschwerde gegen Verfügungen der BaFin keine aufschiebende Wirkung (§ 113 Abs. 1 Satz 2 WpHG). Daraus folgt, dass trotz Beschwerde z. B. die Bekanntmachungsanordnung eines Fehlers grundsätzlich zu vollziehen ist. Das Unternehmen hat aber die Möglichkeit, im Rahmen eines Eilverfahrens die Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit der jeweiligen Verfügung zu beantragen (zu den Einzelheiten vgl. Abschnitt D 3.3 „Einstweiliger Rechtsschutz“).

### **Streitgegenstand**

Der Streitgegenstand wird durch die Begründung der Beschwerde festgelegt. Darin ist auszuführen, welche Verfügung der BaFin angegriffen wird (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 51 Abs. 4 Nr. 1 WpÜG).

Das OLG Frankfurt am Main als Beschwerdegericht erforscht im Beschwerdeverfahren den Sachverhalt von Amts wegen (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 55 Abs. 1 WpÜG). Es darf nicht über das Klagebegehren des Beschwerdeführers hinausgehen (vgl. § 113 Abs. 2 WpHG, § 88 VwGO).

### **Entscheidung über die Beschwerde**

Das OLG Frankfurt am Main entscheidet über die Beschwerde aufgrund mündlicher Verhandlung. Wenn die Beteiligten einverstanden sind, kann auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 54 Abs. 1 WpÜG).

Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 1 WpÜG). Der Beschluss darf nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 2 WpÜG). Das Gericht kann Sachverständige hinzuziehen (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 58 WpÜG i. V. m. §§ 402 ff. ZPO).

Hat die Beschwerde Erfolg und das OLG Frankfurt am Main kommt zu dem Ergebnis, dass die angefochtene Verfügung der BaFin unzulässig oder unbegründet ist, so wird diese Verfügung aufgehoben und das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Hat sich die rechtswidrige Verfügung vorher erledigt, kann das Gericht bei berechtigtem Interesse des Beschwerdeführers auf Antrag gleichwohl die Rechtswidrigkeit der Verfügung feststellen (§ 56 Abs. 2 Satz 2 WpÜG).

Erachtet das OLG Frankfurt am Main die angegriffene Verfügung der BaFin als rechtmäßig, so wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Mit der Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Die Entscheidung bindet die BaFin und das Unternehmen als Verfahrensbeteiligte. Dritte (z. B. Aktionäre) sind durch die Beschwerdeentscheidung nicht gebunden.

### **Grundsatz der Öffentlichkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die mündliche Verhandlung und die Urteilsverkündung sind grundsätzlich öffentlich (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 58 WpÜG i. V. m. § 169 GVG). Damit ist für das Unternehmen die Gefahr verbunden, dass auch das Enforcement-Verfahren öffentlich bekannt wird.

Nach § 172 Nr. 2 GVG kann das Gericht die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausschließen, wenn durch die öffentliche Erörterung eines wichtigen Geschäftsgeheimnisses überwiegend schutzwürdige Interessen des Unternehmens verletzt werden. Diese Regelung muss im Beschwerdeverfahren im Rahmen des Enforcement insbesondere dann greifen, wenn sich das Unternehmen gegen die Bekanntmachungsanordnung einer Fehlerfeststellung wendet. Andernfalls würde der Rechtsschutz gegen Bekanntmachungsanordnungen ins Leere laufen. (vgl. Abschnitt D 3.3 „Einstweiliger Rechtsschutz“).

## **3.3 Einstweiliger Rechtsschutz**

Im Enforcement-Verfahren haben die Einlegung von Widerspruch (in aller Regel) und Beschwerde (immer) keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Vollziehbarkeit der jeweils angefochtenen Verfügung (§ 112 Abs. 2 WpHG und § 113 Abs. 1 Satz 2 WpHG). Dadurch soll laut Gesetzesbegründung verhindert werden, dass es zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Sachverhaltsaufklärung kommt und der Zweck der Maßnahme durch die Nichtvollziehung gefährdet wird.

Damit hat nach der Zielsetzung des Gesetzgebers das Interesse des Kapitalmarktes an einer zeitnahen Information über im Enforcement-Verfahren aufgedeckte Fehler der Rechnungslegung Vorrang vor dem Rechtsschutzinteresse des Unternehmens. Allerdings kann sich das Unternehmen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes darum bemühen, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs bzw. seiner Beschwerde gegen Verfügungen herstellen zu lassen. Besondere Bedeutung kommt dem einstweiligen Rechtsschutz bei Bekanntmachungsanordnungen zu.

### ***Pflicht zur Fehlerveröffentlichung und Sanktionen***

Aus der sofortigen Vollziehbarkeit trotz Widerspruchs oder Beschwerde gegen eine Anordnung zur Fehlerbekanntmachung folgt, dass das Unternehmen den Fehler unverzüglich veröffentlichen muss. Dies gilt auch für den Fall, dass noch nicht über den Widerspruch oder die Beschwerde entschieden worden ist. Das Unternehmen kann somit zu einem Zeitpunkt zur Bekanntmachung verpflichtet sein, in dem über die Rechtmäßigkeit dieser Verpflichtung noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Zur Kenntlichmachung der im Zeitpunkt der Veröffentlichung noch fehlenden Rechtskraft könnte das Unternehmen die Fehlerbekanntmachung allerdings mit dem Hinweis verbinden, dass die Fehlerfeststellung oder die Bekanntmachungsanordnung noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Unterlässt das Unternehmen die Umsetzung der Bekanntmachungsanordnung, weil es den Ausgang im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren abwarten möchte, besteht das Risiko folgender Sanktionen durch die BaFin:

- Zwangsgelder bis zu 2.500.000 Euro zur Durchsetzung der Bekanntmachungsanordnung (§ 17 FinDAG)
- Bekanntmachung der Fehlerfeststellung durch die BaFin im Wege der Ersatzvornahme (§ 6 Abs. 14 WpHG)

### ***Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung***

Eine Fehlerbekanntmachung kann – auch wenn sie auf einer nicht rechtskräftigen Grundlage basiert – negative Folgen für die Reputation und den Kurs der von dem Unternehmen emittierten Wertpapiere haben. Um dieses Risiko zu vermeiden, kann das Unternehmen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Beschwerde gegen die Anordnung zur Fehlerbekanntmachung stellen.

### ***Zuständigkeit für Eilantrag und Voraussetzungen***

Zuständig für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz ist das OLG Frankfurt am Main, welches auch für das Verfahren in der Hauptsache zuständig ist.

Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Beschwerde ganz oder teilweise anordnen (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 50 Abs. 3 WpÜG):

- Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 WpÜG). Denkbar wäre dies etwa, wenn bei einer Fehlerfeststellung der ihr zugrunde gelegte Sachverhalt oder die ihr zugrunde liegende bilanzielle Würdigung mit guten Argumenten bestritten werden kann.
- Die Vollziehung hätte für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 WpÜG). Diese Alternative verlangt die Abwägung aller Umstände des Verhältnisses zwischen den Unternehmensinteressen und dem Zweck des Enforcement-Verfahrens.

### **Zeitpunkt des Eilantrags**

Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz läuft unabhängig vom Verfahren in der Hauptsache ab. Es erscheint daher sachgerecht, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bereits vor Einlegung des Widerspruchs bzw. der Beschwerde gestellt werden kann. Sollte das Unternehmen innerhalb der Widerspruchs- und Beschwerdefrist keinen Widerspruch bzw. keine Beschwerde einlegen, wäre der Eilantrag nach § 50 Abs. 3 WpÜG allerdings zurückzuweisen.

### **Wirkung des Eilantrags**

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch bzw. Beschwerde wird erst mit deren Anordnung durch das zuständige Gericht hergestellt. Bis zu dieser Entscheidung über den Eilantrag könnte die BaFin zumindest theoretisch die angefochtene Verfügung (z. B. die Anordnung zur Fehlerbekanntmachung) mangels aufschiebender Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs durchsetzen. In der Praxis verzichtet die BaFin bis zur Entscheidung über den Eilantrag jedoch auf eine Durchsetzung der angegriffenen Verfügung. Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, sollte sich das Unternehmen diese Handhabung von der BaFin im Einzelfall bestätigen lassen.

### **Entscheidung über Eilantrag und Grundsatz der Öffentlichkeit**

Das OLG Frankfurt am Main kann über den Eilantrag wiederum nach mündlicher Verhandlung entscheiden. Auch hier wären die mündliche Verhandlung und die Urteilsverkündung grundsätzlich öffentlich, mit dem damit für das Unternehmen verbundenen Risiko, dass die Öffentlichkeit von dem Enforcement-Verfahren Kenntnis erlangt. Insofern gilt das unter Abschnitt D 3.2 zur Beschwerde Ausgeführte entsprechend.

## **4 Handhabung von Rechtsbehelfen**

Das Projektteam ist auch für die Vorbereitung der Entscheidung, ob ein Rechtsbehelf eingelegt werden soll, sowie für seine Ausarbeitung zuständig. Selbstverständlich kommt hierbei der Rechtsabteilung und dem externen Rechtsanwalt viel Bedeutung zu.

Im Beschwerdeverfahren besteht Anwaltszwang. Das Unternehmen muss sich vor dem OLG Frankfurt am Main durch einen vor einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 113 Abs. 2 WpHG i. V. m. § 53 Satz 1 WpÜG). Daraus folgt, dass spätestens im Beschwerdeverfahren ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen ist.

### **Information des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss ist, wie auch auf der ersten Stufe des Enforcement, regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Die Weitergabe der Information erfolgt durch den Vorstand.

# E Aufgaben nach Verfahrensabschluss

## 1 Auswertung der Prüfungsfeststellungen

Wurde die Rechnungslegung im Rahmen der Enforcement-Prüfung als fehlerhaft festgestellt, ist die Ursache der Fehler zu ergründen und zu eliminieren. Auch sind die Auswirkungen des Fehlers und die Korrekturmöglichkeiten zu analysieren. Enthält die Fehlerfeststellung (zudem) Hinweise, so sind auch deren Ursachen zu analysieren und gegebenenfalls zu bereinigen. Der Projektleiter hat zusammen mit dem Projektteam die Aufgabe, die Analyse der Prüfungsfeststellungen zu koordinieren und die Ursachen festzustellen.

Die Erkenntnisse aus dem Enforcement-Verfahren sollten vom Unternehmen genutzt werden. Oftmals können durch Auswertung der Prüfungsfeststellungen Schwachstellen der unternehmensinternen Prozesse aufgedeckt und eliminiert werden. Die Beseitigung von Schwächen in den internen Prozessen oder des internen Kontrollsystems kann die Beauftragung externer Spezialisten (z. B. Abschlussprüfer, Unternehmensberater) erforderlich machen. Durch eine zeitnahe Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse und Optimierung interner Prozessabläufe wird das Risiko künftiger Fehler im Rahmen des nächsten Enforcement-Verfahrens minimiert.

## 2 Mögliche Auswirkungen des Fehlers und seine Korrektur

Die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form ein festgestellter Fehler zu korrigieren ist, ist nicht Gegenstand der Entscheidung der DPR oder der BaFin. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben auf Grundlage der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards und unter Berücksichtigung der Fehlerbedeutung zu entscheiden, welche andere Bilanzierung zulässig bzw. geboten ist. Ebenso ist zu klären, ob der festgestellte Fehler in laufender Rechnung zu korrigieren ist oder ob ein bereits geprüfter Abschluss berichtigt werden muss. Ferner ist zu prüfen, ob der festgestellte Fehler im Konzernabschluss auch im Einzelabschluss zu Änderungsbedarf führt. Die Antworten auf diese Fragen sind mit dem Abschlussprüfer abzustimmen.

### **Mögliche Auswirkungen des Fehlers und seiner Korrektur**

Je nach Bedeutung des festgestellten Fehlers und der Form seiner Korrektur kann sich eine Vielzahl von Konsequenzen ergeben. Mögliche Auswirkungen sind z. B.:

- Nichtigkeit des Jahresabschlusses (vgl. § 256 AktG) mit möglichen weiteren Konsequenzen:
  - Nichtigkeit des auf Basis des betroffenen Abschlusses gefassten Gewinnverwendungsbeschlusses
  - Rückforderungsanspruch bezüglich einer auf Basis des nichtigen Gewinnverwendungsbeschlusses ausgeschütteten Dividende, sofern die Empfänger wussten oder fahrlässig nicht wussten, dass sie zum Bezug der Dividende nicht berechtigt waren (§ 62 Abs. 1 AktG)
  - Nichtigkeit eines zwischenzeitlich festgestellten Folgeabschlusses mit demselben Fehler
- Erfordernis einer Nachtragsprüfung

- Veränderungen in der Höhe des Jahresergebnisses mit möglichen weiteren Konsequenzen:
  - Rückforderungsanspruch an Vorstand und Mitarbeiter wegen Zahlung zu hoher flexibler Vergütungsbestandteile
  - höhere Steuerlast
  - höhere Zahlungsverpflichtungen bei ergebnisabhängigen Verträgen
  - höhere Fremdkapitalkosten aufgrund unvorhersehbarer Verringerung der Liquidität im Cash-Management
- Verletzung von Kreditvereinbarungen

Für die nach IFRS aufgestellten Jahres- und Konzernabschlüsse richtet sich die Behandlung des festgestellten Fehlers nach den Vorschriften des IAS 8. Bilanzierungsfehler werden nur dann retrospektiv geändert, wenn sie wesentlich sind (sog. Restatement). Ein Fehler ist dann wesentlich, wenn er nach Art oder Höhe die Entscheidung eines Bilanzlesers beeinflussen könnte (IAS 1.11 und IAS 8.5). Weiterhin haben Unternehmen die Möglichkeit, die von der DPR als fehlerhaft festgestellten Abschlüsse gemäß den Regelungen des IDW RS HFA 6 erneut aufzustellen (sog. Rückwärtsänderung bzw. Neuaufstellung).

Die jeweilige Vorgehensweise und die damit verbundenen Folgewirkungen (z. B. Nichtigkeit des Jahresabschlusses, Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs. 3 Satz 2 HGB und neue Feststellung des Abschlusses, Fassung eines ergänzenden Gewinnverwendungsbeschlusses, Änderungen etwaiger festgestellter Folgeabschlüsse) sind in jedem Einzelfall detailliert und unter Einbeziehung des Abschlussprüfers zu untersuchen. Nach Durchführung der Fehlerkorrektur ist der Kreis der unmittelbar davon Betroffenen zu informieren (z. B. Information des Personals wegen eventueller teilweiser Tantiemerrückforderung aufgrund niedrigeren Jahresergebnisses, ggf. Information der Steuerbehörden über Änderung der Steuerbilanz).

### 3 Handlungsalternativen bei der Fehlerkorrektur

In Bezug auf die Fehlerkorrektur des IFRS-Konzernabschlusses bestehen für die Unternehmen zwei Möglichkeiten:

- die Korrektur nach den Regelungen des IAS 8 (Restatement)
- eine Neuaufstellung des fehlerhaften Abschlusses und der folgenden Abschlüsse (Rückwärtsänderung bzw. Neuaufstellung)

#### **Korrektur nach IAS 8**

Nach IAS 8 ist die Korrektur von wesentlichen Fehlern in dem ersten Abschluss nach Entdeckung bzw. Akzeptanz des Fehlers rückwirkend vorzunehmen. Dabei kann es sich auch um einen Zwischenabschluss handeln; gleichwohl sind im Konzernabschluss entsprechende Angaben zur vorgenommenen Korrektur aufzunehmen. Je nach Fehlerart sind neben der Bilanz gegebenenfalls auch die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung oder das Ergebnis je Aktie zu korrigieren.

Bei Fehlern, die ebenso Abschlüsse des Vorjahres betreffen, sind die entsprechenden Vergleichszahlen zu korrigieren. Betrifft der Fehler frühere als die im Abschluss dargestellten Vergleichsperioden, ist eine entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz der frühesten dargestellten Periode vorzunehmen. Die korrigierte Eröffnungsbilanz ist als „dritte Bilanz“ darzustellen. Im Falle, dass sich der periodenspezifische Effekt des Fehlers nicht für eine oder mehrere Perioden ermitteln lässt, werden die Fehler in der Eröffnungsbilanz derjenigen Periode korrigiert, für die eine rückwirkende Anpassung durchführbar ist. Angepasste Zahlen sind als solche zu kennzeichnen.

Im Anhang sind die betroffenen Vergleichsangaben ebenso anzupassen und zu kennzeichnen, z. B. Segmentangaben. Darüber hinaus sind folgende Erläuterungen in Bezug auf die vorgenommene Fehlerkorrektur im Anhang aufzunehmen:

- Art des Fehlers;
- betragsmäßige Korrektur für jede dargestellte frühere Periode
  - für jeden betroffenen Posten,
  - für das Ergebnis je Aktie (verwässert und unverwässert);
- betragsmäßige Korrektur am Anfang der frühesten Periode;
- ist die rückwirkende Anpassung für eine bestimmte frühere Periode undurchführbar, so sind die Gründe dafür anzugeben und wie und wann der Fehler korrigiert wurde.

### **Korrekturvorschriften nach IDW RS HFA 6**

Einen fehlerhaften Abschluss im Zuge einer Rückwärtsänderung bzw. Neuaufstellung zu korrigieren ist stets zulässig; der fehlerhafte Abschluss wird sodann durch einen fehlerfreien Abschluss ersetzt. Liegt der Fehler mehrere Jahre zurück, sind gegebenenfalls die zwischenzeitlich veröffentlichten Folgeabschlüsse und Zwischenabschlüsse ebenfalls zu berichtigen. Alle korrigierten Abschlüsse sind erneut aufzustellen, vom Abschlussprüfer im Rahmen einer Nachtragsprüfung zu prüfen und von den Aufsichtsgremien festzustellen bzw. zu billigen. Dabei gelten die Regelungen der Nachtragsprüfung, das heißt, es sind lediglich die Änderungen und ihre Folgewirkungen zu prüfen. Der geänderte Abschluss ist als solcher zu kennzeichnen. Zudem ist im Anhang über die vorgenommene Änderung zu berichten.

Da es sich um eine Neuaufstellung handelt, sind die Regelungen des IAS 8 einschließlich der dort geforderten Anhangangaben nicht einschlägig.

### **Aspekte bei der Abwägung zwischen Korrektur nach IAS 8 und Neuaufstellung**

Der wesentliche Unterschied zwischen den bestehenden Handlungsalternativen liegt darin, dass nach IAS 8 die Korrektur im Folgeabschluss vorgenommen wird, wohingegen bei einer Neuaufstellung die fehlerhaften Abschlüsse „ausgetauscht“ werden. Nach den Korrekturvorschriften des IAS 8 bleiben fehlerhafte Abschlüsse unberührt, was insbesondere im Hinblick auf geplante Kapitalmarkttransaktionen von Relevanz sein kann. Plant das Unternehmen eine öffentliche Platzierung oder eine Privatplatzierung, sind die letzten zwei bzw. drei Abschlüsse in den Emissionsprospekt aufzunehmen. Bei einer Korrektur gemäß IAS 8 wären somit gegebenenfalls fehlerhafte Abschlüsse in dem Prospekt enthalten, da die Korrektur technisch nur im jüngsten Abschluss vorgenommen wird und die vorherigen unberührt bleiben. Auch entspräche eine gegebenenfalls erforderliche „dritte Bilanz“ nicht der regulären Berichterstattung. Mit einer Neuaufstellung der fehlerhaften Abschlüsse ließen sich diese Aspekte umgehen, hingegen wären eine Nachtragsprüfung und eine erneute Feststellung bzw. Billigung erforderlich.

## 4 Nachschau der DPR

Vor dem Hintergrund der Qualitätsverbesserung der Abschlüsse prüft die DPR systematisch, ob und inwiefern Unternehmen die festgestellten Fehler und erteilten Hinweise in zukünftigen Abschlüssen umgesetzt haben.<sup>100</sup>

### **Korrektur von Fehlern**

Im Jahr 2016 stellte die DPR bei 15 der 96 geprüften Unternehmen eine fehlerhafte Rechnungslegung fest. Daraufhin überprüfte die DPR 2017, inwieweit die von ihnen bemängelten Abschlüsse bezüglich der im Vorjahr festgestellten Fehler korrigiert wurden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass fast alle Unternehmen, die weiterhin im regulierten Markt waren, die aufgedeckten Fehler im nachfolgenden Abschluss korrigiert hatten (12 von 14).<sup>101</sup>

### **Umsetzung von Hinweisen**

Zur Fehlerprävention überprüfte die DPR ebenfalls die Umsetzung von Hinweisen, soweit es ihr durch die bloße Durchsicht der Abschlüsse möglich war. Von den 35 Unternehmen, die im Jahr 2016 Hinweise erhielten, folgten 25 dem Anraten der DPR und änderten ihre Bilanzierungspraxis. Bei acht Unternehmen war nicht zu erkennen, ob eine Umsetzung der Hinweise erfolgte, bzw. die Sachverhalte waren nach wie vor nicht wesentlich. Bei zwei Unternehmen war kein Abschluss mehr verfügbar.<sup>102</sup>

### **Empfehlung für Unternehmen**

Unternehmen sind grundsätzlich angehalten, die Hinweise sowie Fehlerfeststellungen der DPR im nächsten Abschluss umzusetzen, um so eine Qualitätsverbesserung ihrer Rechnungslegung zu erreichen bzw. eine erneute Fehlerfeststellung wegen nicht vorgenommener Korrektur zu vermeiden. Auch sollten Unternehmen die Fehlerfeststellungen anderer Unternehmen (sofern einschlägig) als Hilfestellung für die eigenen Abschlüsse nutzen.

---

<sup>100</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 2015 der DPR, S. 11–12.

<sup>101</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 2015 der DPR, S. 11.

<sup>102</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 2015 der DPR, S. 12.

## 5 Abschließende Aufgaben des Projektleiters

Der Projektleiter ist auch für die Tätigkeiten nach Verfahrensabschluss bzw. deren Koordination zuständig.

### **Dokumentation und Debriefing**

Zwecks Know-how- und Datensicherung sollte der Projektleiter die Dokumentation und Archivierung der gesamten Unterlagen zum Enforcement-Verfahren überprüfen und eine gegebenenfalls fehlende oder nicht ausreichende Dokumentation ergänzen. Ferner sollte ein Debriefing mit den Mitgliedern des Projektteams und den weiteren Beteiligten durchgeführt werden.

### **Entscheidung über Beibehaltung des Projektteams**

In Abhängigkeit von Ablauf und Ergebnis des Enforcement-Verfahrens kann erwogen werden, das Projektteam nicht aufzulösen, da für die Zukunft weitere Enforcement-Verfahren zu erwarten sind. Auf Basis der Erkenntnisse des abgeschlossenen Prüfverfahrens sowie der möglicherweise festgestellten Fehler und Schwachstellen können entsprechende prozessuale Verbesserungen überprüft, bilanzielle Fragestellungen diskutiert und dadurch Vorbereitungen sowohl für den nächsten Jahresabschluss als auch das nächste Enforcement getroffen werden.

### **Erstellung eines Abschlussberichts**

Der Projektleiter kann bei Bedarf einen Bericht über den Ablauf des Enforcement-Verfahrens, die Arbeit des Projektteams, die Zusammenarbeit und den Informationsfluss insgesamt, die möglicherweise festgestellten Fehler und prozessualen Schwachstellen sowie die umgesetzten Verbesserungsmaßnahmen erstellen. Der Bericht sollte auch Hinweise auf Möglichkeiten zur weiteren Optimierung der Handhabung des Enforcement-Verfahrens enthalten.

Vorteile eines umfassenden Berichts sind:

- Sicherung der gewonnenen Erfahrungen zum Enforcement-Verfahren für künftige Prüfungen
- Basis für Prüfungen der internen Revision
- Grundlage für weitere Prozessverbesserungen
- Information für künftige Abschlussprüfungen
- Informationen für Vorstände, Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse

# F Checklisten

## 1 Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung

Verantwortlichkeit	Aufgaben	Bemerkungen
Vorstand (insbesondere Finanzvorstand)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernennung der Projektleitung</li> <li>• Überwachung des Projekts</li> </ul>	
Projektleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammensetzung des Projektteams mit Personen aus den Bereichen, die für die in den Abschluss eingeflossenen Finanzinformationen verantwortlich sind. Es kommen Mitarbeiter folgender Abteilungen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechnungswesen</li> <li>– Steuerabteilung</li> <li>– Rechtsabteilung</li> <li>– Controlling</li> <li>– Investor Relations sowie externe Beteiligte</li> </ul> </li> <li>• Anforderung von Informationen zu Ablauf und Inhalt der DPR-Prüfung</li> <li>• Unterstützung bei vorbereitenden Risikoanalysen</li> <li>• Analyse und Identifikation kritischer Bilanzierungsthemen</li> <li>• Auswahl der wesentlichen Bilanzierungsthemen</li> <li>• Bearbeitung des Soll-Dokumentationsprogramms</li> <li>• Ermittlung ausstehender Dokumentationserfordernisse</li> <li>• Erstellung von Erläuterungen, Stellungnahmen, Stichwortlisten</li> <li>• Experte: Abschluss einer Auftrags- und Honorarvereinbarung über ein Vorbereitungsprojekt</li> <li>• Investor Relations: Analysen zum öffentlichen Meinungsstand (allgemein und bei Veröffentlichungspflichten (Ad-hoc-Mitteilungen))</li> </ul>	

## 2 Beginn der DPR-Prüfung

Verantwortlichkeit	Aufgaben	Bemerkungen
Vorstand (insbesondere Finanzvorstand)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des Einleitungsschreibens</li> <li>• Durchsicht des DPR-Schreibens</li> <li>• Information der weiteren Vorstandsmitglieder, des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses</li> <li>• Information des Projektleiters, des Projektteams und des Redaktionsteams</li> <li>• Weiterleitung des DPR-Schreibens an den Projektleiter</li> <li>• Entscheidung für oder gegen Mitwirkung an der Prüfung sowie über Veröffentlichung oder Geheimhaltung des Verfahrens nach Vorbereitung durch Projektleiter</li> <li>• Erklärung der Mitwirkungsbereitschaft gegenüber DPR nach Vorbereitung durch Projektleiter</li> <li>• Benennung der Auskunftsperson</li> <li>• Unterzeichnung und Versand des Antwortschreibens und der angeforderten Unterlagen an die DPR</li> </ul>	
Projektleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammensetzung des Projektteams mit Personen aus den Bereichen, die für die in den Abschluss eingeflossenen Finanzinformationen verantwortlich sind. Es kommen Mitarbeiter folgender Abteilungen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechnungswesen</li> <li>– Steuerabteilung</li> <li>– Rechtsabteilung</li> <li>– Controlling</li> <li>– Investor Relations sowie externe Beteiligte</li> </ul> </li> <li>• Vorbereitung unternehmensinterner Entscheidungen, zum Beispiel Bereitschaft zur Mitwirkung an der Prüfung oder Verweigerung (ggf. auch Ausnahmetatbestände), zu eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten auf Basis der Analysen insbesondere von Rechtsabteilung und Rechtsanwalt, über sonstige Information der Öffentlichkeit oder Geheimhaltung, über die Auskunftspersonen</li> <li>• Unterstützung bei vorbereitenden Risikoanalysen</li> <li>• Rechtsabteilung: Prüfung von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten (Ad-hoc-Mitteilungen) in Abstimmung mit Rechtsanwalt</li> <li>• Investor Relations: bei bestehenden Veröffentlichungspflichten oder Entscheidung für Veröffentlichung: Erstellung entsprechender Textentwürfe (z. B. für Pressemitteilungen, Aktionärsbrief, Homepage) in Abstimmung mit Projektmanager</li> <li>• Investor Relations: bei nicht öffentlich bekannter Prüfung: Vorbereitung eines Texts für den Fall des Bekanntwerdens der Prüfung</li> <li>• Investor Relations: eventuell Entwicklung von Informations- und/oder Deeskalationskampagnen</li> <li>• Investor Relations: Beobachtung des Umgangs mit Enforcement bei anderen Unternehmen</li> <li>• Abschlussprüfer: Abschluss ergänzender Auftrags- und Honorarvereinbarung einschließlich Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht</li> <li>• Vorbereitung des Antwortschreibens an die DPR (inklusive der angeforderten Unterlagen, dabei ggf. Einholung des Einverständnisses des Abschlussprüfers)</li> <li>• zentrale und vollständige Dokumentation des gesamten Verfahrens (z. B. Schriftverkehr, Telefonnotizen, Sitzungen des Projektteams, Besprechungen, Tätigkeiten der betroffenen Mitarbeiter sowie der einbezogenen Externen) inklusive Archivierung</li> <li>• Überwachung der Antwortfrist</li> </ul>	

### 3 Durchführung der Prüfung

Verantwortlichkeit	Aufgaben	Bemerkungen
Vorstand (insbesondere Finanzvorstand)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Inhalts des Antwortschreibens und Versand des Schreibens und der unterstützenden Dokumente an die DPR</li> <li>• soweit erforderlich, Teilnahme an Besprechung mit der DPR</li> </ul>	
Projektleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information des Gesamtvorstands, Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfragen sowie über das Risikopotenzial für das Unternehmen</li> <li>• Strategiemeeting mit dem Projektteam und dem Redaktionsteam, darin Festlegung der Aufgabenverteilung und der Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufteilung der Fragen auf die Mitglieder des Redaktionsteams und des Projektteams und Erstellung eines Projektplans</li> <li>– Analyse der zu prüfenden Sachverhalte bezogen auf das Risikopotenzial, insbesondere in Abstimmung mit dem Abschlussprüfer</li> <li>– Analyse des Risikopotenzials für das Unternehmen</li> </ul> </li> <li>• Festlegung, Einhaltung und Überwachung eines Regelablaufs sowie Festlegung klarer Schnittstellen mit Dritten</li> <li>• regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Redaktionsteam und dem Projektteam</li> <li>• Entwicklung der Antwortentwürfe und Erstellung oder Zusammenstellung unterstützender Dokumente</li> <li>• punktgenaue Beantwortung der Prüfungsfragen, gegebenenfalls Besonderheiten des Unternehmensgeschäfts erläutern</li> <li>• eventuell unklare Fragen auf kurzem Dienstweg mit DPR-Prüfer abstimmen, gegebenenfalls um Treffen mit DPR-Vertretern ersuchen; Information des Projektteams über das Treffen und die Abstimmung</li> <li>• Redaktionsteam: Erstellung des Antwortschreibens an die DPR und Zusammenstellung der angeforderten Unterlagen; soweit erforderlich, Einholung des Einverständnisses Dritter zur Herausgabe</li> <li>• Abschlussprüfer: gegebenenfalls Herausgabe von Arbeitspapieren</li> <li>• Überwachung der Einhaltung der Fristen; eventuell Abstimmung mit DPR-Prüfer über Teillieferungen und Fristverlängerung</li> <li>• Investor Relations: Überwachung der Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Investor Relations: Fortführung der Analysen zum öffentlichen Meinungsstand (allgemein und bei Veröffentlichungspflichten)</li> <li>• Investor Relations: gegebenenfalls Anpassung der Texte für den Fall des Bekanntwerdens der Prüfung an den Prüfungsverlauf</li> <li>• Investor Relations: eventuell Entwicklung von Informations- und/oder Deeskalationskampagnen</li> <li>• Investor Relations: Fortführung der Beobachtung des Umgangs anderer Unternehmen mit dem Enforcement</li> <li>• zentrale und vollständige Dokumentation des gesamten Verfahrens (z. B. Schriftverkehr, Telefonnotizen, Sitzungen des Projektteams, Besprechungen, Tätigkeiten der betroffenen Mitarbeiter sowie der einbezogenen Externen) inklusive Archivierung</li> </ul>	

## 4 Abschluss des Prüfverfahrens

### *Rechnungslegung fehlerfrei*

Verantwortlichkeit	Aufgaben	Bemerkungen
Vorstand (insbesondere Finanzvorstand)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchsicht der Prüfungsfeststellungen in Form von Hinweisen</li> <li>• Information des Gesamtvorstands, Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses</li> <li>• Entscheidung über externe Kommunikation des Verfahrensausgangs</li> </ul>	
Projektleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektleiter koordiniert die in- und externe Kommunikation über Abschluss des Verfahrens ohne Fehlerfeststellung</li> <li>• gegebenenfalls Vorbereitung der externen Kommunikation des Verfahrensausgangs</li> <li>• zentrale und vollständige Dokumentation des gesamten Verfahrens (z. B. Schriftverkehr, Telefonnotizen, Sitzungen des Projektteams, Besprechungen, Tätigkeiten der betroffenen Mitarbeiter sowie der einbezogenen Externen) inklusive Archivierung</li> <li>• Investor Relations: in Abhängigkeit von der Informationsstrategie bzw. bestehenden Veröffentlichungspflichten sind in Abstimmung mit dem Projektmanager Textentwürfe vorzubereiten</li> <li>• Rechtsanwalt/Abschlussprüfer: in Abhängigkeit von der Informationsstrategie bzw. bestehenden Veröffentlichungspflichten Mitwirkung an der Vorbereitung von Texten</li> </ul>	

## Rechnungslegung fehlerhaft

Verantwortlichkeit	Aufgaben	Bemerkungen
Vorstand (insbesondere Finanzvorstand)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchsicht der Prüfungsfeststellungen</li> <li>• Information des Gesamtvorstands, Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses</li> <li>• Entscheidung über externe Kommunikation des Verfahrensausgangs</li> <li>• Entscheidung über Einverständnis (mit Abschluss des Enforcement auf der ersten Stufe) oder Nichteinverständnis (dann Einleitung einer Prüfung auf der zweiten Stufe durch BaFin) nach Vorbereitung durch Projektleiter</li> <li>• vor Einverständniserklärung mit Fehlerfeststellung umfassend untersuchen, ob im Rahmen einer weiteren Prüfung durch BaFin gegebenenfalls doch eine fehlerfreie Rechnungslegung festgestellt werden könnte; Kostentragungspflicht bei Unterliegen möglich</li> <li>• Durchsicht des Anhörungsbescheids</li> <li>• Weiterleitung des Anhörungsbescheids an Projektleiter</li> <li>• Entscheidung über Ausübung des Antragsrechts an BaFin, von der Fehlerbekanntmachung wegen überwiegender berechtigter Interessen des Unternehmens abzusehen</li> <li>• Durchsicht der Fehlerbekanntmachungsanordnung der BaFin</li> <li>• Weiterleitung der Bekanntmachungsanordnung an Projektleiter</li> <li>• Entscheidung über Rechtsbehelfe</li> <li>• Entscheidung über die zu veröffentlichenden Texte</li> <li>• Unterzeichnung der jeweiligen Schreiben</li> </ul>	
Projektleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung der Entscheidung über Einverständniserklärung (bei „Ja“ Abschluss des Enforcement auf der ersten Stufe; bei „Nein“ leitet BaFin auf der zweiten Stufe eine Prüfung ein), insbesondere in Abstimmung mit Rechnungswesen, Rechtsabteilung, Abschlussprüfer und Rechtsanwalt</li> <li>• Prüfung des Antragsrechts an BaFin, von Bekanntmachung des Fehlers abzusehen, in Abstimmung mit Rechnungswesen, Rechtsabteilung, Abschlussprüfer und Rechtsanwalt</li> <li>• Prüfung der Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen</li> <li>• Vorbereitung des Antwortschreibens an DPR</li> <li>• Überwachung der Antwortfrist</li> <li>• Überwachung der Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Investor Relations: Vorbereitung von Textentwürfen zur Veröffentlichung, insbesondere in Abstimmung mit Rechtsabteilung und Rechtsanwalt sowie Rechnungswesen und Abschlussprüfer</li> <li>• zentrale und vollständige Dokumentation des gesamten Verfahrens (z. B. Schriftverkehr, Telefonnotizen, Sitzungen des Projektteams, Besprechungen, Tätigkeiten der betroffenen Mitarbeiter sowie der einbezogenen Externen) inklusive Archivierung</li> </ul>	

## 5 Aufgaben nach Verfahrensabschluss

Verantwortlichkeit	Aufgaben	Bemerkungen
Vorstand (insbesondere Finanzvorstand)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verantwortlich für die unternehmensinternen Prozesse nach Verfahrensabschluss</li> <li>• bei Fehlerfeststellung: verantwortlich für Entscheidung über Fehlerkorrektur nach Vorbereitung durch den Projektleiter</li> <li>• gegebenenfalls Entscheidung über interne Prozessverbesserungen</li> <li>• Abschlussbesprechung mit Projektleiter</li> <li>• Information des Gesamtvorstands, Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses auch über mögliche interne Prozessverbesserungen, Lerneffekte und Konsequenzen</li> </ul>	
Projektleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung von DPR-Prüfungsfeststellungen und Hinweisen</li> <li>• Analyse möglicher Auswirkungen der Fehlerkorrektur auf (Konzern-) Jahresabschluss und Lagebericht (z. B. Nachtragsprüfung)</li> <li>• Vorbereitung der Entscheidung über Behandlung des festgestellten Fehlers; in Abhängigkeit von der Fehlerbedeutung kann z. B. die Korrektur in laufender Rechnung oder die Berichtigung eines bereits geprüften Abschlusses erforderlich werden</li> <li>• detaillierte Analyse der damit verbundenen Folgewirkungen (z. B. Nichtigkeit des Abschlusses, Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs. 3 Satz 2 HGB und neue Feststellung des Abschlusses, Fassung eines neuen Gewinnverwendungsbeschlusses, Änderungen etwaiger festgestellter Folgeabschlüsse) in Abstimmung mit Rechnungswesen und Abschlussprüfer</li> <li>• Prüfung weiterer möglicher Auswirkungen (z. B. vertragsrechtlicher und steuerrechtlicher Art)</li> <li>• nach Entscheidung durch den Vorstand/Finanzvorstand Durchführung der Fehlerkorrektur und Information der entsprechenden Betroffenen (z. B. Aktionäre, Steuerbehörden, Vertragspartner, Personal)</li> <li>• Analyse der Ursachen für die fehlerhafte Rechnungslegung, Feststellung und Beseitigung von Schwachstellen</li> <li>• Debriefing der Mitglieder des Projektteams und eventuell der weiteren Beteiligten</li> <li>• Entscheidung über Auflösung oder Beibehaltung des Projektteams</li> <li>• Erstellung eines Abschlussberichts und Abschlussbesprechung mit Finanzvorstand</li> <li>• Investor Relations: gegebenenfalls Vorbereitung der Information der Öffentlichkeit über Fehlerbehandlung und mögliche Folgewirkungen</li> <li>• Investor Relations: Analysen zum öffentlichen Meinungsstand, insbesondere nach Fehlerveröffentlichung; eventuell Informations- und/oder Deeskalationskampagnen; Beobachtung des Umgangs mit Fehlerveröffentlichungen bei anderen Unternehmen</li> <li>• zentrale und vollständige Dokumentation des gesamten Verfahrens (z. B. Schriftverkehr, Telefonnotizen, Sitzungen des Projektteams, Besprechungen, Tätigkeiten der betroffenen Mitarbeiter sowie der einbezogenen Externen) inklusive Archivierung</li> </ul>	

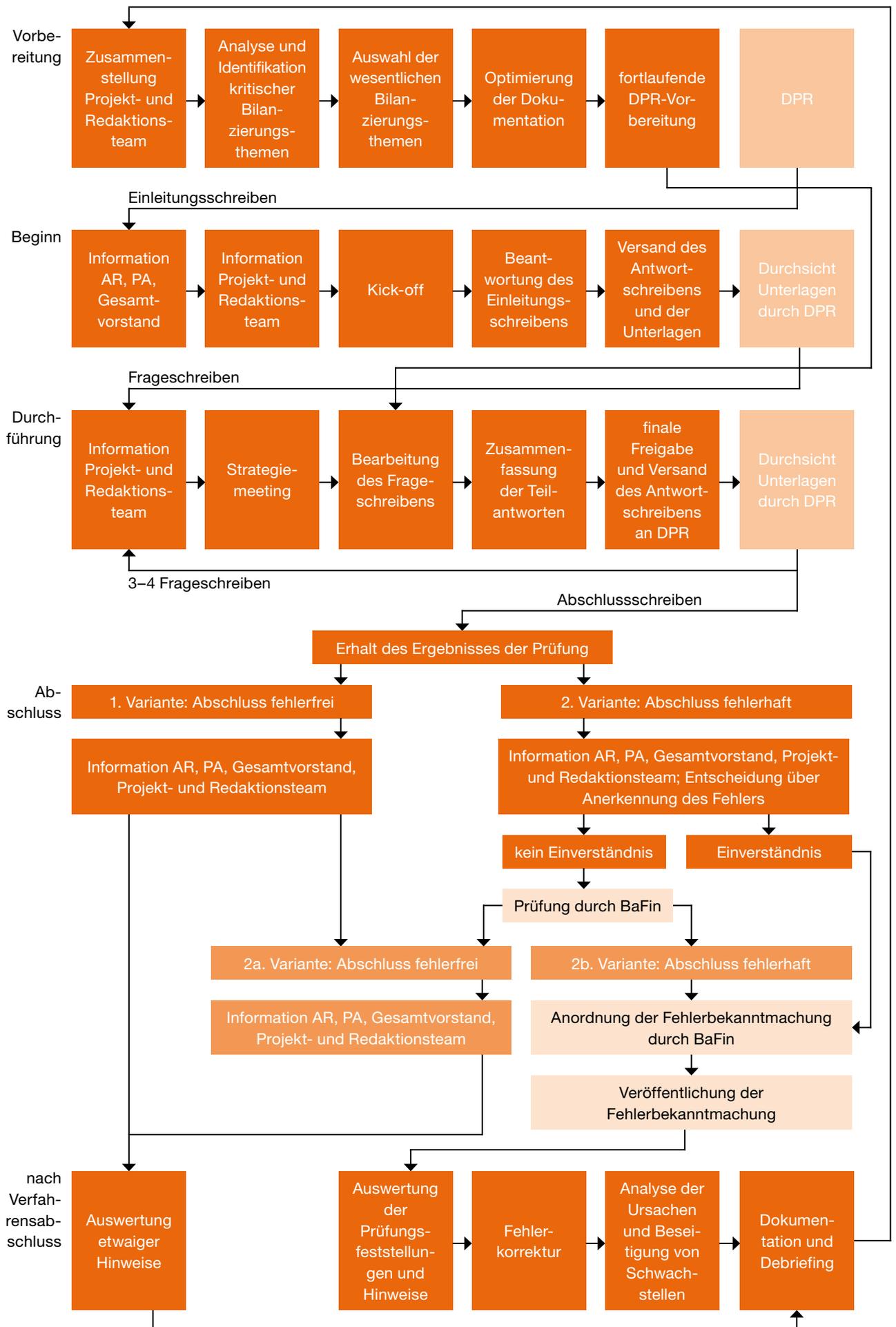
## 6 Zusammenfassende Darstellung

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht den gesamten Prozessablauf der DPR-Prüfung. Dieser lässt sich in die folgenden Phasen unterteilen:

- Vorbereitung einer DPR-Prüfung
- Beginn einer DPR-Prüfung
- Durchführung einer DPR-Prüfung
- Abschluss einer DPR-Prüfung
- Aufgaben nach dem Verfahrensabschluss

Die einzelnen Phasen stehen in einem engen Zusammenhang zueinander. Insbesondere zeigt sich, dass man durch die im Rahmen einer Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung optimierte Dokumentation wesentlicher Bilanzierungsthemen bei der Beantwortung der Frageschreiben erhebliche Ressourcen einsparen kann. Weiterhin hat es sich als hilfreich erwiesen, nach dem Abschluss der DPR-Prüfung eine nächste Prüfung zeitnah vorzubereiten, um die gewonnenen Erfahrungen zu nutzen.

Abb. 19 Prozessablauf DPR-Prüfung



---

## ***Ihre Ansprechpartner***

Unser Team von Enforcement-Experten verfügt über umfassendes Know-how zu allen Fragestellungen zum Thema Enforcement. Das betrifft insbesondere die Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung, die Beratung bei laufenden DPR-Prüfungen und die Beratung zu Korrekturmöglichkeiten von festgestellten Fehlern.

Wenn Sie Fragen haben oder an weiteren Informationen interessiert sind, rufen Sie uns bitte an oder schreiben uns einfach eine E-Mail.

### ***WP StB Dr. Bernd Kliem***

Tel.: +49 89 5790-5549  
bernd.kliem@pwc.com

### ***WP Michael Herr***

Tel.: +49 69 9585-1686  
michael.herr@pwc.com

### ***WP StB Jan Kosma***

Tel.: +49 511 5357-5492  
jan.kosma@pwc.com

### ***Über uns***

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expertennetzwerks in 158 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC. Mehr als 10.600 engagierte Menschen an 21 Standorten. 2,09 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

